

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2021	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. September 2021	Nr. 31
Tag	Inhalt	Seite
16.07.21	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000..... <i>Ändert FFN 360-16</i>	394

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000*)¹⁾ Vom 16. Juli 2021

Aufgrund des § 4 Abs. 5 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), verordnet die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags:

Artikel 1

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 vom 13. Dezember 2000 (GVBl. 2001 I S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2018 (GVBl. S. 551), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage „Landesentwicklungsplan Hessen 2000“ erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
2. Die mit Verordnung vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 398) festgestellte Anlage „3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Planziffer 3.2-3 (G) wird wie folgt gefasst:
 „3.2-3 (G) Zur Berechnung des voraussichtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen sollen die folgenden regionalplanerischen Mindestdichtewerte in Wohneinheiten je ha zu Grunde gelegt werden:

Region/Strukturraum	Basiswert	Gemeinde mit Funktion als	
		Oberzentrum	Mittelzentrum (MZ) MZ mit TF eines OZ
Südhessen	- Hochverdichteter Raum (HVR)	35	40
	- Verdichteter Raum (VR)	30	35
	- Ländlicher Raum (DLR & LRV)	25	25
Nordhessen	- Hochverdichteter Raum (HVR)	25	35
	- Verdichteter Raum (VR)	23	-
	- Ländlicher Raum (DLR & LRV)	20	20
Mittelhessen	- Hochverdichteter Raum (HVR)	25	30
	- Verdichteter Raum (VR)	23	25
	- Ländlicher Raum (DLR & LRV)	20	20

Regionalplanerische Mindestdichtewerte in Wohneinheiten je ha

Anmerkung: Ländlicher Raum umfasst sowohl den Dünn besiedelten Ländlichen Raum (DLR) als auch den Ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen (LRV)“

- b) In der Begründung zu Planziffer 3.2-1 bis 3.2-6 wird die Angabe „Die regionalplanerischen Mindestdichtewerte sind Berechnungsgrundlage für den maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarf der Städte und Gemeinden und daher nicht 1:1 in die kommunale Bauleitplanung zu übernehmen. Der Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main bezeichnet das Gebiet in den Grenzen des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG vom 8. März 2011, GVBl. S. 153).“ durch „Die regionalplanerischen Mindestdichtewerte sind Berechnungsgrundlage für den maximalen

Wohnsiedlungsflächenbedarf der Städte und Gemeinden. Den Kommunen verbleibt ein hinreichender Planungsspielraum, da die Mindestdichtewerte von den Städten und Gemeinden nicht 1:1 in die kommunale Bauleitplanung zu übernehmen sind.“ ersetzt.

- c) In der Planziffer 4.1-5 (Z) werden die Wörter „Im Verdichtungsraum und im Ordnungsraum“ durch „In Verdichtungsräumen“ ersetzt.
- d) In der Planziffer 4.3-1 (Z) wird die Angabe „und Ordnungsräumen (LEP Hessen 2000 Planziffer 3.2)“ gestrichen.

*) Ändert FFN 360-16

¹⁾ Die Unterlagen (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 - Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel - 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - nach § 10 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), sind auf der Internetseite landesplanung.hessen.de einsehbar und werden zu jedermanns Einsicht bei den folgenden Stellen bereitgehalten:

- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden
- Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel
- Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen
- Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Unbeachtlich werden nach § 11 Abs. 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes

1. eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 11 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach § 11 Abs. 4 des Raumordnungsgesetzes beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden sind.

- e) In der Planziffer 4.3-3 (Z) werden die Wörter „Im Verdichtungsraum“ durch „In Verdichtungsräumen“ ersetzt.
- f) In der Begründung zu Planziffer 4.3-3 bis 4.3-5 werden die Wörter „im Verdichtungsraum“ durch „in Verdichtungsräumen“ ersetzt.
- g) In der Begründung zu Planziffer 4.6-1 bis 4.6-7 werden die Wörter „im Verdichtungsraum“ durch „in Verdichtungsräumen“ ersetzt.
- h) In der Begründung zu Planziffer 5.3.1 werden die Wörter „im Verdichtungsraum und Ordnungsraum“ durch „in Verdichtungsräumen“ ersetzt.
- i) In Kapitel 6.8.6.1 werden die Wörter „ist der Verdichtungsraum“ durch „sind Verdichtungsräume“ ersetzt.

Artikel 2

Die Ministerin oder der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wird ermächtigt, die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 in der sich aus dieser Verordnung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Juli 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen
Al-Wazir

Inhaltsübersicht

1. Einleitung.....	398
2. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	400
2.1 Gesetzliche Grundlagen	400
2.2 Landesentwicklungsplan Hessen	400
2.3 Begriffe	401
2.4 Räumlicher Geltungsbereich	401
2.5 Bindungswirkung und Verhältnis zu anderen Planungen.....	401
2.6 Finanzielle Auswirkungen.....	401
3. Landesplanerische Rahmenbedingungen.....	402
3.1 Bevölkerung	402
3.2 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung.....	403
3.3 Regionale Strukturpolitik	405
4. Landesweite Raumstruktur und gesamträumliche Entwicklung.....	407
4.1 Räumliche Entwicklung in Hessen	407
4.1.1 Die hessischen Planungsregionen	407
4.1.2 Grenzüberschreitende Landes- und Regionalplanung	412
4.2 Raumkategorien – Differenzierung der räumlichen Entwicklung.....	415
4.2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung.....	415
4.2.2 Überregionale und regionale Entwicklungsachsen	420
4.2.3 Verdichtungsräume	420
4.2.4 Ländliche Räume.....	423
5. Zentrale Orte	425
5.1 Zentralörtliches System	425
5.2 Oberzentren, Mittelzentren, Grundzentren	428
5.2.1 Oberzentren	428
5.2.2 Mittelzentren.....	429
5.2.3 Grundzentren	435
5.3 Zentralörtliche Daseinsvorsorge.....	437
5.3.1 Bildung und Kultur	437
5.3.2 Soziales und Sport	440
6. Großflächiger Einzelhandel	443
7. Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 3 Raumordnungsge- setz zur 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000	450
7.1 Einbeziehung der Umwelterwägungen.....	450

7.2 Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung	450
7.3 Wesentliche Argumente aus den Stellungnahmen	451
7.4 Raumordnerische Gesamtabwägung	453
7.5 Redaktionelle Änderungen bei Zielen und Grundsätzen	454
7.6 Redaktionelle Änderungen in den Karten	454
7.7 Anpassungen im Umweltbericht	454
7.8 Umweltprüfung	455
7.8.1 Anlass und Rechtsgrundlagen	455
7.8.2 Prüfumfang und Prüfungsmethodik	455
7.8.3 Derzeitiger Umweltzustand – einschließlich Vorbelastungen – sowie dessen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans	457
7.8.4 Inhalte der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000	457
7.8.5 Kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen	461
7.8.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Um- weltauswirkungen	461
7.8.7 Gesamtbewertung und zusammenfassendes Ergebnis	462
7.8.8 Geplante Überwachungsmaßnahmen	462
Abkürzungsverzeichnis	463
Quellenverzeichnis	464
Rechtsquellen	465
Anhang	466
A. Statistische Angaben zu demografischen und ökonomischen Einflussfaktoren auf die Landesplanung	466
B. Grenzüberschreitende Landes- und Regionalplanung	476
Metropolregion Frankfurt/RheinMain	476
Metropolregion Rhein-Neckar	477
Regionalverband Frankfurt/RheinMain	478
UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal	479
C. Hessische Städte und Gemeinden und ihre Mittelbereiche	480
D. Übersicht der Mittelzentren nach Regierungsbezirken	490

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzung der Hessischen Planungsregionen	407
Abbildung 2: Übersichtskarte der länderübergreifenden Zusammenschlüsse	412
Abbildung 3: Karte der Strukturräume in Hessen	
Abbildung 4: Karte der Zentralen Orte und Mittelbereiche	

1. Einleitung

Die Abstimmung der Länder über ihre Raumordnungspolitik im bundesweiten Rahmen erfolgte in der Vergangenheit über den Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmen von 1992 und den Raumordnungspolitischen Handlungsrahmen von 1995. Um die Raumordnungspolitik aktueller und politiknäher zu gestalten, verabschiedete die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) als Nachfolgedokument 2006 erstmals „Die Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“. Vor dem Hintergrund aktueller und neuer Herausforderungen für die Raumordnungspolitik wurden die „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ im Rahmen eines Konsultationsverfahrens überarbeitet und im Frühjahr 2016 beschlossen (MKRO 2016).

Die Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland (im Folgenden: Leitbilder) zeigen Entwicklungsstrategien der Raumordnungspolitik von Bund und Ländern auf. Sie sind der raumordnerischen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Die Leitbilder tragen dazu bei, die Vielfalt der Teilräume, ihren Zusammenhalt sowie ihre Zukunftsfähigkeit zu erhalten und zu stärken; sie beziehen sich auf alle Raumtypen.

Die Leitbilder haben den Anspruch, für den Bund und die Länder Entwicklungsstrategien der Raumordnungspolitik aufzuzeigen. Sie stellen damit auch einen Orientierungsrahmen für die raumbezogenen politischen Ziele für die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 dar.

Die vier gleichberechtigt nebeneinander stehenden Leitbilder berücksichtigen veränderte Rahmenbedingungen wie demografischen Wandel, Klimawandel, Energiewende, effektive Bürgerbeteiligung, digitale Infrastruktur, enger werdende finanzielle Spielräume und lauten:

- Wettbewerbsfähigkeit stärken
- Daseinsvorsorge sichern
- Raumnutzungen steuern und nachhaltig entwickeln
- Klimawandel und Energiewende gestalten.

Leitvorstellung ist nach § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) „eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt“.

Um diese Leitvorstellung zu erreichen, sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen abzustimmen, widersprüchliche Anforderungen an den Raum abzuwägen und die auftretenden Konflikte auszugleichen. Gleichzeitig soll Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen getroffen werden.

Das Grundgesetz (GG) benutzt den Begriff der „gleichwertigen Lebensverhältnisse“ in Art. 72 Abs. 2. Dabei handelt es sich um eine staatsorganisationsrechtliche Bestimmung, die der Abgrenzung der Kompetenzen von Bund und Ländern in der Gesetzgebung dient. Eine generelle Verantwortung für den Bund, für gleichwertige Lebensverhältnisse zu sorgen, lässt sich daraus entgegen landläufiger Meinung nicht herleiten.

In Art. 91a GG ist geregelt, dass der Bund bei Gemeinschaftsaufgaben an bestimmten Länderaufgaben im Rahmen eines „kooperativen Föderalismus“ unter der Voraussetzung mitwirkt,

dass diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist. Eine unmittelbare Verantwortung für den Bund ergibt sich auch hieraus nicht.

Auf Grund des sich stetig beschleunigenden Strukturwandels in Wirtschaft und Gesellschaft, dem anwachsenden und schneller werdenden Informations- und Güteraustausch sowie der politischen Vertiefung und räumlichen Erweiterung der Europäischen Union, die mit einer Zunahme der europäischen und internationalen Konkurrenz von Regionen einhergeht, soll die überörtliche Zusammenarbeit von Städten und Gemeinden innerhalb einer Region, wie auch über Regions- und Landesgrenzen hinweg, vertieft und systematisch ausgebaut werden. Die neu auftretenden Herausforderungen sind weder durch eine zentrale noch durch eine lokale Steuerung allein zu bewältigen.

Interkommunale Kooperation zur Verständigung auf gemeinsame Aufgabenbewältigung und Entwicklungsziele ist vielmehr zu einer unabdingbaren Forderung unserer Zeit geworden.

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen hat als Staatsziel Verfassungsrang. Angesichts der nach wie vor fortschreitenden Verluste an Biodiversität und des deutlichen Klimawandels sind diese zunehmend gefährdet. Demgemäß hat der schonende Umgang des Menschen mit den natürlichen Lebensgrundlagen bei allen Planungen höchste Priorität. Vor diesem Hintergrund muss die Entwicklung des Landes neben der ökonomischen Leistungsfähigkeit konsequent an der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Lebensqualität für die heutige Bevölkerung und für zukünftige Generationen ausgerichtet werden.

Bei allen räumlichen Planungen ist der Grundsatz einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Von einer in Teilräumen voraussichtlich rückläufigen Bevölkerung geht nicht automatisch ein entsprechender Impuls zur Verringerung der Siedlungs- und Verkehrsfläche aus, so dass zusätzliche Maßnahmen getroffen werden müssen, die Neuinanspruchnahme von Flächen zu begrenzen.

Das Leitbild der MKRO „Daseinsvorsorge sichern“ zielt darauf ab, gleichwertige Lebensverhältnisse durch die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen zu gewährleisten. Dazu gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen. Als Grundlage dafür ist eine Raum- und Siedlungsstruktur anzustreben, durch die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung erreicht werden kann.

Ziel einer Strategie im Bereich der Daseinsvorsorge ist es dabei:

- die Grundversorgung wohnungsnah zu sichern,
- das Zentrale-Orte-System leistungsfähig zu erhalten,
- eine familien- und kinderfreundliche Infrastruktur vorzuhalten,
- das Infrastrukturangebot an die Alterung der Bevölkerung anzupassen,

um damit eine sozialverträgliche und gerechte Daseinsvorsorge langfristig zu sichern.

Auch die vom Bund eingesetzte Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ formulierte 2019 Handlungsempfehlungen auch für Politikbereiche, die im Rahmen der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 aufgegriffen werden. Hierzu zählen insbesondere die Stärkung der Entwicklung der ländlichen Räume, die Förderung der Dezentralisierung, die stärkere Nutzung der Möglichkeiten der Raumordnung und die Sicherstellung guter medizinischer und pflegerischer Versorgung.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), ist in den Ländern ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet (landesweiter Raumordnungsplan) aufzustellen.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) vom 12.12.2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2018 (GVBl. S. 387), ist der Landesentwicklungsplan der Raumordnungsplan für das Gebiet des Landes Hessen. Er enthält die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der Raumordnung für eine großräumige Ordnung und Entwicklung des Landes und seiner Regionen, die überregional bedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie die Begründung.

Bei einer Änderung des Landesentwicklungsplans ist eine Umweltprüfung durchzuführen (§ 8 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 ROG). Wesentlicher Bestandteil ist die Erstellung eines Umweltberichts, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Landesentwicklungsplans auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet werden.

Die in § 4 Abs. 3 Satz 2 HLPG genannten Stellen und die Öffentlichkeit wurden beteiligt (§ 4 HLPG, § 9 ROG).

Die Änderung des Landesentwicklungsplans wird, einschließlich der Begründung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung festgestellt (§ 4 Abs. 5 HLPG).

2.2 Landesentwicklungsplan Hessen

Vorliegend handelt es sich um die 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, festgestellt durch Verordnung vom 13.12.2000 (GVBl. I 2001 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.08.2018 (GVBl. S. 551).

Die noch in Kraft befindlichen Teile des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, festgestellt durch Verordnung vom 13.12.2000 (GVBl. I 2001 S. 2), werden durch die 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ersetzt.

Die Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vom 22.06.2007 (GVBl. I S. 406) bleibt unberührt und in Kraft.

Die Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, festgestellt durch Verordnung vom 27.06.2013 (GVBl. S. 479), wurden aufgehoben und sind in aktualisierter Form Gegenstand der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000.

Die 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, festgestellt durch Verordnung vom 21.06.2018 (GVBl. S. 398), bleibt in Kraft; ebenfalls deren Plankarte, die durch Verordnung vom 29.08.2018 (GVBl. S. 551) angefügt wurde. Die Planziffer 3.2-3 der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 wird neu gefasst, ferner werden weitere Planziffern der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 geändert, da die Bezeichnung der Strukturräume geändert wird. Im Übrigen bleibt die 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 unberührt.

2.3 Begriffe

Die Bedeutung der in der Änderung des Landesentwicklungsplans verwendeten Begriffe ergibt sich aus § 3 Abs. 1 ROG.

Im Text sind die landesplanerischen Vorgaben als Grundsatz der Raumordnung (G) bzw. Ziel der Raumordnung (Z) festgelegt und durch Begründungen erläutert.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

2.4 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Landesentwicklungsplans umfasst das Gebiet des Landes Hessen und somit die Flächen der Planungsregionen Nord- und Mittelhessen sowie Südhessen einschließlich der Flächen des Regionalen Flächennutzungsplans im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main (Verbandsgebiet des Regionalverbandes Frankfurt/ Rhein-Main).

2.5 Bindungswirkung und Verhältnis zu anderen Planungen

Die Bindungswirkung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus § 4 ROG.

Das Verhältnis des Landesentwicklungsplans zu anderen Planungen ergibt sich insbesondere aus § 4 Abs. 1 sowie § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG. Mit Inkrafttreten dieser Änderung des Landesentwicklungsplans haben insbesondere die Träger der Regionalplanung in den drei Planungsregionen sowie der Träger der regionalen Flächennutzungsplanung im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main dessen Festlegungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).

2.6 Finanzielle Auswirkungen

Aus dem Landesentwicklungsplan können unmittelbar keine finanziellen Ansprüche gegen das Land oder kommunale Gebietskörperschaften abgeleitet werden. Zeitpunkt und Umfang der erforderlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Planungen richten sich allein nach den jeweiligen Haushaltsplänen und den Vorgaben der Finanzplanung.

3. Landesplanerische Rahmenbedingungen

Die Entwicklung des Landes Hessen ist eingebunden in vielfältige Rahmenbedingungen, die einerseits unmittelbar Einfluss auf die verschiedenen Entwicklungsbereiche des Landes nehmen, andererseits aber auch die politischen Steuerungsmöglichkeiten des Landes bestimmen. Insbesondere der fortschreitende Klimawandel fordert eine generelle Neuorientierung aller Politikbereiche, so dass auch für die Landesentwicklung ihre Rahmenbedingungen neu definiert werden müssen. Die Vorgabe und insbesondere auch die Umsetzung von Planungszielen wird sich stets daran orientieren müssen, inwieweit damit die Ziele der Klimapolitik wirksam unterstützt werden.

3.1 Bevölkerung

Eine zentrale Rahmenbedingung für fast alle Teilbereiche der Landesentwicklung ist die Bevölkerungsentwicklung. Dabei sind sowohl die Gesamtbevölkerungsentwicklung als auch die Veränderungen in der Struktur der Bevölkerung, etwa die Altersstruktur oder die regionale Verteilung der Bevölkerung, von Bedeutung. Im mehrjährigen Turnus werden Vorausschätzungen der zu erwartenden demografischen Entwicklungen vorgenommen. Die aktuelle Bevölkerungsvorausschätzung für Hessen und seine Regionen als Grundlage der Landesentwicklungsplanung wurde von der Hessen Agentur im Juni 2019 erstellt. Sie beinhaltet eine Projektion bis zum Jahr 2035 und eine Trendfortschreibung bis 2050 und wurde am 24.06.2019 vom Kabinett als Grundlage für die Landesplanung und als langfristige Orientierungsgrundlage für die Landespolitik beschlossen.

In Hessen werden danach am Ende des Jahres 2035 insgesamt 6,35 Mio. Menschen leben, 109.700 bzw. +1,8 % mehr als Ende 2017. Dabei wird für den Regierungsbezirk Darmstadt eine Zunahme in Höhe von 172.900 Personen bzw. +4,3 % erwartet. Dem stehen Rückgänge in Höhe von -17.000 Personen bzw. -1,6 % im Regierungsbezirk Gießen und Rückgänge in Höhe von -46.200 Personen bzw. -3,8 % im Regierungsbezirk Kassel gegenüber. Damit bestätigen sich in regionaler und altersstruktureller Hinsicht die bereits bekannten Entwicklungsmuster.

Mit Blick auf die Landkreise und kreisfreien Städte steigt bis zum Jahr 2035 die Einwohnerzahl in allen kreisfreien Städten weiter an. Der höchste absolute (+91.900 Einwohner) wie relative (12,3 %) Bevölkerungszuwachs wird für die Stadt Frankfurt am Main erwartet. Für alle übrigen hessischen Großstädte zusammen beziffert sich das Plus auf knapp 60.000 Menschen. Auch bis zum Jahr 2050 wird Frankfurt am Main weiterhin die absolut höchsten Zuwächse aufweisen, in relativer Betrachtung dürfte sich allerdings die Stadt Offenbach am Main noch etwas dynamischer entwickeln.

Dem hohen Wachstumsdruck sowohl im südhessischen Verdichtungsraum als auch in der nordhessischen Metropole Kassel stehen erhebliche Bevölkerungsrückgänge in den eher ländlich geprägten Regionen in Hessen gegenüber. Am relativ stärksten betroffen sind der Vogelsbergkreis und der Werra-Meißner-Kreis, für die bereits bis zum Jahr 2035 zweistellige relative Bevölkerungsverluste in Höhe von -10,4 % bzw. -10,1 % erwartet werden. Dieser Negativtrend dürfte sich bis zum Jahr 2050 noch leicht verstärken. Mit Ausnahme des Landkreises Fulda werden dann langfristig bis zum Jahr 2050 für alle übrigen nordhessischen Landkreise sowie für den südhessischen Odenwaldkreis ebenfalls zweistellige Abnahmeraten erwartet.

Durch Zuwanderungen und die landesweit steigenden Geburtenzahlen schwächt sich die zunehmende Alterung der Gesellschaft zwar leicht ab, die Zahl und der Anteil älterer Menschen wird sich aber weiter in allen Landesteilen deutlich erhöhen. Im Jahr 2035 wird der Anteil der Hochbetagten im Alter von 80 Jahren und älter in Hessen bei 8,3 % liegen. Im Jahr 2017 waren es 5,9 % und für das Jahr 2050 wird ein entsprechender Anteilswert von 13,7 % erwartet.

Die Annahmen und Ergebnisse der Vorausschätzungen sind im Einzelnen dem Anhang A (Statistische Angaben zu demografischen und ökonomischen Einflussfaktoren auf die Landesplanung) zu entnehmen.

Im Wesentlichen dürften die bekannten Entwicklungsmuster von wachsenden und schrumpfenden Regionen weiterhin prägend bleiben: Wachsende Regionen wirken auch zukünftig als Wachstumspole und als Migrationsmagneten für jüngere qualifizierte Arbeitskräfte; dies gilt vor allem für die Kernstädte und das stadtnahe Umland. Die Bereitstellung von Wohnraum hat daher weiterhin hohe Priorität. Schrumpfende Regionen dagegen sind gekennzeichnet durch die Abwanderung junger qualifizierter Bevölkerungsgruppen, durch hohe Anteile älterer Menschen und sich abzeichnende Auslastungsprobleme in vielen Infrastrukturbereichen. Die Aufrechterhaltung funktionsfähiger regionaler Arbeitsmärkte und die Sicherung der infrastrukturellen Daseinsversorgung werden immer mehr zu zentralen Aufgaben der Landes- und Regionalplanung.

Die hessische Landesregierung setzt dabei auf den strategischen, ressortübergreifenden Ansatz für die Regionalentwicklung im Kabinettsausschuss Demografie und der Interministeriellen Arbeitsgruppe Demografie sowie der Interministeriellen Arbeitsgruppe Ländliche Räume und gleichwertige Entwicklung und dem damit verbundenen „Aktionsplan für den ländlichen Raum“ (HMUKLV 2021). Gerade einer solchen Vernetzung und Koordination der Aktivitäten kommen sowohl auf der Landesebene als auch auf der Ebene der Regionen und Kommunen hohe Bedeutung zu.

3.2 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Mit Blick auf die wirtschaftliche Entwicklung in den hessischen Regierungsbezirken sind regionale Entwicklungsmuster in den letzten beiden Jahrzehnten weitgehend stabil geblieben. So konnten die im Hessenreport 2016 für Hessen und seine Regierungsbezirke bis zum Jahr 2030 aufgezeigten längerfristigen Entwicklungsperspektiven für Wirtschaft und Arbeitsmärkte auch auf Grundlage des im Jahr 2019 erschienenen Prognos Deutschlandreports bestätigt und entsprechend bis zum Jahr 2035 fortgeschrieben werden.

Die sich seit März 2020 auch in Hessen verbreitende Corona-Pandemie hinterlässt derzeit weltweit dramatische Spuren. So zeigt sich mit Blick auf die Wirtschaft die stärkste Zäsur seit 1945. Beispielsweise sank – gemessen am Bruttoinlandsprodukt – die Wirtschaftsleistung der Bundesrepublik Deutschland im 2. Quartal 2020 real um 11,7 % unter das Vorjahresniveau und damit deutlich stärker als in der Finanzkrise im 1. Quartal 2009 (- 6,7 %). Unmittelbar betroffen sind vor allem exportorientierte Branchen des Verarbeitenden Gewerbes, aber auch beispielsweise der für Hessen bedeutsame internationale Flugverkehr. Längerfristige Effekte sind durch die infolge der Corona-Pandemie stark ansteigende Verschuldung der Öffentlichen Haushalte sowie durch den Digitalisierungsschub in der Arbeitswelt, im Handel und im Zahlungsverkehr zu erwarten. Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland wie auch in Hessen sowie in den wichtigsten Liefer- und Absatzmärkten der hessischen Unternehmen wird maßgeblich von der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens und dem Zeitpunkt der Zurverfügungstellung eines wirksamen Impfstoffes abhängen. Wann wieder das Leistungsniveau

von vor der Krise erreicht werden wird und in welchem Maße damit wirtschaftsstrukturelle Veränderungen einhergehen werden, ist mit den derzeit verfügbaren Daten noch nicht abschätzbar.

Unter der Annahme, dass durch die Corona-Pandemie langfristig keine anhaltenden fundamentalen Veränderungen in der Regionalentwicklung zu erwarten sind, bilden die bisherigen Ergebnisse des Hessenreports weiterhin die Grundlage der langfristigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Hessen. Demnach ist bis zum Jahr 2035 bei vorsichtiger Einschätzung sowohl für Hessen als auch für Deutschland insgesamt eine positive wirtschaftliche Entwicklung zu erwarten. Die Wachstumsdynamik dürfte in Hessen aufgrund seiner dienstleistungsgeprägten Wirtschaftsstruktur leicht höher als in Deutschland sein. Insbesondere die überproportional hohe Bedeutung der wertschöpfungsintensiven Finanz- und Unternehmensdienstleistungen wird als wichtige Ursache für diese höhere Wachstumserwartung gesehen.

Zu den spezifischen Stärken der hessischen Wirtschaft zählt die zentrale Lage sowohl in Deutschland als auch in Europa, einhergehend mit einer guten Verkehrsinfrastruktur. Mit Blick auf die drei hessischen Planungsregionen bzw. Regierungsbezirke ist im Regierungsbezirk Kassel (Planungsregion Nordhessen) im Vergleich zu den Regierungsbezirken Darmstadt (Planungsregion Südhessen) und Gießen (Planungsregion Mittelhessen) ein etwas höherer Zuwachs der Bruttowertschöpfung und gleichzeitig eine leicht schwächere Entwicklung der Erwerbstätigen zu erwarten. Entsprechend erhöht sich die Arbeitsproduktivität im Regierungsbezirk Kassel etwas stärker als in den beiden anderen Regierungsbezirken.

▪ Arbeitsmarkt

Auf den Arbeitsmärkten der hessischen Regierungsbezirke wird der technische und organisatorische Fortschritt auch zukünftig zu einer höheren Arbeitsproduktivität der Beschäftigten und tendenziell zu einer rückläufigen Arbeitsnachfrage seitens der Unternehmen führen. Das Arbeitsangebot dürfte jedoch noch stärker abnehmen, da aufgrund der zu erwartenden demografischen Entwicklungen die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter ab dem Jahr 2020 sinkt. Der heute schon in einigen Wirtschaftsbereichen feststellbare Fachkräftemangel stellt den Arbeitsmarkt in Zukunft vor große Herausforderungen. Aufgrund der sich ändernden altersstrukturellen Zusammensetzung der Bevölkerung zeichnet sich insbesondere auf dem nordhessischen Arbeitsmarkt eine markante Verknappung des Produktionsfaktors Arbeit ab.

▪ Wirtschaftlicher Strukturwandel

Landesweit ist der wirtschaftliche Strukturwandel, das heißt der Rückgang des primären (Landwirtschaft) und sekundären Sektors (Produzierendes Gewerbe) und die Zunahme des tertiären Sektors (Dienstleistungen), im vergangenen Jahrzehnt nahezu zum Stillstand gekommen. Zukünftig ist durch eine weitere Zunahme der Automatisierung (Industrie 4.0) und einen überproportionalen Anstieg der Arbeitsproduktivität sogar wieder ein wachsender Anteil der Bruttowertschöpfung des Produzierenden Gewerbes zu erwarten. In regionaler Betrachtung hat das Produzierende Gewerbe in Mittel- und Nordhessen aktuell eine deutlich größere Bedeutung als im Süden des Landes. Es ist daher zu erwarten, dass dieser strukturelle Unterschied in Zukunft weiter zunehmen wird.

3.3 Regionale Strukturpolitik

Vorrangiges Ziel regionaler Strukturpolitik als Teil der Wirtschaftspolitik in Hessen ist die Schaffung und Sicherung einkommensstarker Arbeitsplätze durch Erhöhung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, insbesondere in den Landesteilen, die in ihrer Wirtschaftskraft den Landesdurchschnitt noch nicht erreichen. Dabei soll bevorzugt auf nachhaltige Entwicklungen gesetzt werden, die insbesondere die Problematik des Klimawandels und die Chancen der Digitalisierung angemessen berücksichtigen. Regionen sind in unterschiedlichem Maße in der Lage, den Strukturwandel aus eigener Kraft zu schaffen. Dort wo das nicht so gut gelingt, ist die Politik gefordert, Standortnachteile auszugleichen, damit diese Regionen den Anschluss halten können bzw. keine Region zurückbleibt. Das trifft häufig auf den ländlichen Raum zu. Hierbei ist der Ausbau innovativer Industrie- und Dienstleistungsbranchen strategisch von besonderer Bedeutung für die Entwicklung Hessens zu einer Wissensgesellschaft. In Zukunft wird eine noch stärkere Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft schwerpunktmäßige Aufgabe der regionalen Strukturpolitik sein. Der Erhalt der Attraktivität Hessens als Wirtschaftsstandort wird neben der Förderung gewerblicher Investitionen und wirtschaftsnaher Infrastruktur (z.B. Breitband- und Mobilfunkausbau, Digitalisierung) maßgeblich vom Ausbau der forschungs- und technologieintensiven Industrien sowie wissensintensiven Dienstleistungen abhängen. Dies wird nur möglich durch ein weiterhin steigendes Qualifikationsniveau der Beschäftigten bzw. Maßnahmen der Fachkräftesicherung. Der demografisch bedingte Rückgang der Erwerbsfähigen wird den Wettbewerb der hessischen Regionen um gut ausgebildete Fachkräfte verschärfen. Nur durch einen ganzheitlichen Blick, durch die Verbesserung von Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Handeln und Arbeiten wie Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, hohe Freizeitqualität, gut erreichbare Bildungseinrichtungen, Breitbandversorgung, kulturelles Angebot und moderne Gesundheitsversorgung wird es möglich sein, Unternehmen und qualifizierte Fachkräfte mit ihren Familien in den hessischen Regionen langfristig zu halten und anzuwerben.

Es hat sich in Hessen bewährt, auf regionale Zusammenarbeit der öffentlichen Hand mit Privaten in gemeinsamen Organisationen zu setzen. Die strukturschwächeren Regionen Nord- und Mittelhessen haben durch die Erhöhung der Eigenverantwortung, flankiert durch verschiedene Förderprogramme an Bedeutung gewonnen. Die Einbindung regionaler Akteure wie z.B. Unternehmen, Hochschulen und Bildungseinrichtungen, Kammern, Verbände, Institutionen, Initiativen, die verschiedenen Verwaltungsebenen in die Gestaltung von Strukturpolitik bleibt auch zukünftig das Grundprinzip.

Weiter gestärkt werden soll im Sinne einer intelligenten Spezialisierung die Weiterentwicklung von Kooperationsbeziehungen und Netzwerkstrukturen in regionalen und landesweiten Clustern. Insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen sollen Chancen eröffnet werden, ihre Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit zu optimieren. Die guten Erfahrungen mit Cluster-Netzwerken in Hessen zeigen, dass von einer Stärkung der Eigenverantwortung in der Region enorme regionalwirtschaftliche Effekte wie Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Erhöhung der regionalen Wertschöpfung und Modernisierungsfähigkeit, aber auch die Schaffung regionaler Identität und Verbesserung der Lebensqualität ausgehen. Sie bilden eine solide Grundlage, um am nationalen und internationalen Wettbewerb teilnehmen zu können.

Die Ziele der Hessischen Landesregierung sind:

- Verstetigung und Optimierung der interregionalen Kooperation durch gezielte Nutzung regionaler Stärken.
- Unterstützung der Regionen bei der weiteren Profilierung ihrer spezifischen Entwicklungspotenziale zur Generierung von Wachstum.
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft speziell von kleinen und mittleren Unternehmen.
- Ausbau der Vernetzung von kleinen und mittleren Unternehmen mit Forschungs- und Bildungseinrichtungen zur Steigerung der Innovationsfähigkeit und Beförderung des Wissens- und Technologietransfers sowohl von der Wissenschaft in die Wirtschaft als auch von der Wirtschaft in die Wissenschaft. Hierfür werden als Instrumente der weitere Auf- und Ausbau von Cluster-Netzwerken und Transfereinrichtungen eingesetzt, neue Instrumente sollen erprobt werden.
- Stärkung der Gründungsbereitschaft, insbesondere auch von innovativen Start-ups aus den Hochschulen heraus, mit einer breit angelegten Start-up-Initiative Hessen.
- Offensive für die Ländlichen Räume - Land hat Zukunft - Heimat Hessen mit umfangreichen Maßnahmen zu deren Förderung erhebliche Finanzmittel seitens des Landes zur Verfügung gestellt werden.

Bei allen Maßnahmen und Initiativen regionaler Strukturpolitik wird darauf geachtet, dass Wachstum und Beschäftigung regional und nachhaltig verankert werden, ein umweltschonender Umgang mit den Ressourcen erfolgt und den Herausforderungen des Klimawandels Rechnung getragen wird.

4. Landesweite Raumstruktur und gesamträumliche Entwicklung

4.1 Räumliche Entwicklung in Hessen

4.1.1 Die hessischen Planungsregionen

Das Hessische Landesplanungsgesetz definiert das System der hessischen Landesplanung. Ist das für Raumordnung zuständige Ministerium als Oberste Landesplanungsbehörde für die Aufstellung des Landesentwicklungsplans zuständig, so obliegt den drei Regierungspräsidien als Oberen Landesplanungsbehörden die Erarbeitung der Regionalpläne. Die drei Planungsregionen Nord-, Mittel- und Südhessen sind identisch mit den hessischen Regierungsbezirken Kassel, Gießen und Darmstadt. Die Regionalversammlungen sind Träger der Regionalplanung. Ihre wichtigsten Aufgaben sind die Beschlussfassung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalplans sowie die Entscheidung über Zielabweichungen vom Regionalplan. In den Regionalplan Südhessen ist der Regionale Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Frankfurt/RheinMain integriert. Für dessen Kommunen übernimmt der Regionalplan zugleich die Funktion eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes gemäß § 204 Baugesetzbuch. Eine Karte des Regionalverbandes Frankfurt/ RheinMain befindet sich im Anhang.



Abbildung 1: Abgrenzung der Hessischen Planungsregionen

Das Land Hessen strebt die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in seiner Gesamtheit und in allen Teilräumen an. Strukturräumlich weist das Land Hessen in seinen drei Teilregionen große Unterschiede auf. Während Nord- und Mittelhessen in großen Bereichen als Dünn besiedelter Ländlicher Raum zu charakterisieren ist, wird insbesondere der Kernraum der Planungsregion Südhessen durch verdichtete und hoch verdichtete Strukturen gekennzeichnet. Eine unterschiedliche Dynamik weisen die Teilregionen auch hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung auf (Hessen Agentur Report 990, Wiesbaden 2019b). Zwar wird für Hessen insgesamt eine positive Bevölkerungsentwicklung prognostiziert (siehe Kapitel 3.1), dieses Wachstum speist sich jedoch weitgehend aus der prognostizierten positiven Bevölkerungsentwicklung in der Planungsregion Südhessen, während die Planungsregionen Nord- und Mittelhessen gemäß der Projektion der Hessen Agentur einen Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen haben.

Gemäß der Wirtschaftsprognose wird für Hessen ein jährliches Wachstum der Bruttowertschöpfung von 1,7 % berechnet (Zeitraum 2015 bis 2030). Dieses Wachstum verteilt sich weitgehend gleichmäßig auf die drei Planungsregionen, so dass mit 71 % weiterhin ein hoher Anteil der hessischen Bruttowertschöpfung auf Südhessen entfällt, während die Regierungsbezirke Gießen und Kassel 13 % bzw. 16 % zur hessischen Bruttowertschöpfung beitragen.

Insbesondere die demografischen Veränderungen und die unterschiedliche Bevölkerungsdynamik stellen sowohl die Kommunen als auch die Landes- und Regionalplanung vor große Herausforderungen, die unter Berücksichtigung der im Leitbild genannten Grundsätze gelöst werden müssen. Dies betrifft neben der Frage der Aufrechterhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge auch die Bereitstellung von Flächen zur Deckung des Wohnsiedlungs- und gewerblichen Bedarfs, Maßnahmen zur Sicherstellung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur, zur Schaffung nachhaltiger Mobilitätsangebote und den Ausbau des Öffentlichen Nahverkehrs. Die Förderung und Entwicklung des ländlichen Raums hat als landespolitisches Ziel hohe Priorität. In großen Teilen Hessens wirkt der europäische Entwicklungsplan für den ländlichen Raum. Die Förderangebote der ländlichen Regionalentwicklung werden im Rahmen des sog. LEADER-Ansatzes umgesetzt. Danach arbeiten derzeit 24 LEADER-Regionen an ihren Entwicklungsstrategien, der Festlegung in regionalen Konzepten und an der Umsetzung ihrer Regionalentwicklungsprojekte (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz).

Planungsregion Nordhessen

Die Planungsregion Nordhessen besteht aus den Teilräumen Nord- und Osthessen und umfasst die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner sowie die kreisfreie Stadt Kassel. Mit Ausnahme der Städte Kassel und Fulda und an deren Stadtgebiete angrenzende Kommunen, die im Verdichteten Raum bzw. im Hochverdichteten Raum liegen, ist der Großteil der nordhessischen Kommunen den Raumkategorien des Ländlichen Raums zuzuordnen. Insbesondere die Oberzentren Kassel und Fulda, die dynamisch wachsende Wirtschaftsstandorte sind und wichtige Funktionen im Bereich Bildung, Forschung, Kultur und Touristik übernehmen, weisen eine positive Bevölkerungsentwicklung auf, die gemäß der Prognose der Hessen Agentur bis 2035 anhält. Zentral gelegen in Deutschland und Europa bieten sich dem Ballungsraum Kassel und dem oberzentralen Bereich Fulda Entwicklungschancen insbesondere in innovativen Wirtschaftszweigen, die eng mit den Universitäts- und Fachhochschulstandorten der Region verknüpft sind. Auch aufgrund der hervorragenden Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz mit der Funktion als Knotenpunkt insbesondere im Fernverkehrs- und Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahn, gilt es, die oberzentralen Bereiche der Städte Kassel und Fulda als gewerbliche

Schwerpunkte, Standorte zentraler Daseinsvorsorge und als Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung weiter zu entwickeln.

Neben den Verdichtungsräumen Kassel und Fulda wird die Planungsregion Nordhessen durch z.T. große Gemeinden mit zahlreichen dörflichen Ortsteilen geprägt. Diese weisen eine geringe Bevölkerungsdichte auf und werden bereits jetzt durch einen z.T. starken Bevölkerungsrückgang gekennzeichnet. Dieser Trend wird sich gemäß der von der Hessen Agentur prognostizierten Bevölkerungsentwicklung in den ländlich geprägten Landkreisen der Planungsregion Nordhessen fortsetzen. Ein wesentlicher Schwerpunkt planerischer Anstrengungen wird deswegen darin bestehen, die ländlichen Siedlungsstrukturen zu stärken, etwa durch verbesserte Mobilitätsangebote und die Sicherung von Einrichtungen der Daseinsgrundvorsorge. Besondere Bedeutung kommt dabei den Mittelzentren des Ländlichen Raums zu, die in ihrer Funktion als Wirtschafts- und Wohnstandort zu stärken sind. Die im Landesentwicklungsplan (LEP) festgelegten überregionalen Entwicklungsachsen und die von der Regionalplanung festzulegenden regional bedeutsamen Verkehrs- und Entwicklungsachsen sollen zur Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raums beitragen. An den überregionalen Entwicklungsachsen mit guter Anbindung an das Autobahnnetz finden sich auch wichtige Standorte großer Logistikunternehmen.

Die Planungsregion Nordhessen weist vielfältige und teilweise noch unzerschnittene Landschaftsräume auf, die durch große Waldkomplexe, kleinteilige Mittelgebirgslandschaften und agrarisch genutzte Flächen geprägt werden. Insbesondere das UNESCO-Biosphärenreservat Rhön, der Nationalpark Kellerwald und der Naturpark Kellerwald-Edersee erfüllen neben ihrer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz wichtige ökologische Funktionen, etwa für den Klima- und Wasserhaushalt. Diese Funktionen sind zu sichern und auszubauen. Daneben bieten die nordhessischen Mittelgebirgslandschaften ein hohes Potenzial für die naturnahe Erholung und für Freizeit- und sportliche Aktivitäten. Der Tourismus trägt als wichtiger Wirtschaftsfaktor auch zur Stärkung des ländlichen Raums bei. Maßgeblichen Anteil an dieser Entwicklung haben auch die UNESCO-Welterbestätten „Bergpark Wilhelmshöhe“ und der Nationalpark Kellerwald-Edersee als Teil des Weltnaturerbes „Alte Buchenwälder Deutschlands“.

Planungsregion Mittelhessen

Die Planungsregion Mittelhessen, zentral gelegen in Deutschland und Europa, umfasst die Landkreise Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf und Vogelsbergkreis. Ein Großteil der Planungsregion Mittelhessen ist – ähnlich wie Nordhessen – dem Ländlichen Raum zuzuordnen. Die Oberzentren Marburg, Gießen und Wetzlar sowie die Stadt Limburg a. d. Lahn als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums werden im LEP jedoch als Hochverdichtete Räume festgelegt. Diese Hochverdichteten Räume liegen zusammen mit Städten und Gemeinden im Verdichteten Raum an Entwicklungsachsen, die eine enge Verknüpfung zum Rhein-Main-Gebiet herstellen. Sowohl der Verdichtungsraum Limburg a. d. Lahn als auch die Universitätsstädte Gießen und Marburg sind an das überörtliche Fernverkehrsnetz der Bahn angebunden, Limburg a. d. Lahn hat mit einem ICE-Haltepunkt eine hervorragende Anbindung Richtung Frankfurt am Main und Köln und direkte Verbindungen zum Flughafen Frankfurt Main. Gießen und Marburg sind über IC- und ICE-Verbindungen mit Nord- und Süddeutschland verbunden. Die gute verkehrliche Anbindung, innovative Wirtschaftsunternehmen, mehrere Universitäts- und Hochschulstandorte und ein gut ausgebautes Bildungs-, Gesundheits- und Kulturangebot tragen dazu bei, dass die mittelhessischen Verdichtungsräume insgesamt eine anhaltende positive Bevölkerungsentwicklung verzeichnen.

Insbesondere die erfolgreiche Kooperation zwischen Hochschulen und Industrie ist weiter auszubauen, ebenso sind die ober- und mittelzentralen Orte in ihrer Funktion als Schwerpunkte der Wohnsiedlungs- und gewerblichen Entwicklung zu stärken.

Teile der Planungsregion Mittelhessen gehören zur Metropolregion Frankfurt/RheinMain. Insbesondere die an die Planungsregion Südhessen angrenzenden Teilräume sind geeignet, über ein Angebot an attraktiven Gewerbe- und Wohnstandorten eine Entlastungsfunktion für den Kern der Metropolregion zu übernehmen.

Weite Teile der Planungsregion Mittelhessen sind ländlich geprägt und weisen neben kleinstädtischen Mittelzentren eine Vielzahl von Dörfern auf. Insbesondere für die im Ländlichen Raum gelegenen Gemeinden werden z.T. hohe Bevölkerungsrückgänge prognostiziert. Die Bewahrung von dörflichen und kleinstädtischen Strukturen und die Sicherung und Entwicklung im Bereich Daseinsvorsorge, Infrastruktur und Arbeitsplätzen stellt eine große Herausforderung dar. Neben der Verbesserung von Mobilitätsangeboten wird auch eine enge Kooperation und Konzentration im Bereich der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung erforderlich sein. Den Mittelzentren im Ländlichen Raum der Region Mittelhessen kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Programme zur ländlichen Entwicklung, zur Dorfentwicklung und zur Förderung des ländlichen Tourismus leisten einen Beitrag zur Stärkung der Gemeinden im ländlichen Raum. Eine an ländliche Siedlungsstrukturen angepasste gewerbliche Entwicklung ist anzustreben.

Die Region besitzt mit ihren historischen Altstädten, den attraktiven Mittelgebirgslandschaften (Westerwald, Lahn-Dill-Bergland, Vogelsberg) und den für die naturnahe Freizeit und Erholung hervorragend erschlossenen Flusstälern, etwa von Lahn und Dill, ein hohes touristisches Potenzial. Im Landkreis Gießen befinden sich im Gemarkungsgebiet der Kommunen Langgöns, Pohlheim, Linden, Hungen und Lich Teile der Wetteraulinie des UNESCO-Welterbes „Obergermanisch-Raetischer-Limes“. Als Teile der ländlichen Regionalentwicklung können Vorhaben im Bereich der Naherholung und des Fremdenverkehrs Arbeitsplätze in den ländlichen Räumen der Planungsregion Mittelhessen schaffen und zu einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums beitragen. Darüber hinaus erfüllen Natur- und Landschaftsschutz wichtige ökologische Funktionen, etwa für den Klima- und Wasserhaushalt, die zu sichern und auszubauen sind.

Planungsregion Südhessen

Die Planungsregion Südhessen mit den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis, Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis und den kreisfreien Städten Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Wiesbaden spielt als europäische Metropolregion nicht nur eine besondere Rolle für Hessen und Deutschland, sondern hat auch europäische Bedeutung. Der zentrale Teil der Region um die Oberzentren Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau, Offenbach am Main und Wiesbaden wird im LEP als Hochverdichteter Raum, in den angrenzenden Bereichen als Verdichteter Raum festgelegt. Der Kernbereich zeichnet sich durch eine hohe Wirtschaftskraft aus und ist Sitz von Unternehmen und Institutionen mit nationaler und internationaler Bedeutung. Neben dem Finanzsektor kommt auch der chemischen Industrie und der Automobilindustrie eine hohe Bedeutung zu. Die Region Südhessen hat auch als Wissenschafts- und Technologiestandort (z.B. Serverfarmen) eine herausragende Funktion. Der Kernbereich der Planungsregion Südhessen ist infrastrukturell und verkehrlich gut ausgebaut. Die Region ist über das Fern- und Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahn, das dichte Autobahn-

und Bundesstraßennetz und den Flughafen Frankfurt Main sowohl national als auch international hervorragend erschlossen. Aufgrund dieser infrastrukturellen Lagegunst ist auch die Logistikbranche mit einer Vielzahl von Unternehmen in der Planungsregion ansässig. Die Region Südhessen weist ein anhaltend hohes Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum auf. Negative Begleiterscheinungen dieser Entwicklung sind ein hohes Verkehrsaufkommen, das zu einer starken Belastung der Verkehrsinfrastruktur führt, angespannte Wohnungsmärkte und großer Druck auf Flächen. Eine nachhaltige Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die im Einklang steht mit den Anforderungen an Ökologie, Klima- und Naturschutz und den Bedürfnissen der Menschen nach Erholung und Freizeit, stellt eine große planerische Herausforderung für die Region dar.

Die peripher gelegenen Teile der Planungsregion Südhessen, etwa Rheingau-Taunus, Kinzig-Spessart, Wetterau-Vogelsberg und Odenwald sind dem Ländlichen Raum zuzuordnen. Neben Gemeinden (z.B. im Hochtaunuskreis, einzelne Gemeinden im Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis), die eine positive Bevölkerungsentwicklung mit z.T. hohen Zuwächsen zu verzeichnen haben, sind insbesondere Gemeinden im Odenwaldkreis, Main-Kinzig-Kreis und Rheingau-Taunus-Kreis durch Bevölkerungsrückgang gekennzeichnet. Zur Stärkung des ländlichen Raums und zur Sicherung wichtiger Funktionen, etwa im Bereich der Daseinsvorsorge, der Bereitstellung von Arbeitsplätzen und einer guten Anbindung an die Mittelzentren sollen Schwerpunkortorte, die gut an den schienenengebundenen Nahverkehr angebunden sind, gestärkt werden. Neben den Anstrengungen im Bereich der ländlichen Entwicklung und der Dorfentwicklung sind insbesondere Verbesserungen des ÖPNV-Netzes und ein erweitertes Mobilitätsangebot aller Verkehrsträger erforderlich, um dem Strukturwandel im ländlichen Raum zu begegnen. Ausbau und Reaktivierung von Schienenstrecken sind wichtige Maßnahmen zur Stabilisierung und Entwicklung von Gemeinden im Ländlichen Raum der Planungsregion Südhessen.

Die Planungsregion Südhessen besitzt mit ihrem reichen städtebaulich-kulturellen Erbe, den attraktiven Landschaften der Mittelgebirge Taunus, Spessart und Odenwald und den Flusslandschaften etwa entlang des Rheins, des Mains und der Nidda eine große Bedeutung für Freizeit, Naherholung und Fremdenverkehr. Die UNESCO-Welterbestätten „Grube Messel“, „Kloster Lorsch“, „Oberes Mittelrheintal“ und „Obergermanisch-Raetischer Limes“ sind herausragende Zeugnisse des Welterbes. Vor allem im dicht besiedelten Ballungsraum übernehmen die agrarisch und forstlich geprägten Teilräume wichtige zu sichernde und auszubauende Funktionen für Klima, Umwelt und Naturschutz, insbesondere für die Umsetzung der Ziele der Hessischen Biodiversitätsstrategie, die Sicherung und den Ausbau der extensiven Landwirtschaft sowie des Angebotes an regionalen Produkten. Um eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums zu befördern, ist eine enge Verknüpfung von Land- und Forstwirtschaft, Freizeit- und Tourismusangeboten und eine an ländliche Siedlungsstrukturen angepasste gewerbliche Entwicklung anzustreben.

4.1.2 Grenzüberschreitende Landes- und Regionalplanung

Hessen stimmt die Grundlinien von Raumordnung und Landesplanung sowie grenzüberschreitender Fachplanungen intensiv mit allen Nachbarländern ab.

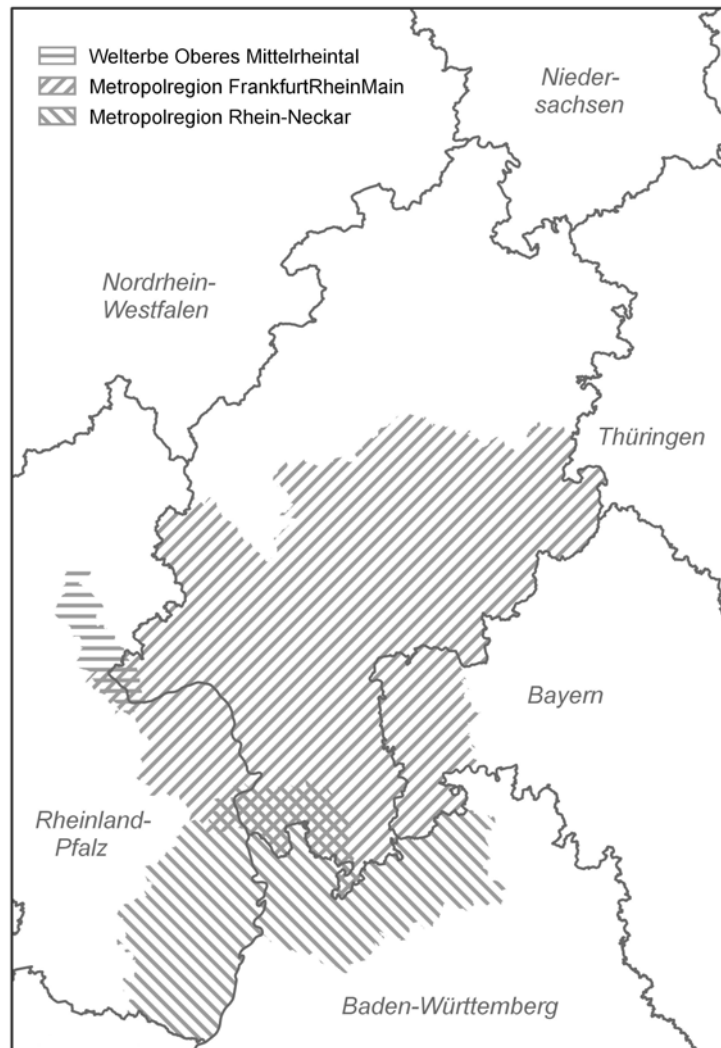


Abbildung 2: Übersichtskarte der länderübergreifenden Zusammenschlüsse

Ländergrenzen überschreiten beide der in Hessen liegenden europäischen Metropolregionen Frankfurt/RheinMain und Rhein-Neckar. Beide Metropolregionen wurden von der Ministerkonferenz für Raumordnung als deutsche Metropolregionen in Europa anerkannt (siehe Anhang B).

In ihnen bündeln sich europäisch und global bedeutsame Steuerungs-, Kontroll-, Brücken-, Innovations- und Wettbewerbsfunktionen sowie Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen.

Um erfolgreich im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen zu können, ist eine enge Kooperation zwischen den Oberzentren der europäischen Metropolregionen und den zugehörigen Städten und Gemeinden notwendig.

Die Metropolregionen werden von der Ministerkonferenz für Raumordnung als zentrale Wachstumsräume eingestuft; das Umland der Metropolregionen soll hiervon profitieren, indem Entwicklungschancen aufgegriffen und für die Eigenentwicklung genutzt werden.

Zukünftig wird für die weitere Entwicklung auch die verstärkte Zusammenarbeit der Metropolräume untereinander, wie auch im europäischen Maßstab wichtiger.

Das Leitbild „Wettbewerbsfähigkeit stärken“ der MKRO berücksichtigt die zunehmende Globalisierung und europäische Integration, die zur Folge haben, dass immer mehr Standorte miteinander konkurrieren. Dabei ist hervorzuheben, dass eine nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit auch die Herausforderungen des Klimawandels bewältigen muss.

Die besondere Bedeutung der deutschen Metropolregionen in Europa soll weiterentwickelt werden, um Innovation voranzutreiben, wirtschaftliches Wachstum zu generieren und positive Impulse auch in die anderen Teilräume des Landes weiterzugeben. Zur Umsetzung dieses Leitbildes sind u.a. Handlungsansätze, die eine integrierte fachübergreifende Regionalentwicklung sowie eine stärkere Vernetzung von Raumplanung und EU-Strukturförderpolitiken unterstützen, zu forcieren. Für Räume mit einem besonderen Handlungsbedarf (u.a. aufgrund des projizierten Bevölkerungsrückgangs) sind integrierte Entwicklungs- und Stabilisierungsstrategien zu entwickeln. Die verkehrlichen Ver- und Anbindungsqualitäten von Metropolregionen sind zu erhalten und auszubauen sowie die räumlichen Voraussetzungen für die Beseitigung von Kapazitätsengpässen zu schaffen.

Die Standortqualitäten der europäischen Metropolregionen als Motoren der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung sollen genutzt und weiterentwickelt werden. Dabei kommt den städtischen Kernen und Netzen eine besondere Bedeutung zu.

Innerhalb der europäischen Metropolregionen und mit den angrenzenden Räumen ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit anzustreben, die die spezifischen Potenziale der unterschiedlichen Teilräume nutzt und entwickelt. Die länderübergreifende Zusammenarbeit soll gestärkt werden.

Die Ausstrahlungseffekte in wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller und touristischer Hinsicht sollen im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft für die angrenzenden ländlichen Räume nutzbar gemacht werden.

Zwischen den europäischen Metropolregionen Frankfurt/RheinMain und Rhein-Neckar ist eine enge Kooperation mit dem Ziel eines starken Wirtschaftsraums Rhein-Main-Neckar anzustreben.

Eine sehr enge Zusammenarbeit findet im Rhein-Neckar-Raum statt. Dort haben aufgrund der langjährigen Verflechtungen die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen schon 1969 einen Staatsvertrag über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung geschlossen.

Mit dem neuen Staatsvertrag über die Region Rhein-Neckar vom 19.10.2005 wurde die Raumordnung und Regionalentwicklung umfassend neu geordnet. Die Region stellt danach einen Einheitlichen Regionalplan auf, der in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz den verbindlichen Regionalplan darstellt und im hessischen Teil der Region – dem Landkreis Bergstraße – als Vorschlag für den Regionalplan Südhessen dient. Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar ist am 15.12.2014 in Kraft getreten. Darüber hinaus ist die Region für zahlreiche Regionalmanagementaufgaben zuständig. In enger Zusammenarbeit mit der regionalen Wirtschaft setzt der Verband wichtige Entwicklungsimpulse für die Region und sein Umland um.

Die Metropolregion Frankfurt/RheinMain ist ebenfalls ein grenzüberschreitender Raum, zu dem die bayerische Region Untermain und in Rheinland-Pfalz die Landeshauptstadt Mainz sowie Teile Rheinhessens gehören. In verschiedenen Organisationen der Metropolregion

Frankfurt/RheinMain wird auf der Grundlage des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/RheinMain vom 24.08.2018, insbesondere in den Bereichen Wirtschaftsförderung und Kulturentwicklung auf freiwilliger Basis mit den beiden Nachbarländern zusammengearbeitet. Der in den Regionalplan Südhessen integrierte Regionale Flächennutzungsplan für das Gebiet des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main ist am 17.10.2011 in Kraft getreten. Die polyzentral ausgebildete Siedlungsstruktur der europäischen Metropolregion Frankfurt/RheinMain ist gegenüber anderen europäischen Metropolregionen ein gewichtiger Entwicklungsvorteil. Die Vielfalt der Siedlungsstruktur ist deshalb zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zu ihrer Erhaltung und Weiterentwicklung, insbesondere der Freiraumstruktur, legt die Regionalplanung „Regionale Grünzüge“ fest, durch die unstrukturierte Übergänge von Siedlungsflächen ineinander verhindert werden. Dieses Konzept hat sich bewährt und soll weiterentwickelt werden. Zusätzlich wurde im Jahre 2005 die Regionalparkgesellschaft gegründet, der neben Kommunen und Kreisen auch der Regionalverband und das Land Hessen angehören.

Das im Januar 2018 vom Land Hessen gegründete „Länderübergreifende Strategieforum Frankfurt/RheinMain“, hat das Ziel, über Ländergrenzen hinweg strategische Leitlinien und Visionen für die gesamte Region zu entwickeln. Mit Vertreterinnen und Vertretern aus Kommunen, Wirtschaftskammern und Landesregierungen der vier Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Hessen, sollen tragfähige und zukunftsorientierte Konzepte für die Region entwickelt werden. Zugleich sollen die in der Metropolregion Frankfurt/RheinMain vorhandenen zahlreichen Initiativen und Prozesse besser miteinander verzahnt werden.

Grenzüberschreitend wird auch im Oberen Mittelrheintal, das Teile von Rheinland-Pfalz und Hessen umfasst und am 29.06.2002 als Weltkulturerbe der UNESCO anerkannt wurde, zusammengearbeitet (siehe Anhang B). Dazu wurde als Organisation der Zweckverband Oberes Mittelrheintal am 30.05.2005 installiert, dem auch die hessischen Städte Lorch und Rüdesheim am Rhein, der Rheingau-Taunus-Kreis und das Land Hessen angehören. Auf Länderebene wird die Zusammenarbeit im Initiativkreis der Staatssekretäre koordiniert, dem als Welterbebeauftragter des Landes Hessen für die Welterbestätte „Oberes Mittelrheintal“ der hessische Wirtschaftsstaatssekretär angehört. Dem 41. Beschluss der UNESCO folgend wird derzeit ein Managementplan erarbeitet, der als strategisches Instrument den Erhalt des außergewöhnlichen universellen Wertes und die nachhaltige Weiterentwicklung der Kulturlandschaft Oberes Mittelrheintal steuern wird. Der Managementplan wird Entwicklungsziele und Handlungsfelder aufzeigen und dabei auch die 2029 im Welterbe Oberes Mittelrheintal stattfindende Bundesgartenschau berücksichtigen.

4.2 Raumkategorien – Differenzierung der räumlichen Entwicklung

4.2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung

- 4.2.1-1 (G) Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der Lebensgrundlagen und der Lebenschancen künftiger Generationen soll das Land Hessen in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen wirtschafts-, sozial- und umweltverträglich entwickelt werden.
- 4.2.1-2 (G) Die Auswirkungen des demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Auswirkungen des bereits spürbaren Klimawandels sowie die möglichen weiteren Entwicklungen des Klimas sind je nach Raumkategorie zu berücksichtigen.
- 4.2.1-3 (G) Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es soll darauf hingewirkt werden, dass
- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert wird,
 - Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, kostensparend und umweltverträglich aufeinander abgestimmt werden und
 - flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Informationen geschaffen und weiterentwickelt werden.
- Dabei sollen
- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
 - negative Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden, zumindest jedoch soweit wie möglich vermindert werden sowie
 - die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes und zur Anpassung an den Klimawandel genutzt werden.
- 4.2.1-4 (G) Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.
- 4.2.1-5 (Z) *Zur großräumigen Gliederung des Landes und zur nachhaltigen ordnungs- und entwicklungspolitischen Orientierung von Planungen und Maßnahmen werden folgende Strukturräume festgelegt (siehe Abbildung 3: Karte der Strukturräume in Hessen):*
- *Verdichtungsraum*
 - *Ländlicher Raum*

Die Verdichtungsräume umfassen den Hochverdichteten Raum und den Verdichteten Raum. Im Hochverdichteten Raum kommt den raumstrukturellen Ordnungsaufgaben ein besonderer Stellenwert zu.

Die Ländlichen Räume umfassen den Ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen und den Dünn besiedelten Ländlichen Raum.

4.2.1-6 Änderung der Planziffer 3.2-3 (G) der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000:

Die Planziffer 3.2-3 (G) der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, festgestellt durch Verordnung vom 21.06.2018 (GVBl. S. 398), wird wie folgt gefasst:

„3.2-3 (G) Zur Berechnung des voraussichtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen sollen die folgenden regionalplanerischen Mindestdichtewerte in Wohneinheiten je ha zu Grunde gelegt werden:

Region/Strukturraum	Basiswert	Gemeinde mit Funktion als	
		Oberzentrum	Mittelzentrum (MZ) MZ mit TF eines OZ
Süd Hessen	- Hochverdichteter Raum (HVR)	35	60
	- Verdichteter Raum (VR)	30	40
	- Ländlicher Raum (DLR & LRV)	25	35
Nord Hessen	- Hochverdichteter Raum (HVR)	25	35
	- Verdichteter Raum (VR)	23	30
	- Ländlicher Raum (DLR & LRV)	20	20
Mittel Hessen	- Hochverdichteter Raum (HVR)	25	30
	- Verdichteter Raum (VR)	23	25
	- Ländlicher Raum (DLR & LRV)	20	20

Regionalplanerische Mindestdichtewerte in Wohneinheiten je ha

Anmerkung: Ländlicher Raum umfasst sowohl den Dünn besiedelten Ländlichen Raum (DLR) als auch den Ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen (LRV)“

4.2.1-7 Änderung der Planziffer 4.3-1 (Z) der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000:

In der Planziffer 4.3-1 (Z) der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, festgestellt durch Verordnung vom 21.06.2018 (GVBl. S. 398), wird die Angabe „und Ordnungsräumen (LEP Hessen 2000 Planziffer 3.2)“ gestrichen.

4.2.1-8 Weitere Änderungen der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000:

In der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, festgestellt durch Verordnung vom 21.06.2018 (GVBl. S. 398), werden ersetzt:

in der Planziffer 4.1-5 (Z) die Wörter „Im Verdichtungsraum und im Ordnungsraum“ durch „In Verdichtungsräumen“,

in der Planziffer 4.3-3 (Z) die Wörter „Im Verdichtungsraum“ durch „In Verdichtungsräumen“,

in der Begründung zu 4.3-3 bis 4.3-5 und in der Begründung zu 4.6-1 bis 4.6-7 die Wörter „im Verdichtungsraum“ jeweils durch „in Verdichtungsräumen“,

in der Begründung zu 5.3.1 die Wörter „im Verdichtungsraum und Ordnungsraum“ durch „in Verdichtungsräumen“,

in Kapitel 6.8.6.1 die Wörter „ist der Verdichtungsraum“ durch „sind Verdichtungsräume“.

Begründung zu 4.2.1-1 bis 4.2.1-4:

Das Land Hessen strebt gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen und eine nachhaltige Raumentwicklung an, die die sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen an den Raum dauerhaft mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaft großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

Ein zentrales Anliegen der Raumentwicklung in Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips und der Generationengerechtigkeit ist die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen. Eine wichtige Aufgabe ist der Klimaschutz und der Umgang mit den Folgen des Klimawandels.

Die Auswirkungen der Globalisierung, veränderte staatliche Gestaltungsmöglichkeiten, die europäische Integration und der demografische Wandel und die Digitalisierung verstärken den Wettbewerb um die Standort- und Entwicklungspotenziale im internationalen und bundesweiten Maßstab ebenso wie innerhalb und zwischen den Teilräumen. Vor diesem Hintergrund dienen die hier formulierten Ziele und Grundsätze einer differenzierten Raumentwicklung, die Wachstumsmöglichkeiten unterstützt und gleichzeitig nachhaltig und ausgleichsfördernd wirkt.

Die Teilregionen in Hessen sind in unterschiedlicher Weise vom demografischen Wandel betroffen. Raumbedeutsame Planungen müssen daher den Rückgang der Bevölkerung, die Zunahme des Anteils älterer Menschen sowie den wachsenden Bevölkerungsanteil mit Migrationshintergrund berücksichtigen.

Begründung zu 4.2.1-5 und 4.2.1-6:

Die definierten Strukturräume dienen der Orientierung räumlicher Entwicklungsprozesse auf der Basis landeseinheitlicher raumordnerischer Maßstäbe und unter Berücksichtigung grundsätzlich unterschiedlicher raumstruktureller Ausgangsbedingungen. Raumkategorien sind vor allem siedlungsstrukturell und großräumig abgegrenzte Räume.

Die Abgrenzung der Strukturräume wurde u.a. auf der Grundlage der Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte (Summe der Einwohner und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne primären Sektor pro km²) wie folgt vorgenommen:

Verdichtungsräume weisen eine Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte über 300 auf. Verdichtungsräume umfassen den

- Hochverdichteten Raum mit einer Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte größer 700 sowie den
- Verdichteten Raum mit einer Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte größer 300 und kleiner 700.

Ländliche Räume weisen eine Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte unter 300 auf. Ländliche Räume umfassen den

- Ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen mit einer Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte größer 150 und kleiner 300

sowie den

- Dünn besiedelten Ländlichen Raum mit einer Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte bis zu 150.

Mit dieser Differenzierung wird den raumstrukturellen Unterschieden sowohl von Verdichtungsräumen als auch jenen der Ländlichen Räume Rechnung getragen.

Als weitere Kriterien zur Abgrenzung wurden neben der Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung, die Lage an überregionalen Entwicklungsachsen und die Ausprägung der Siedlungsstruktur (Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an Gesamtfläche, Siedlungsindex des Hessischen Rechnungshofs / aus: Kommunalbericht 2018, Präsident des Hessischen Rechnungshofs) herangezogen. Zudem wurden Planungsräume vereinheitlicht und Insellagen bereinigt. Darüber hinaus wurde für die Abgrenzung der Verdichtungsräume eine Mindestgröße von 100.000 Einwohnern zugrunde gelegt.

Mit der gegenüber dem Landesentwicklungsplan Hessen 2000 z.T. erfolgten Neuabgrenzung der Strukturräume wird deutlich, dass manche der erwarteten Entwicklungen nicht eingetreten sind bzw. nicht realisiert werden konnten. So wurden beispielsweise im Raum Kassel der Hochverdichtete Raum bzw. der Verdichtete Raum reduziert. Dagegen wurde aufgrund der bisherigen Entwicklung, des Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur (Fertigstellung der A 66 und Aus- und Neubau der ICE-Bahnstrecke Hanau-Fulda) entlang der überregionalen Entwicklungsachse Frankfurt-RheinMain-Fulda der Hochverdichtete Raum bzw. der Verdichtete Raum erweitert, weil von der verbesserten Erreichbarkeit Entwicklungsimpulse ausgehen und der Raum Fulda in besonderem Maße zur Entlastung der Region RheinMain beitragen kann.

In den letzten Jahren wurden in regelmäßigen Abständen Bevölkerungsvorausschätzungen durchgeführt. Aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen Bevölkerungsentwicklung, Haushaltsentwicklung und Wohnflächenbedarf ist der Wohnsiedlungsflächenbedarf für Städte und Gemeinden bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben. Die regionalplanerischen Dichtewerte werden von der Regionalplanung zur Ermittlung des maximalen Bedarfs an Wohnsiedlungsfläche angesetzt. Die genannten Basiswerte stellen jeweils die Untergrenze für die Berechnung des maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfs dar. Die Kalkulation mit höheren Dichtewerten ist seitens der Regionalplanung möglich. Die regionalplanerischen Mindestdichtewerte sind Berechnungsgrundlage für den maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarf der Städte und Gemeinden. Den Kommunen verbleibt ein hinreichender Planungsspielraum, da die Mindestdichtewerte von den Städten und Gemeinden nicht 1:1 in die kommunale Bauleitplanung zu übernehmen sind.

Die Änderung der Planziffer 3.2-3 (G) ist erforderlich, um den mit der 4. LEP-Änderung umbenannten Raumkategorien bei der Ermittlung der maximalen Wohnsiedlungsbedarfe der Kommunen Rechnung zu tragen. Aufgrund von Änderungen in der Zuordnung von Ober- und Mittelzentren zu Strukturräumen sind einzelne Kategorien nicht mehr besetzt. In Nordhessen sind die Kategorien „Oberzentrum im Ländlichen Raum“ und „Mittelzentrum im Verdichteten Raum“ nicht mehr erforderlich.

Um der raumstrukturellen Heterogenität der Kommunen im Ballungsraum Frankfurt/RheinMain Rechnung tragen zu können, wird auf die ergänzenden Mindestdichtewerte für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main verzichtet. Die Ermittlung der maximalen Wohnsiedlungsbedarfe durch die Regionalplanung erfolgt auf Grundlage der generellen Mindestdichtewerte für Südhessen.

Begründung zu 4.2.1-7 und 4.2.1-8:

Da die Bezeichnung der Strukturräume mit der 4. LEP-Änderung geändert wird, werden die entsprechenden Begriffe in der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 angepasst, soweit erforderlich. Die Bezugnahme auf den LEP Hessen 2000 wird gestrichen.

4.2.2 Überregionale und regionale Entwicklungsachsen

- 4.2.2-1 (Z) *Überregionale Entwicklungsachsen von europäischer, nationaler und landesweiter Bedeutung, die dem Leistungsaustausch zwischen europäischen Metropolregionen, Oberzentren und unter weitestgehender Berücksichtigung der Mittelzentren dienen, sind im Landesentwicklungsplan festgelegt.*
- 4.2.2-2 (Z) *Die Festlegung von regional bedeutsamen Verkehrs- und Entwicklungsachsen ist durch die Regionalplanung vorzunehmen. Regionsgrenzen überschreitende Festlegungen von Entwicklungsachsen sind mit den entsprechenden Nachbarregionen abzustimmen.*

Begründung zu 4.2.2-1 und 4.2.2-2:

Entwicklungsachsen bieten aufgrund leistungsfähiger Verkehrsverbindungen zwischen Metropolen und zentralen Orten besonders günstige Voraussetzungen für wirtschaftliche und siedlungsstrukturelle Entwicklungen. Sie stellen aufgrund ihrer Bündelfunktion ein wichtiges Entwicklungs- und Ordnungsinstrument für die raumstrukturelle Entwicklung Hessens dar und tragen dem Mobilitätsbedarf der Bevölkerung und dem Transportbedarf der Wirtschaft Rechnung. Die schwerpunktmäßige Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Achsen insbesondere schienengebundener Regional- und Nahverkehrssysteme, unter Beachtung der ökologischen Situation, sichert die Lebensqualität in den Siedlungsgebieten und führt zu möglichst weitgehender Schonung der Freiflächen und natürlichen Lebensgrundlagen. Großräumige Verkehrsachsen auf der Schiene (Hauptverkehrsstrecken), auf der Straße (Bundesfernstraßen), auf dem Wasser (Bundeswasserstraßen) dienen zusammen mit dem Luftverkehr (Flughäfen) der Verbindung und dem Leistungsaustausch der Verdichtungsräume im nationalen und internationalen Maßstab.

Regionale und überörtliche Verkehrsachsen auf der Schiene (Nebenverkehrsstrecken) und Straße (Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen) dienen der innerregionalen Erschließung der Siedlungsstruktur für den Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren und zur Anbindung an die Oberzentren und das überregionale Fernverkehrsnetz. Für die Entwicklung des ländlichen Raumes ist eine gute Anbindung an das überörtliche Netz eine wichtige Voraussetzung.

4.2.3 Verdichtungsräume

- 4.2.3-1 (G) Die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Verdichtungsräume (Hochverdichteter Raum und Verdichteter Raum) soll als eine wesentliche Grundlage der weiteren Entwicklung des Landes erhalten und ausgebaut werden. Die polyzentrale Siedlungsstruktur soll erhalten und durch systematische Schwerpunktbildungen bezogen auf Zentren, Achsen und Außenbereiche weiterentwickelt werden.
- 4.2.3-2 (Z) *Die räumliche Entwicklung ist durch Entwicklungsachsen, Schwerpunkte der Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung sowie Regionale Grünzüge zu ordnen und zu strukturieren. Die Neuinanspruchnahme von Flächen ist durch Nutzung der Möglichkeiten zur Innenentwicklung und eine angemessene bauliche Verdichtung zu begrenzen.*

- 4.2.3-3 (Z) *Vorranggebiete Siedlung und Vorranggebiete Industrie und Gewerbe sind in ein leistungsfähiges Verkehrssystem einzubinden. Insbesondere ist eine gute Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), vorzugsweise an den schienengebundenen Verkehr, vorzusehen.*
- 4.2.3-4 (G) In den Verdichtungsräumen besteht für die Städte und Gemeinden ein erhöhtes Abstimmungserfordernis bei Planungen für Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Infrastruktur und Freiraumgestaltung.
- 4.2.3-5 (G) Es soll ein bedarfsgerechtes und den ökologischen Erfordernissen entsprechendes Flächenangebot für die Neuansiedlung, Neugründung und Verlagerung gewerblicher Unternehmen an verkehrsgünstig gelegenen vorrangig zentralen Ortsteilen unter Berücksichtigung relevanter Klimafunktionen vorgehalten werden.
- 4.2.3-6 (G) Die von der Besiedlung freizuhaltenden Außenbereiche sollen unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen Funktionen für den Verdichtungsraum zu einem möglichst zusammenhängenden, attraktiv gestalteten Landschaftsraum mit hohem Erlebnis- und Erholungswert aufgewertet werden.
- 4.2.3-7 (G) Die Hochverdichteten Räume als Kernräume des Verdichtungsraumes sollen als herausragende Siedlungs-, Wirtschafts-, Wissenschafts-, Kultur- und Dienstleistungsräume gesichert und gestärkt werden. Sie sollen zu leistungsfähigen Räumen, die im nationalen und europäischen Wettbewerb bestehen können, weiterentwickelt werden. Dazu sollen:
- günstige Standortbedingungen für agglomerationsabhängige Unternehmen und Einrichtungen sowie für die Profilierung der Region auf ihren spezifischen Kompetenzfeldern geschaffen,
 - ein umfassendes Angebot an Einrichtungen für Bildung, Kultur, Wissenschaft und Soziales für die Bevölkerung vorgehalten,
 - auf eine räumlich ausgewogene, sozial und ökologisch verträgliche und an den Klimawandel angepasste Siedlungs- und Infrastruktur hingewirkt,
 - ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz vorgehalten und ausgebaut sowie
 - dem erhöhten Wohnraumbedarf Rechnung getragen werden.
- 4.2.3-8 (Z) *In Hochverdichteten Räumen ist der Schutz der natürlichen Umwelt, insbesondere des Waldes und naturbelassener Flächen sowie die Erhaltung zusammenhängender Freiflächen auch zur Anpassung an den Klimawandel im Rahmen der Regionalplanung und Regionalentwicklung sicherzustellen. Überörtlich bedeutsame Flächen für Grün-, Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen sind in ihrem Bestand und notwendigem Ausbau durch die Regionalplanung zu sichern.*

Begründung zu 4.2.3-1 bis 4.2.3-8:

Die Verdichtungsräume umfassen den Hochverdichteten Raum und den Verdichteten Raum. Verdichtungsräume sind gekennzeichnet durch eine hohe Zahl und Dichte von Einwohnern, Arbeitsplätzen, Bebauung und Verkehr und weisen eine hohe Entwicklungsdynamik auf. Mit diesen Entwicklungen sind auch starke räumliche Belastungen, wie Flächenengpässe, wachsendes Verkehrsaufkommen und zunehmende Nutzungskonflikte verbunden. Um die wirtschaftliche Entwicklungsdynamik der Verdichtungsräume zu erhalten und gleichzeitig ihre Le-

bensqualität zu sichern, ist in besonderem Maße eine an überörtlichen Erfordernissen orientierte planerische Steuerung der Raumnutzungen notwendig.

Ein wesentliches Instrument zur Steuerung der Siedlungsflächenentwicklung und der Flächen für Industrie und Gewerbe ist die systematische Schwerpunktbildung entlang der Entwicklungsachsen entsprechend dem Prinzip der dezentralen Konzentration. Daher sollen die Träger der Regional-, Fach- und Bauleitplanung darauf hinwirken, dass die von Besiedlung freizuhaltenden Außenbereiche unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen Funktionen für den Verdichtungsraum zu einem möglichst zusammenhängenden, attraktiv gestalteten Landschaftsraum mit hohem Erlebnis- und Erholungswert aufgewertet werden. Die Siedlungsachsen sollen einer dispersen Siedlungsentwicklung um große Zentren entgegenwirken.

Zur Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens im Verdichtungsraum und zur Reduzierung der Verkehrsbelastungen ist ein leistungsfähiges Verkehrssystem erforderlich. Der ÖPNV und Radverkehr sollen ein möglichst dichtes und attraktives Verkehrssystem bilden und damit ihren Anteil am Gesamtverkehrsaufkommen erhöhen. Zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs durch Verkehrsvermeidung und Verlagerung, aber auch zur Sicherung der Auslastung des ÖPNV ist es erforderlich, die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung entlang der Entwicklungsachsen an vorhandenen oder geplanten Haltepunkten des schienengebundenen ÖPNV zu konzentrieren.

Um den Wohnungsbedarfen für alle Bevölkerungsgruppen ausreichend Rechnung zu tragen, ist bei der Siedlungsentwicklung in den Verdichtungsräumen in allen Kommunen auf ausreichende Flächenangebote für Wohnungsbau und deren Mobilisierung im Innen- und Außenbereich hinzuwirken. Damit soll auch der Segregation der Bevölkerung entgegengewirkt werden. Innenstädte sind auch als Wohnstandorte zu stärken.

Der Sicherung des Freiraums kommt in Hochverdichteten Räumen als wichtiger Standortfaktor für die Attraktivität einer Region und als Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel eine besondere Bedeutung zu.

Der gemeinsamen Siedlungsflächenplanung für Wohnen und Gewerbe, der Abstimmung von Infrastruktur und Einzelhandelsvorhaben kommen aufgrund der hohen Siedlungsdichte und der intensiven Verflechtungen eine große Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung zu; daher ist die interkommunale Kooperation zu intensivieren.

In den Verdichtungsräumen haben die von der Besiedlung freizuhaltenden Flächen besonders wichtige Funktionen, wie z.B. zur Gliederung der Siedlungsgebiete, zur Biotopvernetzung, zur Erholung der Bevölkerung, zur Erhaltung und Verbesserung der klimatischen Verhältnisse, zum Ausgleich der Belastungen der Natur und Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft. Dem Ausbau und der Weiterentwicklung Regionaler Grünzüge, der Regionalparkkonzepte (Frankfurt/RheinMain und Rhein-Neckar) und deren Vernetzung mit dem Ländlichen Raum kommen hierbei eine wichtige Bedeutung zu.

Hochverdichtete Räume mit ihren Oberzentren sind durch eine hohe Wirtschaftskraft, einen vielfältigen, differenzierten Arbeitsmarkt, ein breites Infrastrukturangebot im sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich sowie zahlreiche Freizeitangebote gekennzeichnet. Diese Standortvorteile sind zu nutzen und weiter auszubauen, damit der Hochverdichtete Raum seine Funktion als Impulsgeber auch für die jeweilige Standortregion wahrnehmen kann.

4.2.4 Ländliche Räume

- 4.2.4-1 (G) Der Ländliche Raum soll als attraktiver, eigenständiger und zukunftsfähiger Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts-, Natur- und Erholungsraum erhalten und weiterentwickelt werden. Der Vielfalt und Eigenart der Ländlichen Räume sollen durch teilräumliche Strategien und Entwicklungskonzepte, die die vorhandenen Potenziale nutzen, Rechnung getragen werden.
- 4.2.4-2 (G) Die für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind wegen der sich abzeichnenden Änderungen bei Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur und Konsumverhalten, soweit erforderlich und unter Beachtung des Zentrale-Orte-Systems, zu gewährleisten und bei Bedarf auszubauen.
- 4.2.4-3 (G) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Ländlichen Raums soll weiterentwickelt und gestärkt werden. Dazu sollen:
- vorrangig in den Mittelzentren günstige Standortbedingungen für die Entwicklung, Ansiedlung und Neugründung von Unternehmen, geschaffen,
 - weitere Erwerbsmöglichkeiten, wie ökologisch orientierte dezentrale Energiebereitstellung und Verarbeitung regionaler Rohstoffe in Bau und Produktion erschlossen,
 - die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in ihrer ökonomischen Funktion und im Hinblick auf die Pflege der ländlichen Kulturlandschaft erhalten und unterstützt werden,
 - regionaltypisch oder kulturhistorisch ausgeprägte Formen von Tourismus und Erholung als zusätzliche Einkommensquellen gestärkt und ausgebaut werden.
- 4.2.4-4 (G) Den spezifischen Herausforderungen des Dünn besiedelten Ländlichen Raums soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Dazu sollen:
- vorrangig die zentralen Ortsteile gestärkt und entwickelt und die Potenziale der Innenentwicklung genutzt werden,
 - Einrichtungen und Angebote der wohnortnahen Daseinsvorsorge möglichst erhalten und bestehende Defizite abgebaut werden,
 - die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung vorrangig durch alternative Bedienformen des Öffentlichen Verkehrs gesichert werden.

Begründung zu 4.2.4-1 bis 4.2.4-4:

Der Ländliche Raum umfasst den „Ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen“ und den „Dünn besiedelten Ländlichen Raum“. Der Ländliche Raum soll unter Wahrung seiner Eigenart und gewachsenen Struktur als gleichwertiger und eigenständiger Lebensraum erhalten und weiterentwickelt werden. Er weist unterschiedliche Strukturen auf. Ländliche Räume unterscheiden sich insbesondere aufgrund ihrer naturräumlichen Voraussetzungen, ihrer kulturlandschaftlichen und siedlungsstrukturellen Prägung sowie der wirtschaftlichen Bedeutung von Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie des Tourismus. Auch die großräumige Lage im Raum und die Entfernung zu Verdichtungsräumen sowie die Lage an Entwicklungsachsen beeinflusst die spezifische Ausgangssituation Ländlicher Räume. Zur Entwicklung des ländlichen Raums sind auf die jeweilige Ausgangssituation bezogene Strategien und Maßnahmen zur Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen notwendig.

Von besonderer Bedeutung für die Attraktivität des Ländlichen Raums sind das Angebot an Infrastruktureinrichtungen in angemessener Nähe zum Wohnort sowie vielfältige, zukunftssichere Erwerbsmöglichkeiten für die gesamte Bevölkerung. Bei Ausdünnung des Infrastrukturangebotes aufgrund der demografischen Entwicklung ist die Erhaltung der Einrichtungen entsprechend dem Zentrale-Orte-Konzept (siehe Planziffer 5.2) vorzunehmen.

Für die Zukunftsfähigkeit des Ländlichen Raums ist die Stärkung der Wirtschaftsstruktur mit einem entsprechenden qualitativen Arbeitsplatzangebot ein wesentlicher Faktor. Hierzu dient auch der vom Umweltressort aufgestellte „Aktionsplan ländlicher Raum“ (HMUKLV 2021). Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sind von großer Bedeutung, deren Entwicklung durch ausreichende Erweiterungsflächen insbesondere in den Zentralen Orten sowie durch sonstige begleitende Infrastruktur zu unterstützen ist. Die Anpassungsprozesse in der Land- und Forstwirtschaft sollen durch die Schaffung innovativer und investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen unterstützt und beispielsweise auch im Rahmen des Entwicklungsplans für den Ländlichen Raum (EPLR) des Landes Hessen finanziell gefördert werden. Die Potenziale für neue Erwerbstätigkeiten durch Erholung und Tourismus, Erneuerbare Energien, nachwachsende und mineralische Rohstoffe u.a. sind im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung mit den ökologischen Schutzinteressen in Einklang zu bringen.

Der Dünn besiedelte Ländliche Raum steht aufgrund seiner spezifischen Siedlungsstruktur sowie des anhaltenden Strukturwandels in der Landwirtschaft und den damit verbundenen Arbeitsplatz- und wanderungsbedingten Bevölkerungsverlusten auch aufgrund nicht ausreichend vorhandener alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten vor besonderen Herausforderungen. Insbesondere dünn besiedelte Räume mit Bevölkerungsrückgang sind mit Leerstand und einem sich ausdünnenden Angebot wohnortnaher Einrichtungen der Daseinsvorsorge konfrontiert (z.B. Lebensmittelmarkt, Apotheke, Hausarzt, Angebote zur Kinder- und Jugendbetreuung, ambulanter Pflegedienst). Daher sollen vorrangig die vorhandenen Flächenpotenziale in den zentralen Ortsteilen genutzt werden, um Einrichtungen der wohnortnahen Daseinsvorsorge zu bündeln und bestehende Defizite abzubauen. Die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung sollen, soweit eine Anbindung an den haltestellengebundenen ÖPNV nicht flächendeckend möglich ist, vorrangig durch neue alternative Bedienformen des Öffentlichen Verkehrs gesichert werden.

5. Zentrale Orte

5.1 Zentralörtliches System

5.1-1 (Z) *Das System der Zentralen Orte ist zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Versorgungs- und Siedlungsstruktur in allen Landesteilen in seiner Funktion zu sichern und zu entwickeln.*

5.1-2 (Z) *Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren (Unterzentren und Kleinzentren).*

5.1-3 (Z) *Die Zentralen Orte der jeweiligen Stufe sind so festzulegen und zu bestimmen, dass die Versorgung der Bevölkerung in dem zugehörigen Verflechtungsbereich mit Gütern und Dienstleistungen unterschiedlicher Stufen (zentralörtliche Einrichtungen) gebündelt und landesweit in zumutbarer Entfernung sichergestellt ist. Zentrale Einrichtungen der Versorgungsinfrastruktur sind entsprechend der jeweiligen zentralörtlichen Funktionen zu entwickeln und zu sichern.*

5.1-4 (Z) *Als Oberzentren sind solche Kommunen festgelegt, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, ihrer jeweiligen funktionalen Ausstattung und ihrer Entwicklungspotenziale in der Lage sind, die großräumigen Aufgaben der Entwicklungsfähigkeit des Landes für ihre Verflechtungsbereiche langfristig zu erfüllen.*

Als Mittelzentren sind solche Kommunen festgelegt, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Standortgemeinde und ihres Mittelbereichs, ihrer jeweiligen funktionalen Ausstattung und ihrer Entwicklungspotenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfristig und flächendeckend zu erfüllen. Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums haben darüber hinaus ausgewählte oberzentrale Einrichtungen bedarfsgerecht bereitzustellen.

Oberzentren haben für die dortige Bevölkerung zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung. In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.

Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landesentwicklungsplan Hessen abschließend festgelegt.

5.1-5 (Z) *Die Mittelbereiche sind im Landesentwicklungsplan Hessen abschließend festgelegt (Abbildung 4: Karte der Zentralen Orte und Mittelbereiche). In den Regionalplänen kann die Abgrenzung der Mittelbereiche von den Trägern der Regionalplanung in begründeten Einzelfällen unter Berücksichtigung spezifischer raumstruktureller Erkenntnisse modifiziert werden.*

5.1-6 (Z) *Die Wahrnehmung gemeinsamer zentralörtlicher Aufgaben durch ober- und mittelzentrale Kooperationen ist zu prüfen.*

5.1-7 (Z) *Als Grundzentren (Unterzentren und Kleinzentren) sind in den Regionalplänen solche Kommunen zu bestimmen, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung der Standortgemeinde sowie ihrer jeweiligen funktionalen Ausstattung in der Lage sind, die überörtlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge in ihrem Verflechtungsbereich langfristig und flächendeckend zu erfüllen. Die Unterzentren und Kleinzentren sowie ihre jeweiligen zentralen Ortsteile sind in den Re-*

gionalplänen festzulegen. Zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung können von der Regionalplanung grundzentrale Kooperationen ausgewiesen werden.

Begründung zu 5.1-1 bis 5.1-7:

Auch vor dem Hintergrund räumlich differenzierter Entwicklungen in Hessen kommt dem Zentrale-Orte-Konzept weiterhin eine wichtige Bedeutung bei der Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Landesteilen, bei der Entwicklung von Siedlungs- und Entwicklungsschwerpunkten sowie zur Sicherung leistungsfähiger Verkehrsknotenpunkte zu.

Die Ebene der Mittelzentren umfasst mit 98 Kommunen rund 25 % aller Städte und Gemeinden. Damit hat Hessen ein sehr dichtes Netz an Mittelzentren.

Leitvorstellung der Raumordnung ist die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Eine der zentralen Zielsetzungen der Landesplanung ist daher die Stärkung des ländlichen Raumes und die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung. Dort kann es aufgrund des sich teils räumlich bereits abzeichnenden bzw. projizierten Bevölkerungsrückgangs zu Tragfähigkeitsproblemen von zentralen Einrichtungen kommen. Um die Bereithaltung von zentralen Einrichtungen in zumutbarer Entfernung zu sichern, bedarf es der Stärkung ausreichend tragfähiger zentraler Orte.

Verflechtungsbereiche sind Teil des Zentrale-Orte-Konzepts. Ein Verflechtungsbereich ist der räumliche Bereich, dessen Bevölkerung vom zugehörigen zentralen Ort versorgt wird. Der Verflechtungsbereich wird auf Grundlage der vorherrschenden Orientierungsrichtung der Bevölkerung unter Berücksichtigung der zumutbaren Entfernung zum zentralen Ort und der Tragfähigkeit für zentralörtliche Einrichtungen abgegrenzt. Dabei wird, der jeweiligen Versorgungsaufgabe entsprechend, zwischen Nah-, Mittel- und Oberbereichen unterschieden. Nahbereiche befinden sich um jeden zentralen Ort zur Deckung des Grundbedarfs, Mittelbereiche um jedes Mittel- und Oberzentrum zur Deckung des gehobenen periodischen Bedarfs und Oberbereiche um jedes Oberzentrum zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs. Darüber hinaus können Verflechtungsbereiche sowohl multifunktional als auch für einzelne Versorgungsfunktionen ermittelt und administrative Abgrenzungen berücksichtigt werden.

Im hessischen zentralörtlichen System spiegelt die Abgrenzung der Mittelbereiche wider, wie gut Bürgerinnen und Bürger von ihrem Wohnort aus bestimmte Angebote und Dienstleistungen wie beispielsweise Fachärzte, Einzelhandelsangebote, weiterführende Schulen oder auch Hallenbäder, Bibliotheken und Musikschulen erreichen können. Nach einem landesweit einheitlichen System wird deshalb eine Stadt bzw. eine Gemeinde dem jeweils am schnellsten erreichbaren Mittelzentrum zugeordnet, da im zentralörtlichen System jedes Mittelzentrum umliegende Städte und Gemeinden mitversorgt. Die Basis für das Kriterium „Erreichbarkeit“ sind die Ergebnisse der Studien der Hessen Agentur (HA Report 1003 und 1004).

Da bedeutende Leistungen der Daseinsvorsorge wie Schulversorgung, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und allgemeine Verwaltungsdienstleistungen in der Zuständigkeit der Landkreise liegen, kommt den Landkreisgrenzen bei der Abgrenzung der Mittelbereiche ein hohes Gewicht zu. Zudem wurden bei der Zuordnung von Grundzentren zu Mittelzentren innerhalb der Landkreise weitere Verflechtungskriterien wie die Schülerausrichtung und die ÖPNV-Anbindung herangezogen (siehe Abbildung 4: Karte der Zentralen Orte und Mittelbereiche und Anhang C: Hessische Städte und Gemeinden und ihre Mittelbereiche).

Bei raumstrukturellen Entwicklungen mit erheblichen Auswirkungen auf Leistungen der mittelzentralen Daseinsvorsorge und deren Erreichbarkeit durch die Bevölkerung kann die Abgrenzung der Mittelbereiche in den jeweiligen Regionalplänen in begründeten Einzelfällen modifiziert werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich durch zusätzliche Verkehrsinfrastrukturen und -angebote die Erreichbarkeiten und Einzugsbereiche mittelzentraler Einrichtungen und der Verflechtungen zwischen Grund- und Mittelzentren wesentlich verändern.

Auf die Abgrenzung von Oberbereichen wird zugunsten von Mittelbereichen im vorliegenden Plan verzichtet. Die für Grundzentren maßgebliche Abgrenzung des Nahbereichs kann in den jeweiligen Regionalplänen vorgenommen werden.

Zur Stärkung des zentralörtlichen Systems in Hessen werden sowohl im Ländlichen Raum als auch im Verdichtungsraum ober- und mittelzentrale Kooperationen ausgewiesen. Wesentliche Voraussetzungen für die Ausweisung solcher Kooperationen sind die räumliche Nähe und ein wechselseitiges Funktionsergänzungspotential.

Das alle Aspekte der Kooperation integrierende Querschnittsziel besteht in einer möglichst umfassenden, wohnortnahen bzw. gut erreichbaren mittelzentralen Versorgung der Bevölkerung des gesamten Kooperationsraumes. Mögliche Kooperationsfelder sind im Wesentlichen die Abstimmung von Standorten des Einzelhandels, die mittelzentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge hinsichtlich Dimensionierung und Standorten, die Siedlungsflächenentwicklung und die ortsübergreifende verkehrliche Anbindung.

Die jeweiligen Landkreise sind aufgrund ihrer Zuständigkeiten für bestimmte Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge frühzeitig und in geeigneter Weise in den Kooperationsprozess einzubeziehen.

Unter Wahrung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie sollen sich die Kommunen hinsichtlich ihres gemeinsam definierten Verflechtungsbereiches konzeptionell abstimmen und dabei arbeitsteilig zentralörtliche Leistungen anbieten. Die Kooperation erfolgt auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen. Hierfür kommen auch raumordnerische Verträge in Betracht. Mindestinhalte sollen Regelungen zur Organisationsstruktur, Ziele und Maßnahmen der Kooperation, die Aufteilung der wesentlichen zentralörtlichen Funktionen sowie ein Zeitplan zur Umsetzung sein. Die in den Kooperationsvereinbarungen enthaltenen Ziele und Maßnahmen sind Grundlage einer Evaluierung zur Qualität der zentralörtlichen Zusammenarbeit, die erstmalig 2026 durchgeführt wird. Es wird angestrebt, die mittel- und oberzentralen Kooperationen in einem fünfjährigen Turnus zu evaluieren.

Seitens des Landes ist beabsichtigt, die Kooperationen im Rahmen von Modellprojekten zu begleiten und zu unterstützen.

Die Mittelzentren im Regionalverband Frankfurt/RheinMain sollen in den Bereichen Wohnungsbau und Öffentlicher Personennahverkehr durch Kooperationen zu einer Entlastung der Metropole Frankfurt am Main beitragen.

Zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen soll der Landesentwicklungsplan Hessen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLPG Anforderungen an die Ausweisung von Grundzentren enthalten. Diese Anforderungen werden durch die Festlegung von Unter- und Kleinzentren durch die Träger der Regionalplanung in den Regionalplänen umgesetzt (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 HLPG).

5.2 Oberzentren, Mittelzentren, Grundzentren

5.2.1 Oberzentren

5.2.1-1 (Z) *Oberzentren sind als Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich mit landesweiter, nationaler und internationaler Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. Mit ihren Agglomerationsvorteilen sollen sie die Entwicklung ihrer Verflechtungsbereiche nachhaltig positiv beeinflussen. Sie sind als Verknüpfungspunkte großräumiger und regionaler Verkehrssysteme weiter auszubauen.*

5.2.1-2 (Z) *Als Oberzentren werden festgelegt:*

Nordhessen: Kassel, Fulda

Mittelhessen: Gießen, Wetzlar, Marburg

Südhessen: Hanau, Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main, Wiesbaden

Das Oberzentrum Frankfurt am Main wird als Metropole von internationaler Bedeutung festgelegt.

5.2.1-3 (G) In der Metropole Frankfurt am Main sollen über die oberzentralen Funktionen hinaus die Infrastruktur und die Standorte von metropolitenen Funktionen wie Entscheidungs- und Kontrollfunktionen, Innovations- und Wettbewerbsfunktionen, Zugänglichkeit gesichert und entwickelt werden. Die Metropole Frankfurt am Main hat zentralörtliche Bedeutung im europäischen Maßstab und soll als Wirtschafts-, Wissenschafts-, Kultur-, Bildungs-, Sport-, Handels-, Messestandort gestärkt und für den Gesamttraum genutzt werden.

Begründung zu 5.2.1-1 bis 5.2.1-3:

Auf der Grundlage der Raumstruktur des Landes Hessen sowie der Erreichbarkeit der zentralen Orte werden für die Bestimmung der Oberzentren folgende Kriterien zugrundegelegt:

Oberzentren sind Großstädte mit mindestens 100.000 Einwohnern im städtebaulich zusammenhängenden Bereich. Diese Einwohnerzahl kann ausnahmsweise unterschritten werden, wenn die infrastrukturelle Versorgungssituation gewährleistet ist.

Oberzentren sollen die Versorgung eines Bereichs von mindestens 500.000 Einwohnern, im Ländlichen Raum nicht unter 250.000 Einwohnern mit qualifizierten und spezialisierten Einrichtungen und Arbeitsplätzen gewährleisten.

Versorgungseinrichtungen von Oberzentren sind beispielsweise:

- | | |
|--------------------|--|
| Bildung und Kultur | <ul style="list-style-type: none"> ○ Hochschulen ○ Zentral-, Fachbibliotheken ○ überregional bedeutsame Museen und Theater ○ Kongresszentrum oder vergleichbare Mehrzweckhalle |
| Soziales und Sport | <ul style="list-style-type: none"> ○ Krankenhaus der Maximalversorgung bzw. umfassender Notfallversorgung ○ überregional bedeutsame Sportstätten |
| Verkehr | <ul style="list-style-type: none"> ○ ICE/IC-Haltepunkt |

- Innerstädtisches öffentliches Verkehrsnetz
- Behörden höherer oder mittlerer Verwaltungsebene
- Gerichte höherer oder mittlerer Instanz

Verwaltungen /
Gerichte

Von jedem zentralen Ortsteil einer Gemeinde sollen die oberzentralen Einrichtungen des nächstgelegenen Oberzentrums in der Regel in ca. 60 Minuten sowohl mit dem Individualverkehr und auch dem öffentlichen Nahverkehr erreichbar sein.

5.2.2 Mittelzentren

5.2.2-1 (Z) *Mittelzentren sind als Standorte für regional bedeutsame gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und administrativen Bereich sowie für weitere öffentliche und private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln. Sie sind Verknüpfungspunkte des öffentlichen Nahverkehrs und sollen die Verbindung zum regionalen und überregionalen Verkehr sichern.*

Mittelzentren im Verbandsgebiet des Regionalverbands Frankfurt/RheinMain sind polyzentrale Mittelzentren, ergänzen die Metropole und können daher auch ohne Verflechtungsbereiche Mittelzentren sein.

5.2.2-2 (Z) *Gemäß ihrer Ausstattung und Funktion werden Mittelzentren (einschließlich Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums) in sechs Kategorien differenziert:*

L I Mittelzentren PLUS im Ländlichen Raum L II Mittelzentren im Ländlichen Raum

L III Mittelzentren in Kooperation im Ländlichen Raum V I Mittelzentren PLUS im Verdichtungsraum

V II Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum

VG Polyzentrale Mittelzentren im Verbandsgebiet des Regionalverbandes Frankfurt/RheinMain

5.2.2-3 (Z) *Als Mittelzentren PLUS im Ländlichen Raum (L I) werden festgelegt:*

- *Alsfeld*
- *Bad Arolsen*
- *Bad Hersfeld (Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums)*
- *Bad Schwalbach*
- *Bad Wildungen*
- *Biedenkopf*
- *Büdingen*
- *Erbach*
- *Eschwege*
- *Frankenberg (Eder)*
- *Fritzlar*
- *Gladenbach*

- *Grünberg*
- *Hofgeismar*
- *Hünfeld*
- *Korbach*
- *Lauterbach (Hessen)*
- *Melsungen*
- *Michelstadt*
- *Nidda*
- *Schwalmstadt*
- *Weilburg*
- *Witzenhausen*
- *Wolfhagen*

5.2.2-4 (Z) *Als Mittelzentren im Ländlichen Raum (L II) werden festgelegt:*

- *Heringen (Werra)*
- *Hessisch Lichtenau*
- *Sontra*

5.2.2-5 (Z) *Als Mittelzentren in Kooperation im Ländlichen Raum (L III) werden festgelegt:*

- *Allendorf (Eder) / Battenberg (Eder)*
- *Bebra / Rotenburg a. d. Fulda*
- *Borken (Hessen) / Homberg (Efze)*
- *Hungen / Lich / Laubach*
- *Kirchhain / Stadtallendorf*
- *Rüdesheim am Rhein / Geisenheim*

5.2.2-6 (Z) *Als Mittelzentren PLUS im Verdichtungsraum (V I) werden festgelegt:*

- *Baunatal*
- *Bensheim*
- *Bruchköbel*
- *Dieburg*
- *Gelnhausen*
- *Groß-Umstadt*
- *Heppenheim (Bergstraße)*
- *Herborn*
- *Idstein*
- *Limburg a. d. Lahn (Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums)*
- *Schlüchtern*

- *Seligenstadt*
- *Usingen*
- *Vellmar*
- *Viernheim*
- *Weiterstadt*

5.2.2-7 (Z) *Als Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum (V II) werden festgelegt:*

- *Bad Nauheim / Friedberg (Hessen)*
(Mittelzentrale Kooperation mit Teilfunktion eines Oberzentrums)
- *Bad Orb / Bad Soden-Salmünster / Wächtersbach*
- *Bürrstadt / Lampertheim / Lorsch*
- *Dillenburg / Haiger*
- *Griesheim / Pfungstadt*
- *Taunusstein / Wiesbaden (in seiner mittelzentralen Funktion)*
- *Eltville am Rhein / Wiesbaden (in seiner mittelzentralen Funktion)*

5.2.2-8 (Z) *Als polyzentrale Mittelzentren im Verbandsgebiet des Regionalverbandes Frankfurt/RheinMain (VG) werden festgelegt:*

- *Bad Homburg v. d. Höhe*
- *Bad Soden am Taunus*
- *Bad Vilbel*
- *Butzbach*
- *Dietzenbach*
- *Dreieich*
- *Eschborn*
- *Flörsheim am Main*
- *Friedrichsdorf*
- *Groß-Gerau*
- *Hattersheim am Main*
- *Heusenstamm*
- *Hochheim am Main*
- *Hofheim am Taunus*
- *Kelkheim (Taunus)*
- *Königstein im Taunus*
- *Kronberg im Taunus*
- *Langen (Hessen)*
- *Maintal*

- *Mörfelden-Walldorf*
- *Mühlheim am Main*
- *Neu-Isenburg*
- *Obertshausen*
- *Oberursel (Taunus)*
- *Rödermark*
- *Rodgau*
- *Rüsselsheim am Main (Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums)*
- *Schwalbach am Taunus*

Die Übersicht aller Mittelzentren nach Regierungsbezirken findet sich im Anhang D.

Begründung zu 5.2.2-1:

Für die Bestimmung von Mittelzentren werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

Mittelzentren sind übergemeindliche Versorgungs-, Arbeitsmarkt- und Wohnschwerpunkte, haben städtischen Charakter und in der Regel nicht unter 10.000 Einwohner. In ihrem zentralen Ortsteil weisen Mittelzentren in der Regel mindestens 7.000 Einwohner, im Ländlichen Raum nicht unter 5.000 Einwohner auf.

Der jeweils zugehörige Mittelbereich geht über das eigene Gemeindegebiet hinaus und umfasst in der Regel mindestens 20.000 Einwohner. In begründeten Einzelfällen kann unter Würdigung der Ausstattung und der Erreichbarkeit von der Mindesteinwohnerzahl von 20 000 Einwohnern im Mittelbereich abgewichen werden.

Versorgungseinrichtungen eines Mittelzentrums sind beispielsweise:

Bildung und Kultur	○ Studienqualifizierende Bildungsgänge ○ Berufsqualifizierende Bildungsgänge ○ Sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren ○ öffentliche Bibliotheken mit hauptberuflicher Leitung ○ regional bedeutsame Museen, Musikschulen, Kino
Soziales und Sport	○ Krankenhaus der Regional-/Grundversorgung ○ Haus- und allgemeinfachärztliche Versorgung ○ soziale Beratungsstellen ○ regional bedeutsame Sportstätten
Einzelhandel	○ Großflächige Einzelhandelseinrichtungen
Verkehr	○ Haltepunkt im schienengebundenen Regionalverkehr mit Verknüpfung zum straßengebundenen ÖPNV ○ Stadtbussystem
Verwaltungen / Gerichte	○ Behörden der unteren Verwaltungsebene ○ Gerichte der unteren Instanz

In den jeweiligen Mittelbereichen sollen von jedem Ortsteil einer Gemeinde die mittelzentralen Einrichtungen in der Regel in ca. 45 Minuten mit dem öffentlichen Nahverkehr bei täglich mehrfach angebotenen Hin- und Rückfahrtgelegenheiten erreichbar sein.

Begründung zu 5.2.2-2:

Mit dem Ziel, den raumordnerischen Stellenwert von Mittelzentren hinsichtlich Ausstattungsqualität, Mitversorgungsgrad und Lage im Raum zu definieren, wurden die hessischen Mittelzentren auf Basis einer empirischen Analyse (Hessen Agentur 2019a) untersucht.

Auf Grundlage einer einheitlichen Erfassungsmethodik wurden anhand verschiedener Indikatoren aus den Bereichen Bevölkerung, Infrastrukturausstattung und Zentralität die Mittelzentren bewertet und deren zentralörtliche Ausprägung in sechs Stufen abgeleitet. Zusammenfassend wurden zwei Merkmale:

- überdurchschnittliche („starke“) zentralörtliche Ausprägung (Stufen 1-3) und
- unterdurchschnittliche („schwache“) zentralörtliche Ausprägung (Stufen 4-6) den mittelzentralen Städten und Gemeinden zugeordnet.

Über die zentralörtliche Ausstattung hinaus wurden die Mittelzentren anhand ihres Mitversorgungsgrades (Verhältnis der Einwohnerzahl des Mittelzentrums zur Einwohnerzahl des Mittelbereiches) differenziert. Hierbei wurde im Sinne des Zentrale-Orte-Konzeptes ein Mitversorgungsgrad von mehr als 50 % zugrunde gelegt. Aufgrund ihrer Ergänzungsfunktionen für die Metropole Frankfurt am Main ist bei den polyzentralen Mittelzentren der Mitversorgungsgrad für ihren Status nicht ausschlaggebend.

Im Rahmen des raumplanerischen Monitorings als Instrument zur Erfassung, Darstellung und Interpretation von Entwicklungstrends bzw. -zuständen, ist eine Betrachtung und Analyse der Zentralen Orte mittels ausgewählter Indikatoren (einschließlich deren ÖPNV-Erreichbarkeit) alle fünf Jahre vorgesehen. Auf dieser Grundlage können ggf. Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ergriffen werden.

Begründung zu 5.2.2-3:

Mittelzentren PLUS im Ländlichen Raum (L I) sind charakterisiert durch die räumliche Lage, eine starke zentralörtliche Ausprägung, eine relativ große Entfernung zum nächsten Mittelzentrum und einem tendenziell hohen Mitversorgungsgrad. Der daraus abgeleitete landesplanerische Unterstützungsbedarf liegt in der Bestandssicherung der zentralörtlichen Infrastruktur und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Öffentliche Fördermittel und (Behörden-) Standortentscheidungen sind hier möglichst zu konzentrieren.

Begründung zu 5.2.2-4:

Mittelzentren im Ländlichen Raum (L II) sind charakterisiert durch die räumliche Lage, eine schwache zentralörtliche Ausprägung, eine relativ weite Entfernung zum nächsten Mittelzentrum und einem tendenziell hohen Mitversorgungsgrad. Der daraus abgeleitete landesplanerische Unterstützungsbedarf liegt in dem umfassenden Entwicklungsauftrag, insb. in dem Auf- und Ausbau der zentralörtlichen Infrastruktur und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Öffentliche Fördermittel und (Behörden-) Standortentscheidungen sind hier vorrangig zu konzentrieren.

Begründung zu 5.2.2-5:

Mittelzentren in Kooperation im Ländlichen Raum (L III) sind charakterisiert durch die räumliche Lage, eine schwache zentralörtliche Ausprägung, die geringe Entfernung zum meist direkt benachbarten Mittelzentrum und einem tendenziell schwachen bis durchschnittlichen Mitversorgungsgrad. Hier sind die Möglichkeiten der interkommunalen Aufgabenteilung bzw. des Verbundgedankens zu nutzen und formalisierte Kooperationsvereinbarungen zu schließen. Dabei spielen die Verflechtungen untereinander und die funktionale Arbeitsteilung in den verschiedenen Aufgabenbereichen eine zentrale Orientierungsgröße bei der Bedarfsdeckung. Der daraus abgeleitete landesplanerische Unterstützungsbedarf liegt in der Förderung des Kooperationsprozesses. Darüber hinaus besteht auf Grundlage der festgelegten Kooperationsfelder ein Entwicklungsauftrag, insb. in dem Auf- und Ausbau der zentralörtlichen Infrastruktur und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Öffentliche Fördermittel und (Behörden-) Standortentscheidungen sind hier möglichst zu konzentrieren.

Seitens des Landes ist beabsichtigt, die Kooperationen im Rahmen von Modellprojekten zu begleiten und zu unterstützen.

Begründung zu 5.2.2-6:

Mittelzentren PLUS im Verdichtungsraum (V I) sind charakterisiert durch die räumliche Lage, eine starke zentralörtliche Ausprägung, eine unterschiedliche Entfernung zum nächsten Mittelzentrum und einem tendenziell hohen Mitversorgungsgrad. Der daraus abgeleitete landesplanerische Unterstützungsbedarf liegt in der Bestandssicherung der zentralörtlichen Infrastruktur und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Öffentliche Fördermittel und (Behörden-) Standortentscheidungen sind hier auf die jeweilige Zielsetzung fokussiert zu konzentrieren.

Begründung zu 5.2.2-7:

Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum (V II) sind charakterisiert durch die räumliche Lage, eine schwache zentralörtliche Ausprägung, die geringe Entfernung zum meist direkt benachbarten Mittelzentrum und einem tendenziell schwachen bis durchschnittlichen Mitversorgungsgrad. Hier sind die Möglichkeiten der interkommunalen Aufgabenteilung bzw. des Verbundgedankens zu nutzen und formalisierte Kooperationsvereinbarungen zu schließen. Dabei spielen die Verflechtungen untereinander und die funktionale Arbeitsteilung in den

verschiedenen Aufgabenbereichen eine zentrale Orientierungsgröße bei der Bedarfsdeckung. Der daraus abgeleitete landesplanerische Unterstützungsbedarf liegt in der Förderung des Kooperationsprozesses. Darüber hinaus besteht auf Grundlage der festgelegten Kooperationsfelder ein Entwicklungsauftrag, insb. in dem Auf- und Ausbau der zentralörtlichen Infrastruktur und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Öffentliche Fördermittel und (Behörden-) Standortentscheidungen sind hier möglichst zu konzentrieren.

Seitens des Landes ist beabsichtigt, die Kooperationen im Rahmen von Modellprojekten zu begleiten und zu unterstützen.

Begründung zu 5.2.2-8:

Polyzentrale Mittelzentren im Verbandsgebiet des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein-Main (VG) sind charakterisiert durch die räumliche Lage, eine unterschiedliche zentralörtliche Ausprägung, die direkte Nachbarschaft zu angrenzenden Mittelzentren und damit dem fehlenden oder geringen Mitversorgungsgrad.

Im Verbandsgebiet des Regionalverbandes Frankfurt/RheinMain weisen die in großer Anzahl auftretenden Mittelzentren eine vergleichbare Ausstattung wie die übrigen Mittelzentren auf, liegen geographisch jedoch in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander und zu den Oberzentren. Entsprechend erfüllen diese Mittelzentren nicht die gleiche Versorgungsfunktion für benachbarte Kommunen wie die übrigen Mittelzentren, d.h. diese Kommunen verfügen regelmäßig über keinen die Funktion als Zentraler Ort konstituierenden Bedeutungsüberschuss im Sinne einer Umlandversorgung. Diese Mittelzentren haben jedoch für die Attraktivität und Funktionalität der Metropolregion eine wichtige Bedeutung. Gleichwohl sollten sich, angesichts der Zwänge zur Effizienz beim Einsatz öffentlicher Mittel und zur funktionalen Spezialisierung, die Ausstattungen benachbarter Städte möglichst ergänzen und nicht miteinander konkurrieren.

Die Kommunen sollten sich konzeptionell abstimmen, zentralörtliche Kooperationsfelder definieren und entsprechende Leistungen anbieten.

Ein besonderer Fokus sollte auf den Bereichen Wohnungsbau und Öffentlicher Personennahverkehr liegen. Darüber hinaus sind auch andere Themen wie z.B. gewerbliche und infrastrukturelle Kooperationen einzubeziehen. Entsprechende Kooperationsmaßnahmen sollen zu einer Entlastung der Metropole Frankfurt am Main beitragen.

Die landesplanerische Unterstützung liegt in der Förderung des Kooperationsprozesses. Darüber hinaus besteht auf Grundlage der von den Kommunen definierten Kooperationsfelder ein Entwicklungsauftrag, insbesondere, indem die gemeinsamen Maßnahmen der zentralörtlichen Infrastruktur und Daseinsvorsorge soweit möglich vorrangig mit öffentlichen Finanzmitteln gefördert werden.

Seitens des Landes ist beabsichtigt, ausgewählte Kooperationen im Rahmen von Modellprojekten zu begleiten und zu unterstützen.

5.2.3 Grundzentren

5.2.3-1 (Z) *Grundzentren (Unter- und Kleinzentren) sind als Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der gemeindlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln. Sie sind in das Netz des öffentlichen Nahverkehrs einzubinden.*

5.2.3-2 (G) Unterzentren haben in der Regel nicht unter 5.000 Einwohner und erfüllen aufgrund ihrer Infrastrukturausstattung, Versorgungsaufgaben für einen über das eigene Gemeindegebiet hinausgehenden Versorgungsbereich. Sie sollen die Einrichtungen der übergemeindlichen und überörtlichen Grundversorgung möglichst in vollem Umfang anbieten.

5.2.3-3 (G) Kleinzentren sollen Einrichtungen der Grundversorgung für ihr Gemeindegebiet im zentralen Ortsteil anbieten.

Begründung zu 5.2.3:

Zentralörtliche Einrichtungen des Grundbedarfs werden im Alltag regelmäßig nachgefragt und sollen möglichst wohnortnah und gebündelt zur Verfügung stehen.

Um dies zu gewährleisten, kommt den Unterzentren eine wichtige Bedeutung bei der Sicherung der übergemeindlichen Grundversorgung zu.

Versorgungseinrichtungen zur Deckung der Grundversorgung über das eigene Gemeindegebiet hinaus sind beispielsweise:

- | | |
|-----------------------------|---|
| Bildung und Kultur | <ul style="list-style-type: none"> ○ Schulen der Mittelstufe ○ Übergemeindliche kulturelle Angebote |
| Soziales und Sport | <ul style="list-style-type: none"> ○ hausärztliche Versorgung ○ Apotheke ○ Angebote zur Kinder- und Jugendbetreuung ○ Stationäre Senioren- und Pflegedienstversorgung ○ Übergemeindliche Sportstätten (Schwimmbad, Sporthalle)
Versammlungsräume |
| Einzelhandel /
sonstiges | <ul style="list-style-type: none"> ○ Lebensmittelmarkt (Getränke, Drogerie, Bäcker, Metzger) ○ Post- und Bankdienste |
| Verkehr | <ul style="list-style-type: none"> ○ Haltestellen für schienen- oder straßengebundenen ÖPNV |
| Verwaltung | <ul style="list-style-type: none"> ○ Übergemeindliche Verwaltungseinrichtungen |

Kleinzentren sollen für ihr Gemeindegebiet im zentralen Ortsteil möglichst folgende Einrichtungen der Grundversorgung anbieten:

- | | |
|--------------------|---|
| Bildung und Kultur | <ul style="list-style-type: none"> ○ Schule der Primarstufe ○ kulturelle (Vereins-) Angebote |
| Soziales und Sport | <ul style="list-style-type: none"> ○ pharmazeutische Grundversorgung ○ Kindergarten ○ Ambulante Pflegedienstversorgung ○ Bürger- bzw. Dorfgemeinschaftshaus ○ Lokale Sportstätte |
| Einzelhandel | <ul style="list-style-type: none"> ○ Lebensmittelgrundversorger (Bäcker, Metzger, mobile Verkaufsstelle) |

- Verkehr
- ÖPNV-Haltestellen in allen Ortsteilen mit Verbindung zum zentralen Ortsteil / Ersatzverkehre (z.B. Anrufsammeltaxi, angebots-ergänzender Bürgerbus)
- Verwaltung
- Gemeindeverwaltung

Zur Sicherstellung einer möglichst wohnortnahen Grundversorgung ist für Einrichtungen der Grundversorgung, die nicht im Gemeindegebiet vorgehalten werden können, anzustreben, fehlende Angebote durch interkommunale Kooperation bzw. im Verbund mit benachbarten Klein- und Unterzentren zu gewährleisten.

5.3 Zentralörtliche Daseinsvorsorge

5.3-1 (G) Die Sicherung, Anpassung und Weiterentwicklung von Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge soll sich am Zentrale-Orte-System orientieren.

5.3-2 (G) Bei Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist die gute Erreichbarkeit mit dem ÖPNV aus dem jeweiligen Einzugsgebiet zu berücksichtigen.

Begründung zu 5.3-1 und 5.3-2:

Um die Bedürfnisse der Bevölkerung nach Einrichtungen der überörtlichen Daseinsvorsorge ausreichend zu befriedigen, bedarf es der Ausfüllung des Zentrale-Orte-Systems durch entsprechende Planungen und Maßnahmen der einzelnen Fachpolitiken. Die Ausrichtung am Zentrale-Orte-System stellt ein Grundgerüst für die flächendeckende Versorgung und Erreichbarkeit von Daseinsvorsorgeeinrichtungen dar.

Einrichtungen der überörtlichen Daseinsvorsorge sind mindestens allgemein bildende Schulen, Einrichtungen der beruflichen Bildung, Hochschulen, Krankenhäuser, Einrichtungen für Kinder und pflegebedürftige Menschen, Sport- und Freizeiteinrichtungen insbesondere mit hohem Besucher-verkehr sowie kulturelle Infrastruktur (Bibliotheken, Theater, Museen). Das Zentrale-Orte-System ist von besonderer Bedeutung für die Sicherung der überörtlichen Daseinsvorsorge und damit für die Gewährleistung von gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen in Hessen. In den ländlichen Teilräumen, insbesondere in Nord- und Mittelhessen mit einer abnehmenden Bevölkerung kommt dabei der Sicherung der Daseinsfunktionen und der Stärkung tragfähiger Zentraler Orte durch die Konzentration der Daseinseinrichtungen in diesen Orten eine große Bedeutung zu. Mit der Schwerpunktbildung wird die wirtschaftliche Tragfähigkeit, unter Berücksichtigung einer zumutbaren Erreichbarkeit, abgesichert und damit dem Prinzip der gleichwertigen Lebensbedingungen Rechnung getragen.

Durch die steigende Lebenserwartung wächst insbesondere im ländlichen Raum der Anteil der älteren, nicht mehr erwerbstätigen Bevölkerung, während der Anteil der jüngeren Bevölkerung aufgrund sinkender Geburtenraten und Wanderungsbewegungen abnimmt. Diese demografischen Veränderungen wirken sich auch unmittelbar auf die Bedürfnisse im Bereich der Freizeitgestaltung aus und sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Erreichbarkeit von Einrichtungen für die Freizeitgestaltung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sicherzustellen.

Bis 2030 ist der flächendeckende Ausbau von Glasfaseranschlussnetzen angestrebt. Parallel wird die Mobilfunkinfrastruktur inklusive 5G-Netze weiterentwickelt. Der Ausbau frei zugänglicher kommunaler WLAN-Netze komplettiert die Ziele der „Gigabitstrategie für Hessen“.

5.3.1 Bildung und Kultur

5.3.1.1 Allgemein bildende Schulen

5.3.1.1-1 (Z) *Bei der Schulentwicklungsplanung ist zu beachten, dass bei der Anpassung von Schulstandorten an die Bevölkerungsentwicklung die Schulstandorte in den zentralen Stadt- und Ortsteilen der jeweiligen Zentralitätsstufe erhalten bleiben und entwickelt werden.*

5.3.1.1-2 (G) Im Ländlichen Raum sind übergreifende Konzepte zur Sicherung eines wohnortnahen Grundschulangebotes zu erarbeiten und umzusetzen. Bei geringer Auslastung von Grundschulen sind, in Abstimmung mit den Gemeinden, stabilisierende Nutzungskonzepte zu entwickeln.

Begründung zu 5.3.1.1:

Die Orientierung von Schulstandorten am Zentrale-Orte-System ermöglicht leistungsfähige Regelschulen.

Unter familienpolitischen Gesichtspunkten sollen Grundschulen auch in ländlichen Regionen in möglichst vielen Gemeinden bzw. Orts- und Stadtteilen angeboten werden. Dazu sind auch die Möglichkeiten der Schulentwicklungsplanung zur Anpassung schulischer Strukturen zu nutzen, etwa durch die Einrichtung von Verbundschulen. Eine flexible, multifunktionale Nutzung von Schulgebäuden bzw. Gebäudeteilen außerhalb der Schulzeiten für ortsansässige Akteure und Vereine sollte ermöglicht werden. Vor allem im Ländlichen Raum trägt eine langfristige Sicherung von Grundschulen in den zentralen Orts- und Stadtteilen zur Attraktivitätssteigerung als Wohnstandort bei.

5.3.1.2 Einrichtungen für Berufliche Bildung, Aus- und Weiterbildung

5.3.1.2-1 (G) Die Erhaltung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der beruflichen Schulen ist anzustreben. Die fachlichen und strukturellen Schwerpunkte sind bei der Weiterentwicklung besonders zu berücksichtigen. Als Standorte für berufliche Schulen kommen vor allem Oberzentren und Mittelzentren in Betracht. Im Ländlichen Raum ist die Erreichbarkeit dieser Schulen mit dem ÖPNV für Schüler in einem angemessenen Zeitraum besonders zu berücksichtigen. Bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der beruflichen Schulen ist auch deren Inklusionsgestaltung anzustreben. Unberührt bleibt davon, dass letztlich der jeweilige Schulträger für die Barrierefreiheit der Schulgebäude zuständig ist.

5.3.1.2-2 (G) Bei der bedarfsgerechten Anpassung und Weiterentwicklung des Netzes der überbetrieblichen Aus- und Fortbildungszentren ist der Bedarf an betrieblicher und sonstiger Aus- und Fortbildung sowie die Anpassung an die technische und wirtschaftliche Entwicklung besonders zu berücksichtigen. Insbesondere im Zuge der Herausforderungen der Digitalisierung kommt den Bildungszentren der Aus- und Fortbildung die Aufgabe zu, Vorreiter der digitalen Qualifizierung zu sein und digitale Impulse in die Unternehmen zu tragen. Es ist anzustreben, dass öffentliche, öffentlich geförderte und private Bildungsträger prüfen, ob ihre Aktivitäten im regionalen Maßstab abgestimmt werden können.

5.3.1.2-3 (G) Die verschiedenen Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen sollen in den Zentralen Orten der mittleren und oberen Stufe so erhalten und angepasst werden, dass in allen Landesteilen umfassende Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung in angemessener Erreichbarkeit angeboten werden.

Begründung zu 5.3.1.2:

Der Berufsausbildung kommt zur Sicherung des notwendigen Fachkräftenachwuchses eine besondere Bedeutung zu. Das differenzierte Angebot an berufsbildenden Schulen muss den sich wandelnden Nachfragestrukturen Rechnung tragen. Dabei kommt der inklusiven beruflichen Bildung ein hoher Stellenwert zu. Auch die überbetrieblichen Aus- und Fortbildungszentren sind an die demografischen Entwicklungen und den technischen Fortschritt anzupassen. Der Weiterbildung, Qualifikation und Umschulung kommt eine hohe Bedeutung im Rahmen des lebensbegleitenden Lernens für die Bereitstellung von qualifizierten Fachkräften und im Rahmen der Chancengleichheit zu.

Die Standorte für Berufsbildungseinrichtungen sollen sich am Zentrale-Orte-Konzept orientieren, um eine angemessene Erreichbarkeit sicherzustellen. Vor allem in Ober- und Mittelzentren verfügen die Bildungseinrichtungen über die für ihre Effektivität notwendige Nähe zu Fachkräften, Organisationen und Institutionen. Die gemeinsame Nutzung von Gebäuden, technischer Ausstattung und Hilfsmitteln, die Kooperation mit anderen Stellen, sowie die bessere Einbindung in den öffentlichen Nahverkehr erhöhen die Effektivität.

Auch Hochschulen und Berufsakademien sind aufgrund von postgradualen, weiterbildenden sowie berufsbegleitenden Angeboten bei der Weiterentwicklung von Aus- und Fortbildungseinrichtungen einzubeziehen.

5.3.1.3 Hochschulen und Forschungseinrichtungen

5.3.1.3-1 (G) Die Leistungsfähigkeit der Hochschulen und anderer Lehr- und Forschungseinrichtungen ist ab der mittelzentralen Stufe und der Universitäten ab der oberzentralen Stufe, unter Berücksichtigung fachlicher und regionaler Schwerpunkte, zu sichern und auszubauen.

5.3.1.3-2 (G) Die Stärkung von Forschungs- und Technologieeinrichtungen sowie von fachlichen Schwerpunkten als regionale Entwicklungsschwerpunkte (Clusterbildung) ist unter Beachtung internationaler Qualitätsstandards anzustreben. Dabei sind Kooperationen mit privaten Einrichtungen und Unternehmen besonders zu unterstützen und interdisziplinäre und regionale Kooperationspotenziale zu intensivieren und für die räumliche Entwicklung zu nutzen.

Begründung zu 5.3.1.3:

Hochschulen und Berufsakademien erfüllen über ihre eigentlichen bildungs- und wissenschaftspolitischen Aufgaben hinaus wichtige strukturpolitische Funktionen. Sie wirken durch die Ausbildung hoch qualifizierter Fachkräfte und im Zusammenwirken mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen als wichtiger Standortfaktor für die Ansiedlung von Unternehmen. Sie prägen die Attraktivität der Zentralen Orte und der Regionen und tragen dazu bei, alle Landesteile mit akademisch ausgebildeten Nachwuchskräften zu versorgen. Eine strategische Wissenschafts- und Wirtschaftspolitik ist zentrale Voraussetzung für die Innovationspolitik. Durch branchenübergreifende Kooperationen und Vernetzung mit transferrelevanten Bereichen aus Wissenschaft und Forschung zu themenbezogenen Clustern soll die Innovationsfähigkeit, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft gestärkt werden.

5.3.1.4 Kultur

- 5.3.1.4-1 (G) Die kulturelle Infrastruktur wie beispielsweise Bibliotheken, Volkshochschulen, Theater und Museen soll bedarfsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden. Die Standorte sollen sich am Zentrale-Orte-System orientieren.

Begründung zu 5.3.1.4:

Den Ansprüchen der Bevölkerung nach kulturellen Einrichtungen ist durch einen bedarfsge-rechten Ausbau so Rechnung zu tragen, dass möglichst vielen Menschen der Zugang zu den verschiedenen Arten von Kunst und Kultur möglich ist. Ein reichhaltiges und vielfältiges kul-turelles Angebot schafft Lebensqualität, bietet Bildung und Möglichkeiten kreativer Freizeit-gestaltung.

5.3.2 Soziales und Sport

5.3.2.1 Gesundheitsversorgung

- 5.3.2.1-1 (G) Bei der Anpassung und Weiterentwicklung der medizinischen Versorgung ist, ori-entiert am System der Zentralen Orte, eine gleichwertige, medizinisch leistungs-fähige, stationäre Versorgung der Bevölkerung durch ein bedarfsgerechtes Netz von Krankenhäusern und eine ausreichende ambulante bzw. pharmazeutische Versorgung durch Hausärzte, Zahnärzte und Apotheken in allen Landesteilen an-zustreben.

- 5.3.2.1-2 (G) Bei erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der medizinischen Angebots-strukturen ist insbesondere im Ländlichen Raum die Sicherstellung einer aus-reichenden Versorgung besonders zu berücksichtigen.

Begründung zu 5.3.2.1:

Gesundheitseinrichtungen stellen einen wesentlichen Teil der Daseinsvorsorge dar und sind für die gesellschaftliche Teilhabe notwendig. Der demografische Wandel sowie eine Vielzahl weiterer sozialer und ökonomischer Faktoren stellen vielerorts die Tragfähigkeit der regionalen Gesundheitsversorgung, die in der Regel im privatwirtschaftlichen Kontext erbracht wird, in Frage.

Die rückläufige Bevölkerungsentwicklung in Teilen Hessens und der Anstieg des Anteils alter und hochbetagter Menschen an der Gesamtbevölkerung führen zu einem veränderten Versor-gungsbedarf. Unter Wahrung der Grundversorgungsstrukturen und der Orientierung am Zent-rale-Orte-System ist bei der Versorgung mit Krankenhäusern eine bedarfsgerechte Kapazi-tätsanpassung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit anzustre-ben.

Zur Sicherstellung der ambulanten und Notfallversorgung ist ein ausreichend dichtes Netz von Hausärzten, Fachärzten, Zahnärzten und Apotheken anzustreben.

5.3.2.2 Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Familien

- 5.3.2.2-1 (G) Die Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sollen flächendeckend und be-darfsgerecht gesichert und ausgebaut werden.

- 5.3.2.2-2 (G) Die Erhaltung und Weiterentwicklung des Netzes der Einrichtungen und Dienste der Jugendarbeit sind anzustreben. Dabei ist besonders auf ein bedarfsgerech-tes Angebot für Jugendliche in zumutbarer Entfernung hinzuwirken.

- 5.3.2.2-3 (G) Familienzentren und ähnliche Einrichtungen sollen flächendeckend und bedarfs-gerecht gesichert und ausgebaut werden.

Begründung zu 5.3.2.2:

Die Einrichtungen und Dienste für Familien sind auch zur Verwirklichung gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe unverzichtbar und bedarfsgerecht vorzuhalten.

Die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse beinhaltet, dass das Netz sozialer Einrichtungen bedarfsgerecht vervollständigt und bestehende Einrichtungen an die jeweils geltenden Standards angepasst werden. Dabei ist im Rahmen der Fachplanungen anzustreben, öffentliche und private Angebote aufeinander abzustimmen und gemeindeübergreifende Konzepte zu entwickeln.

Die Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit sind ein wichtiges Lern- und Erfahrungsfeld für Jugendliche, gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Trägern und Angeboten. Jugendeinrichtungen sind ein notwendiger Bestandteil der sozialen Infrastruktur und sollen sich auch sozial benachteiligten Jugendlichen annehmen. Der Sicherung und dem Ausbau eines bedarfsgerechten Angebotes für Jugendliche kommt insbesondere in ländlichen Regionen mit Abwanderungstendenzen eine große Bedeutung zu.

Familienzentren und ähnliche Einrichtungen (wie z.B. Mütterzentren, Familienbildungsstätten, Mehrgenerationenhäuser) bieten für alle Generationen Hilfe, Beratung, Unterstützung an und fördern so das Miteinander. Als vertraute Orte im Wohnumfeld werden hier frühe und niedrigschwellige, ganzheitliche Angebote rund um das Familienleben vorgehalten.

5.3.2.3 Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen

5.3.2.3-1 (G) Der flächendeckenden Versorgung mit ambulanten Pflegediensten kommt eine besondere Bedeutung zu. Bei der Schaffung und Weiterentwicklung von Altenpflegeeinrichtungen ist anzustreben, dass ein ausreichendes Angebot bereitgestellt werden kann. Bei offenen, ambulanten und teilstationären Einrichtungen zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen sowie bei altengerechten Wohnformen, ist eine bedarfsgerechte Versorgung in angemessener Entfernung in allen Landesteilen anzustreben.

Begründung zu 5.3.2.3:

Aufgrund der demografischen Entwicklung wird die Zahl der Pflegebedürftigen und damit der Bedarf an Altenpflegeeinrichtungen zunehmen und es sind entsprechende Angebote orientiert am zentralörtlichen System zu schaffen. Dabei bieten altengerechte Wohnformen und ambulante Pflegedienste eine Alternative zu stationären Altenpflegeeinrichtungen. Grundsätzlich ist anzustreben, dass pflegebedürftige Personen möglichst lange ein selbstständiges Leben in ihrer gewohnten Umgebung führen können. Dazu ist eine bedarfsgerechte, flächendeckende Versorgung mit ambulanten Pflegediensten in allen Landesteilen erforderlich.

5.3.2.4 Sport

5.3.2.4-1 (G) Den Ansprüchen der Bevölkerung nach Sport- und Freizeiteinrichtungen soll durch eine bedarfsgerechte Festlegung geeigneter Flächen Rechnung getragen werden.

5.3.2.4-2 (G) Der Bau kommunaler Sportanlagen soll auf Grundlage Gemeindegrenzen übergreifender Konzepte erfolgen, die die Belange von Schulen, Vereinen und Familien berücksichtigen.

5.3.2.4-3 (G) Einrichtungen mit hohem Besucherverkehr sind vorrangig in Mittel- und Oberzentren anzusiedeln. Die Standorte sollen sich am Zentralen-Orten-System orientieren.

Begründung zu 5.3.2.4:

Sport leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung, zum gesellschaftlichen Miteinander und zur Integration unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen.

Angesichts begrenzter öffentlicher Mittel sollen die Kommunen die Möglichkeiten interkommunaler Kooperationen ausschöpfen und die Beteiligung privater Partner nutzen.

6. Großflächiger Einzelhandel

Die raumordnerische Steuerung von Standorten für großflächige Einzelhandelsvorhaben dient der Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse und der Konkretisierung von Grundsätzen der Raumordnung, die in § 2 Abs. 2 ROG gesetzlich verankert sind. Durch veränderte Rahmenbedingungen im Einzelhandel, wie größere Betriebseinheiten, einen hohen Filialisierungsgrad und die Auswirkungen des Online-Handels auf den stationären Handel werden die Gewährleistung einer flächendeckenden, wohnungsnahen Versorgung und der Erhalt funktionsstüchtiger Zentren zunehmend erschwert. Mit den nachfolgend formulierten Festlegungen sollen die zentralörtlichen Versorgungsfunktionen und die Sicherung integrierter Versorgungslagen gewährleistet werden.

Die Vermeidung von Fehlentwicklungen mit den Mitteln des Raumordnungsrechts stellt insofern einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar. Die landesplanerische Steuerung von Standorten, Größe und Sortimenten großflächiger Einzelhandelsvorhaben sind ein geeignetes und verhältnismäßiges Instrument zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags. Die nachfolgenden Festlegungen zum großflächigen Einzelhandel stehen insofern im Einklang mit europarechtlichen Vorgaben, insbesondere der EG-Dienstleistungsrichtlinie.

In die Regionalpläne sind zur Steuerung von Standorten des großflächigen Einzelhandels im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO Ziele und Grundsätze aufzunehmen, für die die nachfolgend aufgeführten Festlegungen maßgeblich sind (Mindestanforderungen):

6-1 (Z) Zentralitätsgebot:

- *Großflächige Einzelhandelsvorhaben sind nur in Ober- und Mittelzentren zulässig.*
- *Zur Grundversorgung sind großflächige Einzelhandelsvorhaben bis zu einer Verkaufsfläche von 2.000 m² auch in den zentralen Ortsteilen von Grundzentren zulässig. Die zentralen Ortsteile sind in den Regionalplänen festzulegen.*

6-2 (G) Kongruenzgebot:

Großflächige Einzelhandelsvorhaben sollen sich nach Verkaufsfläche, Einzugsbereich und Sortimentsstruktur in das zentralörtliche System einfügen. Gegebenenfalls sollen interkommunale Vereinbarungen getroffen werden.

6-3 (Z) Integrationsgebot:

- *Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO dürfen nur in den im Regionalplan festgelegten Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten dargestellt bzw. festgesetzt werden. Ausnahmen sind möglich, soweit diese im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit städtebaulich integrierten Standorten festgelegt werden (teilintegrierte Standorte). Vorhaben, die aufgrund ihres Warenangebotes für eine Ansiedlung in den Vorranggebieten Siedlung oder an städtebaulich integrierten Standorten ungeeignet sind (z.B. Baustoff-, Bau-, Garten-, Reifen-, Kraftfahrzeug- und Brennstoffmärkte), sind auch außerhalb von Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich nicht integrierten Standorten zulässig.*
- *Bei großflächigen Einzelhandelsvorhaben, die weder in Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten noch an teilintegrierten*

Standorten errichtet oder erweitert werden, sind die in der Begründung aufgeführten innenstadtrelevanten Randsortimente auf 10 % der Gesamtverkaufsfläche, höchstens 800 m², zu begrenzen.

- *Bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben sind deren Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie deren Umweltauswirkungen vertieft zu untersuchen.*

6-4 (Z) *Beeinträchtungsverbot:*

Großflächige Einzelhandelsvorhaben dürfen nach ihrer Art, Lage und Größe die Funktionsfähigkeit städtebaulich integrierter Versorgungslagen der Standort- und Nachbarkommunen nicht beeinträchtigen.

6-5 (Z) *Herstellerdirektverkaufszentren (Factory-Outlet-Center) sind nur in Oberzentren in Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten zulässig.*

6-6 (Z) *Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, deren Verkaufsfläche in der Summe die Großflächigkeit erreicht, sind raumordnerisch wie großflächiger Einzelhandel zu behandeln.*

6-7 (G) Bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben soll eine Anbindung an den ÖPNV erfolgen.

6-8 (G) Regionale Einzelhandelskonzepte:

- Zur Umsetzung und räumlichen Konkretisierung der vorstehenden Festlegungen können von der Regionalplanung im Benehmen mit den Städten und Gemeinden Regionale Einzelhandelskonzepte (REHK) erstellt werden.
- Diese sollen die Ansiedlung des großflächigen Einzelhandels räumlich steuern, die Innenstädte und Stadtteilzentren als Einzelhandelsstandorte sichern, entwickeln und stärken, sowie zur Sicherung der wohnungsnahen Grundversorgung beitragen. Die REHK sollen planerische Festlegungen treffen und Aussagen zu den relevanten Sortimenten beinhalten. Dabei soll auch eine Auseinandersetzung mit den Entwicklungen und Auswirkungen des Online-Handels erfolgen.

Begründung zu 6:

Der Begriff Einzelhandel wird hier im funktionellen Sinn verwendet, gemeint ist also die wirtschaftliche Tätigkeit des Absatzes von Gütern (Handelswaren) an Endverbraucher (private Haushalte). Zum Einzelhandel zählt auch der Direktverkauf an Endverbraucher, unabhängig davon, ob dieser am Produktionsstandort (Werksverkauf), am Vertriebsstandort oder in einer eigens geschaffenen Einrichtung, wie z.B. einem Herstellerdirektverkaufszentrum, erfolgt.

Der Strukturwandel im Einzelhandel wird verursacht durch entsprechende betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen, Kundenwünsche, erhöhte Mobilität und neue Vertriebswege, insbesondere den Online-Handel. Dies wird u.a. erkennbar durch den Zuwachs an Verkaufsflächen außerhalb der Innenstädte, aber auch durch Leerstände, Geschäftsaufgaben und Umstrukturierungen im Bestand, insbesondere in den zentralen Versorgungsbereichen von Mittelzentren. Betroffen sind – regional sehr unterschiedlich – aber auch Fachmarktzentren, Einkaufszentren und die klassischen Warenhäuser in den Innenstadtlagen. Der stetig wachsende Anteil des Online-Handels am gesamten Einzelhandelsumsatz (2018: 13,8 %, EHI Retail Institute 2019) verstärkt den Strukturwandel im stationären Einzelhandel.

Mit der Steuerung des großflächigen Einzelhandels soll aus Sicht der Landesplanung die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit einem bedarfsgerechten Warenangebot in zumutbarer Entfernung und angemessener Erreichbarkeit sichergestellt werden. Mit den Zielen und Grundsätzen der Planziffer 6 soll dazu beigetragen werden, die Daseinsvorsorge zu sichern, die Inanspruchnahme von Flächen, insbesondere im Außenbereich, zu reduzieren sowie Verkehr und negative Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Dabei sind die in Planziffer 5 getroffenen Festlegungen zur Zentralörtlichkeit zu beachten.

Im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung soll sichergestellt werden, dass sich unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der Planziffer 6 der Einzelhandel an städtebaulich integrierten Standorten entfalten kann. Dies dient sowohl der gewünschten verbrauchernahen Versorgung als auch der angestrebten Attraktivitätssteigerung der Innenstädte, Stadtteilzentren und Ortskerne, indem die Vielfalt des Angebotes erhalten und gestärkt wird. Die zentralen Versorgungsbereiche gilt es zu schützen und weiterzuentwickeln.

Begründung zu 6-1:

Das Zentralitätsgebot dient dazu, die Versorgung der Bevölkerung in allen Teilen des Landes entsprechend dem Bedarf in zumutbarer Entfernung auch für mobilitätseingeschränkte Bevölkerungsgruppen sicherzustellen. Zu diesem Zweck wird der großflächige Einzelhandel in die Ober- und Mittelzentren gelenkt.

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche (vgl. BVerwG, Urteile vom 24.11.2005, Az. 4 C 10.04 und 14.04), unabhängig von den angebotenen Sortimenten. Der Grenzwert gilt auch für Verkaufsflächen von Werksverkauf.

Während die Mittel- und Oberzentren den Bedarf an Gütern des mittel- und langfristigen Bedarfs decken sollen, ist zur Sicherung der Grundversorgung auch in den zentralen Ortsteilen von Grundzentren großflächiger Einzelhandel zulässig. Ein Vorhaben dient dann der Grundversorgung, wenn das Vorhaben überwiegend Sortimente des täglichen Bedarfs umfasst, der dezentralen wohnstandortnahen Versorgung dient und die Gemeinde Kaufkraft in diesen Sortimentsbereichen nachweisen kann. Unter diesen Voraussetzungen darf die Verkaufsfläche maximal 2.000 m² betragen. Dieser Wert orientiert sich am vorgenannten Schwellenwert zur Großflächigkeit von 800 m², geht aber darüber hinaus. Damit wird dem Einzelhandel, auch perspektivisch, ausreichend Flexibilität gegeben, um dem Bedarf des Einzelhandels und spezifischen Kundenbedürfnissen, insbesondere nach einer großzügigeren Präsentation der angebotenen Sortimente, gerecht zu werden. Bei einer Verkaufsfläche von mehr als 2 000 m² kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben nicht der Grundversorgung dient und auch nicht im Sinne der Planziffer 6 raumverträglich ist (vgl. auch VGH Kassel, Urteil vom 15.09.2015, Az. 4 C 2000/12.N). Dies schließt aber nicht aus, dass im Einzelfall Einzelhandelseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 2 000 m² zugelassen werden können, wenn die Raumverträglichkeit nachgewiesen ist.

Die angestrebten räumlich ausgeglichenen Versorgungsstrukturen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme der Kommunen. Das bedeutet, dass auch Oberzentren und Mittelzentren die wohnungsnahe Grundversorgung der Grundzentren zu beachten haben.

Bestehende Einzelhandelseinrichtungen, die über die Grundversorgung hinausgehen, können im Rahmen der Bestandssicherung maßvoll erweitert werden.

Begründung zu 6-2:

Kommunen sollen entsprechend ihrer Einstufung im hierarchischen System der Zentralen Orte Versorgungsfunktionen wahrnehmen, dabei aber die Erfüllung der Versorgungsfunktion anderer Kommunen nicht beeinträchtigen. Um die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Waren in zumutbarer Entfernung sicherstellen zu können, soll der Einzugsbereich des Vorhabens mit der zentralörtlichen Funktionszuweisung der Gemeinde korrelieren. Der Einzugsbereich eines Vorhabens ist im Einzelfall zu ermitteln und ist abhängig von der Lage, der Verkaufsfläche und dem geplanten Sortiment. Auf der Ebene der Regionalplanung können hierfür geeignete Beurteilungskriterien – etwa im Rahmen von Regionalen Entwicklungskonzepten – festgelegt werden.

Begründung zu 6-3:

Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel dürfen nur in den Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten dargestellt bzw. festgesetzt werden. Städtebaulich integrierte Standorte sind Standorte, die innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen liegen und die neben einer ortsüblichen Anbindung an den ÖPNV auch über einen anteiligen fußläufigen Einzugsbereich verfügen.

An Standorten, die außerhalb der Vorranggebiete Siedlung liegen oder städtebaulich nicht integriert sind, sind diese Sondergebiete ausnahmsweise zulässig, wenn sie im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit städtebaulich integrierten Standorten liegen (teilintegrierte Standorte). Dies betrifft z.B. gewerbliche Flächen, die unmittelbar an Wohngebiete angrenzen, Mischgebiete, die bereits durch einen hohen Wohnanteil geprägt sind, oder Flächen, die aufgrund ihrer Größe und der regionalplanerischen Darstellungsgrenze zeichnerisch nicht eindeutig zuzuordnen sind bzw. zugeordnet werden können.

Sofern Größe, Volumen und Beschaffenheit der angebotenen Ware Verkaufsflächen erfordern, die in den Vorranggebieten Siedlung oder an städtebaulich integrierten Standorten nicht realisiert werden können, sind diese ausnahmsweise auch an Standorten zulässig, die außerhalb der Vorranggebiete Siedlung liegen oder städtebaulich nicht integriert sind. In der Regel handelt es sich hier um Einzelhandelsvorhaben, die – wie Baustoff-, Bau-, Garten-, Reifen-, Kraftfahrzeug- und Brennstoffmärkte – einen hohen Flächenbedarf haben und auf einen Kfz-orientierten Standort angewiesen sind.

Um die Funktion von städtebaulich integrierten Einzelhandelsstandorten nicht zu beeinträchtigen, sind bei großflächigen Einzelhandelsvorhaben, die weder in Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten noch an teilintegrierten Standorten errichtet oder erweitert werden, die nachfolgend aufgeführten innenstadtrelevanten Randsortimente zu begrenzen.

Randsortimente müssen in Bezug zum Hauptsortiment stehen und dürfen nur einen untergeordneten Teil der Gesamtverkaufsfläche einnehmen. Der Anteil der nachfolgend aufgeführten innenstadtrelevanten Randsortimente eines Betriebs darf nicht mehr als 10 % der Gesamtverkaufsfläche betragen. In Anlehnung an die Regelvermutung der BauNVO dürfen bei großflächigen Einzelhandelsvorhaben die innenstadtrelevanten Randsortimente die Grenze zur Großflächigkeit nicht überschreiten. Dieser Wert liegt bei 800 m² Verkaufsfläche und ergibt sich aus der oben zitierten Rechtsprechung des BVerwG.

Je höher die Marktanteile des Online-Handels bei innenstadtrelevanten Sortimenten sind, desto höher ist die Schutzbedürftigkeit der städtebaulich integrierten Standorte. Innenstadtrelevante Sortimente sind daher umso vorrangiger an den städtebaulich integrierten Standorten anzusiedeln.

Die nachfolgende Auflistung stellt, im Hinblick auf die Umsetzung in den Regionalplänen, den Mindestumfang der innenstadtrelevanten Sortimente dar.

Innenstadtrelevante Sortimente für die Grundversorgung sind:

- Nahrungs- und Genussmittel
- Drogeriewaren

Weitere innenstadtrelevante Sortimente sind:

- Bürobedarf, Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitungen, Zeitschriften
- Bekleidung, Schuhe, Babybedarf
- Bücher
- Elektrokleingeräte, Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer, Foto, Optik
- Bild- und Tonträger
- Haushaltswaren, Einrichtungszubehör (wie Gardinen, Glas, Porzellan, Keramik), Geschenkartikel
- Haus- und Heimtextilien, Stoffe, Kurzwaren, Handarbeitsartikel
- Schnittblumen
- Bastelzubehör, Künstlerartikel
- Lederwaren
- medizinische, orthopädische, pharmazeutische Artikel, Augenoptik, Hörgeräte
- Spielwaren
- Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel, Sportkleingeräte
- Uhren, Schmuck
- Parfümeriewaren
- Kunst und Kunstgewerbe, Antiquitäten
- Musikinstrumente

Die Liste der innenstadtrelevanten Sortimente (auch für die Grundversorgung) kann in den Regionalplänen im Einzelfall bei entsprechender Begründung angepasst werden; diese Anpassung hat keine Auswirkungen auf Planziffer 6-3.

Begründung zu 6-4:

Neben dem Schutz vor Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit von Zentralen Orten dient das Beeinträchtigungsverbot dazu, integrierte Versorgungslagen zu schützen und zu stärken. Dadurch soll die Versorgung der Bevölkerung in allen Teilen des Landes entsprechend dem

Bedarf in zumutbarer Entfernung auch für mobilitätseingeschränkte Bevölkerungsgruppen sichergestellt werden.

Dies gilt insbesondere für Orte, in denen Maßnahmen zur Stärkung oder Aufrechterhaltung zentralörtlicher Versorgungsfunktionen durchgeführt wurden oder vorgesehen sind. Hierzu gehören insbesondere städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und Stadt- und Dorfentwicklungsmaßnahmen.

Beeinträchtigungen sind dann zu erwarten, wenn das Vorhaben die Funktionsfähigkeit der betroffenen integrierten Versorgungsbereiche so nachhaltig stört, dass sie ihren Versorgungsauftrag generell oder hinsichtlich einzelner Branchen nicht mehr substantiell wahrnehmen können. Bei der Beurteilung der Einhaltung des Beeinträchtigungsverbots großflächiger Einzelhandelsvorhaben sind möglichst Kaufkraft- und Umsatzkennziffern zu verwenden, die zwischen stationärem Handel und Online-Handel differenzieren.

Integrierte Versorgungslagen im Sinne von Planziffer 6-4 umfassen, neben den zentralen Versorgungsbereichen, auch städtebaulich integrierte Versorgungsstandorte, die aufgrund ihrer einfachen Ausstattung (z.B. nur ein Lebensmittelmarkt) nicht vollständig den Kriterien eines zentralen Versorgungsbereichs entsprechen, aber gerade im Ländlichen Raum eine schützenswerte Versorgungsfunktion übernehmen.

Begründung zu 6-5:

In Herstellerdirektverkaufszentren (Factory-Outlet-Center FOC) befinden sich mehrere Einzelhandelsgeschäfte, in denen Hersteller ihre Waren im Direktvertrieb und in separaten Ladeneinheiten zum Verkauf an Endverbraucher anbieten. Sie werden häufig durch Gastgewerbe, Freizeiteinrichtungen und traditionellen Einzelhandel abgerundet.

Sie zeichnen sich durch einen mindestens regionalen bis überregionalen Einzugsbereich und durch in der Regel innenstadtrelevante Kernsortimente aus. Aufgrund der Verkaufsflächengröße, Betriebsform und Angebotsstruktur können Herstellerdirektverkaufszentren Auswirkungen auf Ziele der Raumordnung haben.

Die Errichtung eines Herstellerdirektverkaufszentrums führt häufig zu einer räumlichen Umlenkung des Käuferverhaltens, die zu Lasten des innerstädtischen Einzelhandels in den Mittel- und Oberzentren und zu Lasten der Innenstädte als Einkaufs-, Kultur- und Erlebnismittelpunkt der Bevölkerung führen kann. Um die Funktionsfähigkeit der Oberzentren als Einkaufs- und Kulturschwerpunkte zu sichern, wird die Entwicklung von Herstellerdirektverkaufszentren in die Vorranggebiete Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten in Oberzentren gelenkt.

Werksverkauf gilt nicht als Herstellerdirektverkaufszentrum.

Begründung zu 6-6:

Für die Annahme einer Agglomeration im raumordnungsrechtlichen Sinne ist ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang erforderlich. Einzelhandelsagglomerationen entstehen, wenn mehrere, einzeln nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe in räumlicher Nähe errichtet, erweitert oder umgenutzt werden, so dass die Verkaufsfläche von 800 m² überschritten wird. An städtebaulich nicht integrierten Standorten – insbesondere in peripher gelegenen Industrie- und Gewerbegebieten – können durch Einzelhandelsagglomerationen ähnlich negative Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung wie bei raumbedeutsamen großflächigen Einzelhandelsvorhaben eintreten. Vorhaben, die einzeln betrachtet nicht das Kriterium der Großflächigkeit erfüllen, müssen landesplanerisch im Zusammenhang der Agglomerationswirkung betrachtet werden. Die Auswirkungen auf den innerstädtischen Einzelhandel und die Versorgungsfunktion der Innenstädte, den Verkehr und die Umwelt hängen im Wesentlichen von den

Sortimenten und ihren Verkaufsflächen ab. Aus Sicht der Raumordnung ist es unerheblich, auf wie viele Einzelhandelsbetriebe sich diese Verkaufsflächen verteilen.

Begründung zu 6-7:

Eine der Zentralörtlichkeit und der Größe des Einzelhandels entsprechende Anbindung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben an den ÖPNV soll auch der nicht motorisierten Bevölkerung ermöglichen, diese Handelseinrichtungen zu erreichen. In der Regel zeichnen sich städtebaulich integrierte Lagen durch eine gute ÖPNV-Anbindung aus.

Begründung zu 6-8:

Regionale Einzelhandelskonzepte stellen ein wichtiges informelles Instrument der räumlichen Planung dar, die im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen von großer Bedeutung sind. Für Vorhaben mit regionaler und überregionaler Bedeutung können Regionale Einzelhandelskonzepte der frühzeitigen Abstimmung dienen. Regionale Einzelhandelskonzepte beinhalten Informationen für raumordnerische Entscheidungen und bieten eine Grundlage für die Integration von Inhalten in die Regionalpläne.

Regionale Einzelhandelskonzepte sind ein Instrument, das dem Ausgleich von örtlichen und überörtlichen Interessen und der interkommunalen Konfliktbewältigung dient. Auch durch die enge Abstimmung der Regionalen Einzelhandelskonzepte mit den Städten und Gemeinden kann eine hohe Akzeptanz der regionalplanerischen Einzelhandelsziele und -grundsätze auf kommunaler Ebene erreicht werden.

Regionale Einzelhandelskonzepte stellen auch wichtige Instrumente dar, um den Veränderungen von rechtlichen und marktseitigen Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Einzelhandels Rechnung zu tragen. Neben aktuellen höchstrichterlichen Urteilen zum Einzelhandel, Struktur- und Betriebsformenwandel bieten Regionale Entwicklungskonzepte Raum, sich mit den Auswirkungen, Herausforderungen und Chancen des Online-Handels (auch Internethandel, E-Commerce, elektronischer Handel genannt) zu beschäftigen. Die stetige Zunahme des Online-Handels am gesamten Einzelhandelsumsatz verändert den stationären Einzelhandel nachhaltig und lässt auch räumliche Auswirkungen erwarten. So sind neben sinnvollen Ergänzungen der Versorgungsangebote im Ländlichen Raum negative Auswirkungen insbesondere im mittelfernen Versorgungsangebot festzustellen und auch weiterhin zu erwarten. Um dem Funktionsverlust von Ortszentren und Innenstädten zu begegnen, ist eine frühzeitige Auseinandersetzung mit diesen Veränderungsprozessen sowohl auf der lokalen als auch der regionalen Ebene erforderlich. Regionale Einzelhandelskonzepte bieten zudem auch eine Plattform, um sich mit den begleitenden Effekten des Online-Handels auseinanderzusetzen. Dies betrifft insbesondere die Suche nach Standorten und Flächen für Auslieferungslager, urbane Logistik und Abholstationen und die Frage der verkehrlichen Anforderungen an solche Standorte. Regionale Einzelhandelskonzepte stellen eine geeignete Grundlage zur Behandlung auch dieser Fragestellungen dar.

7. Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz zur 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000

7.1 Einbeziehung der Umwelterwägungen

Die vorliegende „Zusammenfassende Erklärung“ enthält Angaben darüber, wie die Umwelterwägungen, der Umweltbericht sowie die abgegebenen Stellungnahmen zum Planentwurf der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (1. Beteiligungsverfahren) sowie zum geänderten Planentwurf (2. Beteiligungsverfahren) berücksichtigt worden sind und welche Gründe nach Abwägung aller Anregungen und Bedenken für die Festlegungen der 4. LEP-Änderung entscheidungserheblich waren.

7.2 Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und 4 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), ist den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie der Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit zu geben, zum Entwurf des Plans und seiner Begründung sowie zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

1. Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Januar 2020 wurde der Entwurf der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 einschließlich Begründung und Umweltbericht den in § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 9 HLPG genannten Stellen zugesandt. Der Entwurf der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 lag in der Zeit vom 03. Februar 2020 bis 24. April 2020 beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie bei den drei Regierungspräsidien Kassel, Gießen und Darmstadt öffentlich aus. Ergänzend erfolgte eine Veröffentlichung der Unterlagen auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (Landesplanungsportal Hessen). Stellungnahmen konnten schriftlich, elektronisch oder über eine Online-Beteiligungsplattform eingereicht werden. Vor dem Hintergrund der Vorsorgemaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus und der damit verbundenen Einschränkungen wurde die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 einschließlich Begründung und Umweltbericht bis zum 12. Juni 2020 verlängert. Stellungnahmen konnten bis zum 26. Juni 2020 schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Alle im Rahmen dieser Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Im Zuge der 1. Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung sind rund 400 Stellungnahmen eingegangen, hiervon etwa 300 von Städten, Gemeinden und Landkreisen, 70 von Trägern öffentlicher Belange und 30 von Bürgerinnen und Bürgern.

Die Auswertung der Stellungnahmen führte zu neuen Erkenntnissen in Bezug auf folgende Planziffern:

- Planziffer 4.2.1-6: Regionalplanerische Mindestdichtewerte in Wohneinheiten je ha,
- Planziffer 5.1: Zentralörtliches System (Mittelbereichsabgrenzung),
- Planziffer 5.2.1-2 (Z): Oberzentren (Oberzentrale Kooperation),
- Planziffern 6-3 (Z), 6-5 (Z): Großflächiger Einzelhandel (Integrationsgebot, Herstellerdirektverkaufszentren).

Diese Erkenntnisse machten die Änderung dieser Planziffern nebst Begründungen notwendig. Der Änderungsbedarf führte zum Teil zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen. Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG ist der geänderte Teil des Entwurfs eines Raumordnungsplans erneut auszulegen, wenn der Planentwurf nach der öffentlichen Auslegung nach § 9 Abs. 2 ROG dergestalt geändert wird, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt. In Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In Bezug auf die Planziffern 4.2.1-6, 5.1, 5.2.1-2 sowie 6-3 und 6-5 war den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Da ferner die Bezeichnung der Strukturräume mit der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans geändert wurde, wurden die entsprechenden Begriffe in der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 angepasst und dazu neue Planziffern 4.2.1-7 und 4.2.1-8 eingefügt.

2. Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung (nur Planziffer 4.2.1-6, 5.1, 5.2.1-2, 6-3 und 6-5)

Die Neufassung der Planziffern 4.2.1-6, 5.1, 5.2.1-2 sowie 6-3 und 6-5 sowie die Ergänzung der neuen Planziffern 4.2.1-7 und 4.2.1-8 einschließlich der Begründungen waren vom 23. November bis einschließlich zum 23. Dezember 2020 im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und den drei Regierungspräsidien Kassel, Gießen und Darmstadt öffentlich ausgelegt worden. Vor dem Hintergrund der Vorsorgemaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus und der damit verbundenen Einschränkungen war der Zugang zu den jeweiligen Dienstgebäuden ggf. nur eingeschränkt möglich (§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 [BGBl. I S. 1041], geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2020 [BGBl. I S. 2694]). Stellungnahmen konnten bis zum 12. Januar 2021 schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im Zuge der 2. Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung sind knapp 200 Stellungnahmen eingegangen, hiervon etwa 165 von Städten, Gemeinden und Landkreisen, 30 von Trägern öffentlicher Belange und 5 von Bürgerinnen und Bürgern.

Die Auswertung der Stellungnahmen führte zu keinen Erkenntnissen, die eine Änderung des Plantextes im Sinne von § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG notwendig machten.

7.3 Wesentliche Argumente aus den Stellungnahmen

Zu allen Planziffern des Entwurfs der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 wurden im Rahmen der 1. und 2. Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung Anregungen und Bedenken vorgetragen. Die nachfolgende Übersicht fasst die wesentlichen Argumente zusammen:

Landesweite Raumstruktur

- Mit Blick auf die Abgrenzung der landesweiten Raumstruktur wird kritisiert, dass Kommunen dem Verdichtungsraum zugeordnet werden, die bisher dem Ländlichen Raum angehören. Dies sei mit Verlusten im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs verbunden.
- Bemängelt wird die Neuordnung zu einem Strukturraum, insbesondere bei jenen Kommunen, die aufgrund ihrer Lage entlang der überregionalen Entwicklungsachse Frankfurt-RheinMain-Fulda dem Hochverdichteten Raum bzw. dem Verdichteten Raum zugeordnet werden.
- Hinsichtlich der landesplanerischen Festlegungen zur Orientierung räumlicher Entwicklungsprozesse für Ländliche Räume wird beanstandet, dass diese Vorgaben keine Ziele der Raumordnung enthalten würden.

- Im Zusammenhang mit der Anpassung der regionalplanerische Mindestdichtewerte (Wohneinheiten je ha) an die veränderten Strukturraumkategorien wird angeregt, auf einen eigenen Basiswert für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main zu verzichten.
- Kritisiert wird darüber hinaus, dass nicht klar sei, ob die Mindestdichtewerte für die Bauleitplanung verbindlich sind.

Zentrale Orte

- Kritisiert wird „das Festhalten“ am Zentrale-Orte-Konzept, obwohl dieses u.a. durch die zunehmende Digitalisierung (Versand- und Online-Handel) und das geänderte Mobilitätsverhalten nicht mehr zeitgemäß sei.
- Hinsichtlich ihrer Einstufung im zentralörtlichen System fordern einige Grundzentren, sie zu Mittelzentren aufzustufen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere kritisiert, dass die für Mittelzentren typischen Versorgungseinrichtungen nicht vollständig erfasst worden seien und dass sich aus der Nichtaufstufung erhebliche Nachteile im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs ergäben.
- Einige Mittelzentren verlangen die Aufstufung zum Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums, da dies ihrer zentralörtlichen Ausprägung entspräche.
- Bezüglich der zentralörtlichen Festlegungen, ober- und mittelzentrale Funktionen in Kooperation zu erfüllen, wird bemängelt, dass dies einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit darstellen würde. Zudem seien Umfang und Inhalte der zu schließenden Kooperationsvereinbarungen nicht hinreichend konkret.
- Im Zusammenhang mit der Abgrenzung der Mittelbereiche wird häufig bemängelt, dass die Zuordnungen der Grundzentren zu Mittelzentren nicht die realen Verflechtungen abbilden würden, die bestehende interkommunale Zusammenarbeit nicht berücksichtigt werde und dass Landkreis- und Regierungsbezirksgrenzen nicht hinreichend beachtet worden seien.

Großflächiger Einzelhandel

- In Bezug auf Planziffer 6-1 wird die Beschränkung von Grundversorgern auf zentrale Ortsteile von Grundzentren kritisiert, ferner die Begrenzung der Verkaufsfläche von 2 000 m² für diese Grundversorger.
- Das Kongruenzgebot in Planziffer 6-2 soll als Ziel statt als Grundsatz der Raumordnung festgelegt werden.
- Beim Integrationsgebot in Planziffer 6-3 wird die Zielausnahme teilintegrierter Standorte kritisiert.
- Es werden Festlegungen hinsichtlich bestehender Einzelhandelsbetriebe gefordert, die in Gewerbegebieten zulässigerweise entstanden sind und die erweitert werden sollen.
- Im Hinblick auf Planziffer 6-5 wird gefordert, Herstellerdirektverkaufszentren auch in Mittelzentren zuzulassen.

Umweltbericht

- Es wird kritisiert, die Bewertung der Umweltauswirkungen bliebe oberflächlich und nebulös, es fehle eine hinreichende Konkretisierung.

- Der Umweltbericht lasse eine Diskussion zum Klimawandel und Klimaschutz vermissen bzw. einzelne Festlegungen und Aussagen würden der klimaneutralen Entwicklung widersprechen.
- Bemängelt wird die angeblich fehlende Benennung von Umweltzielen.
- Angeregt wird, in Kapitel 7.6 „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung“ zu ergänzen, dass zu den flächensparenden Konzepten auch Leerstandskataster zu zählen sind, die dem Grundsatz der Innenbereichs- vor Außenbereichsentwicklung Rechnung tragen.
- Einzelne Stellungnehmende fordern, zur Umsetzung der Zielsetzung „Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen und eine nachhaltige Raumentwicklung“ klare Zielsetzungen, richtungsweisende Maßstäbe und Ansätze für Strategien als Orientierung für die Kommunen bei der Abwägung zwischen Flächeninanspruchnahme und Flächenfreihaltung.
- Kritisiert wird, der Planentwurf enthalte konkrete Festlegungen z.T. mit Flächenangaben (z.B. zum Einzelhandel), die Beschreibung und Bewertung der sich daraus ergebenden Zielkonflikte und Umweltauswirkungen bliebe jedoch sehr allgemein (nur Trendaussagen).

Sonstiges

- Es wird angeregt, nach Abschluss des 4. Änderungsverfahrens eine gesamte Neufassung des Landesentwicklungsplans als Lesefassung zur einfacheren Handhabung und Transparenz der landesplanerischen Aussagen bereitzustellen.

7.4 Raumordnerische Gesamtabwägung

Aus der Auswertung der Stellungnahmen der im Rahmen der 1. Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Argumente ergab sich ein Änderungsbedarf für die Planziffern 4.2.1-6: Regionalplanerische Mindestdichtewerte in Wohneinheiten je ha, 5.1: Zentralörtliches System (Mittelbereichsabgrenzung), 5.2.1-2 (Z): Oberzentren (Oberzentrale Kooperation) sowie 6-3 (Z) und 6-5 (Z): Großflächiger Einzelhandel (Integrationsgebot, Herstellerdirektverkaufszentren).

Für alle weiteren landesplanerischen Vorgaben haben die Stellungnahmen keine Erkenntnisse ergeben, die zu einer Änderung oder Ergänzung bei Zielen und Grundsätzen Anlass gaben. Zahlreiche Stellungnehmende haben Argumente vorgetragen, die mangels Kompetenz bzw. Zuständigkeit nicht Gegenstand einer landesplanerischen Regelung sein können oder die auf der regionalen oder lokalen Planungsebene zu konkretisieren bzw. im Rahmen von Fachplanungs- und Zulassungsverfahren zu lösen sind. Aufgrund der Argumentation in den Stellungnahmen wurde jedoch deutlich, dass die Begründungen zu den Festlegungen an einigen Stellen einer klarstellenden bzw. lediglich ergänzenden redaktionellen Ergänzung bedurften.

Nach Auswertung der im Rahmen der 2. Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung eingereichten Stellungnahmen war keine weitere Änderung von Zielen oder Grundsätzen erforderlich. Der Begründungstext wurde in einzelnen Fällen redaktionell geändert.

7.5 Redaktionelle Änderungen bei Zielen und Grundsätzen

Ziele und Grundsätze der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans umfassen Festlegungen in den Planziffern 4.2.1 bis 6.

In den nachfolgenden Planziffern wurden redaktionelle Änderungen bzw. Klarstellungen vorgenommen, die ohne rechtliche bzw. inhaltliche Relevanz sind:

- In der Planziffer 4.1.2-5 (Z) wurde der Bezug zu Abbildung 3: „Karte der Strukturräume in Hessen“ ergänzt.
- In der Planziffer 5.1-5 (Z) wurde der Bezug zu Abbildung 4: „Karte der Zentralen Orte und Mittelbereiche“ ergänzt.
- In den Planziffern 5.2.2-5 (Z), 5.2.2-7 (Z) und 5.2.2-8 (Z) wurden bei den Städten Battenberg (Eder), Friedberg (Hessen) sowie Rüsselsheim am Main die geografischen Bezeichnungen ergänzt.

7.6 Redaktionelle Änderungen in den Karten

In der „Abbildung 3: Karte der Strukturräume in Hessen“ wurden folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- Zum 01. Januar 2020 erfolgte die Fusion der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg im Landkreis Kassel zur Gesamtgemeinde Wesertal. Dies wurde in der Karte angepasst, Wesertal wurde dem Dünn besiedelten Ländlichen Raum zugeordnet.
- Überregionale Entwicklungsachsen wurden außerhalb der Landesgrenze als gestrichelte Umringslinien ohne Flächenfüllung dargestellt, da diese nicht in allen Fällen den Entwicklungsachsen benachbarter Bundesländer entsprechen.

In der „Abbildung 4: Karte der Zentralen Orte und Mittelbereiche“ wurden folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- Die Gemarkung der Gemeinde Wesertal (Fusion der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg) wurde ergänzt.
- Die Grenzen der Mittelbereiche kooperierender Mittelzentren wurden angepasst. Sie werden als gestrichelte Linien dargestellt.

7.7 Anpassungen im Umweltbericht

Aus den in Kapitel 7.3 zusammengefassten wesentlichen Anregungen und Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf für den Umweltbericht, der dem Entwurf der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans beigelegt war.

Die Kritik, der Umweltbericht bliebe oberflächlich, es fehle eine hinreichende Konkretisierung, wird nicht geteilt. Auch wenn einzelne Festlegungen gebietsscharf sind (z.B. Abgrenzung der Strukturräume) bzw. unter Hinweis auf Flächenangaben (Verkaufsfläche bis zu 2 000 m²) erfolgen, sind - entgegen der Auffassung der Stellungnehmenden - nur Trendabschätzungen möglich, da beispielsweise die Festlegung der Strukturräume zur Orientierung räumlicher Entwicklungsprozesse dient, ohne dass hieraus direkt konkrete, gebietsscharfe Maßnahmen abgeleitet werden können. Auch die Begrenzung von Verkaufsflächen lässt keine direkten Aussagen zu erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zu, da weder der konkrete Standort einschließlich der Vorbelastungen, noch die einzelnen betroffenen Schutzgüter bekannt sind.

Sofern vorgetragen wurde, der Umweltbericht lasse eine Diskussion zum Klimawandel und Klimaschutz vermissen bzw. einzelne Aussagen würden der klimaneutralen Entwicklung widersprechen, wird auf den Umweltbericht zum Entwurf sowie auf die zusammenfassende Erklärung der 3. LEP-Änderung verwiesen. Darin werden neben der aktuellen Situation auch die mit den Festlegungen der 3. Änderung voraussichtlich einhergehenden Auswirkungen (Trendabschätzung) auf das Schutzgut Klima aufgezeigt. Die 4. LEP-Änderung enthält landesplanerische Vorgaben, die u.a. einen Bezug zu den Festlegungen zur Siedlungs- und Verkehrsentwicklung aufweisen, jedoch keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge haben (z.B. sind mit der Festlegung als Zentraler Ort keine konkreten Aussagen darüber möglich, in welchem Umfang und auf welchen Flächen ein Flächenverbrauch durch eine Siedlungserweiterung einhergeht). Die von der zukünftigen Siedlungsflächenentwicklung ausgehenden Umweltauswirkungen sind bereits in der 3. LEP-Änderung aufgezeigt worden.

Das angebliche Fehlen von Umweltzielen ist nicht nachvollziehbar. Der Umweltbericht zum Entwurf der 3. LEP-Änderung, auf den im Entwurf zur 4. LEP-Änderung verwiesen wird, enthält die Auflistung der relevanten Umweltziele.

Der Hinweis, dass zu den flächensparenden Konzepten auch Leerstandskataster zu zählen sind, die dem Grundsatz der Innenbereichs- vor Außenbereichsentwicklung Rechnung tragen, wird aufgenommen. Kapitel 7.8.6 wird entsprechend ergänzt.

Sofern gefordert wird, zur Umsetzung der Zielsetzung „Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen und eine nachhaltige Raumentwicklung“ seien klare Zielsetzungen festzulegen und richtungsweisende Maßstäbe und Ansätze für Strategien als Orientierung für die Kommunen bei der Abwägung zwischen Flächeninanspruchnahme und Freihaltung zu schaffen, ist dies eine Kritik am verfügbaren Teil des Landesentwicklungsplans. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Festlegungen des Landesentwicklungsplans auf die Umweltschutzgüter.

7.8 Umweltprüfung

7.8.1 Anlass und Rechtsgrundlagen

§ 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz verpflichtet die jeweils zuständigen Stellen bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die Umweltprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die einzelnen Schutzgüter (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 ROG). Wesentliches Kernelement der Prüfung ist die Erstellung eines Umweltberichts, der den Prüfprozess dokumentiert. Die Bestandteile des Umweltberichts fasst Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG zusammen. Gegenstand des Umweltberichts ist auch die Abschätzung der Verträglichkeit der landesplanerischen Festlegungen mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und von Europäischen Vogelschutzgebieten.

Wurde bereits in anderen, das Plangebiet ganz oder teilweise umfassenden Plänen oder Programmen eine Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG durchgeführt, kann die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden (§ 8 Abs. 3 ROG).

7.8.2 Prüfumfang und Prüfungsmethodik

Am 11. September 2018 trat die 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) Hessen 2000 in Kraft (GVBl. 2018, S. 398, 551). Diese Änderungsverordnung ersetzt – mit Ausnahme

der Planziffern 3 „Landesweite Raumstruktur und Raumordnungskonzeption“, 4.2 „Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche“ sowie aus der Planziffer 4.1.2 das Unterkapitel „Großflächige Einzelhandelsvorhaben“ - den Landesentwicklungsplan Hessen 2000, in der Fassung vom 13. Dezember 2000 (GVBl. I 2001, S. 2).

Gegenstand der zur 3. LEP-Änderung durchgeführten Umweltprüfung waren die landesplanerischen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, Flächenvorsorge und Freiraumentwicklung sowie zum Ressourcenschutz und zur Infrastrukturentwicklung. Im Rahmen dieser Umweltprüfung wurden der Umweltzustand (Ist-Zustand), einschließlich der Vorbelastungen sowie die Entwicklung bei Nichtdurchführung der 3. LEP-Änderung auf die Schutzgüter umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Umfassend wurden auch die voraussichtlich von den Festlegungen der 3. LEP-Änderung ausgehenden Umweltauswirkungen dokumentiert.

Vor dem Hintergrund, dass die 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 nur die nachfolgenden Festlegungen:

- Landesweite Raumstruktur
- Zentrale Orte
- Großflächiger Einzelhandel

enthält, die auf Landesebene zum Teil abstrakt bleiben, und der Umweltbericht zur 3. LEP-Änderung noch hinreichend aktuell ist, erfolgte im Rahmen der 4. LEP-Änderung eine überschlägige Prüfung möglicher erheblicher positiver oder negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter. Diese erfolgte in Form einer verbal-argumentativen Tendenzeinschätzung (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Bewertung der Umweltauswirkungen

Bewertung der Umweltauswirkungen (Tendenzeinschätzung)	
+	Tendenziell positive Umweltauswirkungen
o	Tendenziell keine erheblichen Umweltauswirkungen
-	Tendenziell negative Umweltauswirkungen

Da die Festlegungen der 4. LEP-Änderung nicht hinreichend räumlich konkret sind, um einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben oder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu setzen, bedarf es keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Auch eine Betrachtung nach der Seveso III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen) ist aufgrund der fehlenden räumlichen Konkretisierung nicht erforderlich.

Weitergehende Aussagen zu möglichen Auswirkungen erfolgen nach näherer Prüfung im Rahmen nachfolgender Planungen und Verfahren.

Im Rahmen der 3. LEP-Änderung, die ursprünglich als Gesamtneuaufstellungsverfahren des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vorgesehen war, wurden in einem „Scoping-Verfahren“ seinerzeit der Detaillierungsgrad und die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung abgestimmt. Da auch die mit der 4. LEP-Änderung vorgesehenen Inhalte Prüfgegenstand der seinerzeit bereits erfolgten Abstimmung (insb. Planungsbeauftragte der Ressorts, benachbarte Länder) waren, bedurfte es keines erneuten Scoping-Verfahrens für die 4. LEP-Änderung.

7.8.3 Derzeitiger Umweltzustand – einschließlich Vorbelastungen – sowie dessen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans

Eine umfassende Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Vorbelastung sowie der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die landesplanerischen Festlegungen erfolgte für das Gebiet des Landes Hessen im Rahmen der 3. LEP-Änderung. Die seinerzeit getroffenen Aussagen zum Umweltzustand sind im Wesentlichen noch zutreffend. Zu berücksichtigen ist, dass ggf. geringfügige Änderungen möglich sind (beispielsweise aufgrund natürlicher Schwankungen [z.B. Temperatur, Niederschläge] oder infolge des in der Corona-Pandemie geänderten Verhaltens der Bevölkerung [z.B. Mobilitätsverhalten]).

Die Festlegungen der 4. LEP-Änderung umfassen lediglich die Raumstruktur, die Zentralen Orte und den großflächigen Einzelhandel. Diese sind auf der Ebene der Regionalplanung weiter zu konkretisieren. Da die 4. LEP-Änderung keine Vorranggebiete festlegt, bleiben Prognosen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Regional- und Bauleitplanung vorbehalten. Auf diesen Ebenen sind auch etwaige Defizite der Datenlage ebenenspezifisch aufzuklären.

7.8.4 Inhalte der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000

LEP-Planziffer 1 bis 3: Rechtliche Rahmenbedingungen / Einflussfaktoren

Die Planziffern 1 bis 3.3 der 4. LEP-Änderung stellen die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar und beschreiben die für die Landesentwicklung relevanten bzw. diese beeinflussenden Faktoren wie beispielsweise die Bevölkerungsvorausschätzung auf Landkreisebene bis zum Jahr 2050. Diese Inhalte, wie auch die in Planziffer 3.3 aufgelisteten Ziele der Hessischen Landesregierung zur Regionalen Strukturpolitik, enthalten allgemeine Zielaussagen zur Stärkung und Entwicklung der Regionen. Sie sind Grundlage der landesplanerischen Festlegungen, bedürfen jedoch der weiteren Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungsebenen.

LEP-Planziffer 4.1: Räumliche Entwicklung in Hessen

Planziffer 4.1 beschreibt die hessischen Planungsregionen, die jeweiligen Charakteristika und die sich hieraus ergebenden Stärken und planerischen Herausforderungen. Beschrieben wird auch die z.T. seit Jahrzehnten etablierte grenzüberschreitende Landes- und Regionalplanung. Auch aus diesen Inhalten erwachsen keine konkreten erheblichen Umweltauswirkungen.

LEP-Planziffer 4.2: Raumkategorien – Differenzierung der räumlichen Entwicklung

Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der Lebensgrundlagen und -chancen künftiger Generationen soll das Land Hessen in seiner Gesamtheit weiterentwickelt werden. Neben allgemeinen Zielen und Grundsätzen (Planziffer 4.2.1) legt die

4. LEP-Änderung hierzu die überregional und regional bedeutsamen Entwicklungsachsen (Planziffer 4.2.2) und in den Planziffern 4.2.3 und 4.2.4 die besonderen planerischen Herausforderungen für die definierten Raumkategorien fest.

LEP-Planziffer 4.2.1: Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung

Die Einteilung der Raumkategorien in

- 1) Verdichtungsraum: Hochverdichteter Raum / Verdichteter Raum (planerische Herausforderungen, siehe Planziffer 4.2.3)
- 2) Ländlicher Raum: Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen / Dünn besiedelter Ländlicher Raum (planerische Herausforderungen, siehe Planziffer 4.2.4)

erfolgt unter anderem anhand der Einwohner-/Arbeitsplatzdichte. Darüber hinaus spielen weitere Kriterien wie die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung, die Lage an überregionalen Achsen, die Ausprägung der Siedlungsstruktur, existierende Planungsräume sowie die Zuordnung benachbarter Kommunen eine Rolle. Hieraus ergeben sich die jeweiligen Anforderungen an die Sicherung und Entwicklung des Freiraums. Allerdings setzen diese landesplanerischen Festlegungen lediglich einen allgemeinen Rahmen für die großräumige Gliederung des Landes und zur nachhaltigen ordnungs- und entwicklungspolitischen Orientierung von Planungen und Maßnahmen. Ziel ist die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen und eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen an den Raum dauerhaft mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringen und zu einer dauerhaft großräumig ausgewogenen Ordnung führen soll.

Die zur Differenzierung der räumlichen Entwicklung abgegrenzten Raumkategorien beschreiben die Siedlungs- und Raumstruktur der jeweiligen Gebiete. Zwar sind sowohl der Verdichtungsraum als auch der Ländliche Raum in seiner Abgrenzung eindeutig räumlich definiert, die daran anknüpfenden Grundsätze setzen jedoch nur einen allgemeinen Rahmen für die künftige Raumentwicklung, ohne gebietsscharfe Festlegungen zu treffen. Entsprechend sind Aussagen zu erheblichen Umweltauswirkungen nicht bzw. nur sehr überschlägig möglich.

Während die räumlich differenzierten Festlegungen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Verbesserung der Umweltbedingungen (z.B. Schutz klimarelevanter Freiflächen zur Verbesserung des Stadtklimas im Verdichtungsraum) **tendenziell mit positiven Umweltauswirkungen (+)** einhergehen, sind durch den Bau von Infrastrukturmaßnahmen und die für die Siedlungsentwicklung erforderliche Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen **tendenziell negative Umweltauswirkungen (-)**, insbesondere auf das Schutzgut Fläche und Boden sowie die menschliche Gesundheit, nicht auszuschließen. Erst bei Kenntnis der jeweils betroffenen Flächen und dem betroffenen Flächenumfang sind konkrete Aussagen zu erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter möglich.

LEP-Planziffer 4.2.2: Überregionale und regionale Entwicklungsachsen

Die in der 4. LEP-Änderung festgelegten überregional bedeutsamen Entwicklungsachsen (siehe Abbildung 3: „Karte der Strukturräume in Hessen“) stellen aufgrund ihrer Bündelfunktion ein wichtiges Entwicklungs- und Ordnungsinstrument für die raumstrukturelle Entwicklung Hessens dar. Entlang dieser Achsen ist der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur zu konzentrieren, entsprechend ist den Festlegungen eine rahmensetzende Wirkung für die Infrastrukturentwicklung zuzusprechen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Achsen keine zukünftigen Trassenkorridore, sondern lediglich abstrakte Verbindungen zwischen Zentralen Orten (siehe unten, Planziffer 5.1, 5.2) darstellen.

Unter Berücksichtigung des Mobilitäts- bzw. Transportbedarfs der Bevölkerung und der Wirtschaft führt die schwerpunktmäßige Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die überregional bedeutsamen Entwicklungsachsen zu einer möglichst weitgehenden Schonung der Freiflächen und natürlichen Lebensgrundlagen. Von den Plansätzen und der damit verbundenen besseren Erreichbarkeit z.B. von Arbeitsplätzen, Einrichtungen der Daseinsvorsorge und den Strategien im Umgang mit der Stärkung des Ländlichen Raumes (z.B. Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) gehen mit Blick auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit **tendenziell positive Umweltauswirkungen (+)** aus. Tendenziell positive Umweltauswirkungen sind zudem in den Räumen zu erwarten, in denen durch die Vermeidung disperser Siedlungsstrukturen und der mit der Flächenzersiedlung einhergehenden zusätzlichen Flächeninanspruchnahme Freiflächen gesichert und vor einer weiteren Inanspruchnahme geschützt werden können. Allerdings sind in den Räumen, in denen für die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung zusätzliche Flächen erforderlich sind, **tendenziell negative Umweltauswirkungen** wahrscheinlich (-). Dies betrifft insbesondere die Schutzgüter Fläche und Boden. Je nach Umfang des Flächenverbrauchs, der Flächennutzung und der Zuordnung der Nutzungen zueinander sind teilträumlich erhebliche Auswirkungen auf weitere Schutzgüter nicht auszuschließen.

LEP-Planziffer 5.1 / 5.2: Zentralörtliches System, Oberzentren, Mittelzentren, Grundzentren

Mit den textlichen Festlegungen zum Zentralörtlichen System erfolgen, teilträumlich differenziert, Rahmensetzungen für die Sicherung der Daseinsvorsorge, die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung und die Sicherung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur. Um langfristig zentrale Einrichtungen in zumutbarer Entfernung zu sichern, bedarf es ausreichend tragfähiger zentraler Orte. Aufgrund des sich teilträumlich bereits abzeichnenden bzw. projizierten Bevölkerungsrückgangs sind insbesondere in den ländlichen Räumen in Hessen Tragfähigkeitsprobleme von zentralen Einrichtungen möglich. Entsprechend kommt hier dem Zentralörtlichen System bei der Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge, der Entwicklung von Siedlungs- und Entwicklungsschwerpunkten sowie der Sicherung leistungsfähiger Verkehrsknotenpunkte eine besondere Bedeutung zu. Die 4. LEP-Änderung legt entsprechend der Einstufung der Zentralen Orte in unterschiedliche Hierarchie-Stufen Kriterien typischer Versorgungseinrichtungen fest.

Zur Stärkung des zentralörtlichen Systems legt die 4. LEP-Änderung für einzelne Zentrale Orte die Verpflichtung zur Kooperation fest. Wesentliche Voraussetzungen für eine Kooperation sind u.a. die räumliche Nähe und ein sich daraus ergebendes wechselseitiges Funktionsergänzungspotential.

Grundsätzlich zielt die Konzentration der Siedlungsentwicklung in Zentralen Orten auf die Sicherung der Tragfähigkeit der jeweiligen Räume sowie den Schutz des Freiraumes ab, da eine auf das Zentralörtliche System konzentrierte Siedlungsentwicklung, im Vergleich zu einer dispersen Siedlungsentwicklung, prinzipiell umwelt-/flächenschonend wirkt (**tendenziell positive (+) Umweltauswirkungen**). Tendenziell positiv wirken sich auch die Festlegungen zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen von Hessen, wie beispielsweise eine hinreichende Erreichbarkeit von Fachärzten, Einzelhandelsangeboten, weiterführenden Schulen oder auch Hallenbädern, Bibliotheken und Musikschulen für alle Bevölkerungsgruppen, aus. Die Ausgestaltung des betrieblichen Angebotes des Öffentlichen Personennahverkehrs ist jedoch nicht Gegenstand landesplanerischer Festlegungen, sondern obliegt den Trägern des ÖPNV.

LEP-Planziffer 5.3: Zentralörtliche Daseinsvorsorge

Die 4. LEP-Änderung enthält landesplanerische Vorgaben zur Bereitstellung und Sicherung der für das menschliche Dasein als notwendig erachteten Güter und Dienstleistungen.

Die angestrebte bedarfsgerechte Entwicklung von Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, von Sporteinrichtungen und die flächendeckende Bereitstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung stellt eine der wesentlichen Voraussetzungen einer umfassenden Gesundheitsvorsorge und qualitativ hochwertigen Betreuung im Krankheitsfall dar. Das System der Zentralen Orte verfolgt u.a. das Ziel, in allen Teilen des Landes eine hinreichende Erreichbarkeit und Ausstattung der medizinischen Versorgungseinrichtungen zu gewährleisten. Mit Umsetzung der Festlegungen der 4. LEP-Änderung sind entsprechend **tendenziell positive Umweltauswirkungen (+)** auf das Schutzgut Mensch, die menschliche Gesundheit zu erwarten. Sie sind nach ihrer inhaltlichen Ausrichtung – wie auch die Festlegungen zum Erziehungs- und Bildungswesen, zur Wissenschaft, zur Beruflichen Bildung bzw. Aus-/Weiterbildung sowie zur Kultur – **nicht geeignet, erhebliche Umweltbeeinträchtigungen zu präjudizieren (0)**. Vielmehr zielen die Festlegungen auf eine Sicherung und ggf. erforderliche Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge im Kontext der Zentralen Orte ab. Die Festlegungen zum Aspekt Sport sind **grundsätzlich positiv zu beurteilen (+)**, da sie der menschlichen Gesundheit und Erholung und damit dem Schutzgut Mensch dienen. Voraussetzung ist, dass hiermit weder ein erheblicher Flächenverbrauch, einschließlich der damit i.d.R. einhergehenden negativen Umweltauswirkungen, noch verkehrsbedingte negative Auswirkungen verbunden sind.

Sofern mit der Sicherstellung der Versorgungsfunktion in den Zentralen Orten eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme und eine Zunahme von Verkehrsströmen verbunden ist, kann dies – abhängig vom Standort – **tendenziell mit negativen Umweltauswirkungen (-)** insbesondere auf die Schutzgüter Fläche und Boden und damit auch auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, ggf. auch Wasser verbunden sein. Gehen damit auch Auswirkungen, wie Lärm und Luftverschmutzung einher, sind negative Umweltauswirkungen auch auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit möglich.

LEP-Planziffer 6: Großflächiger Einzelhandel

Die Festlegungen zum großflächigen Einzelhandel der 4. LEP-Änderung orientieren sich am Zentralitäts- und Kongruenzgebot. Während das Zentralitätsgebot festlegt, dass großflächige Einzelhandelsvorhaben vorrangig in Ober- und Mittelzentren und nur ausnahmsweise in Grundzentren zulässig sind, besagt das Kongruenzgebot u.a., dass die Verkaufsfläche der Einzelhandelsgroßprojekte so zu bemessen ist, dass der Einzugsbereich des Vorhabens den zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Standortgemeinde nicht wesentlich überschreitet.

Durch die Konzentration großflächiger Einzelhandelseinrichtungen in Zentralen Orten, bevorzugt in städtebaulich integrierten Lagen mit Anbindung an den ÖPNV, werden Umweltbeeinträchtigungen durch den motorisierten Individualverkehr vermindert, da der großflächige Einzelhandel dort stattfindet, wo auch die größte Konzentration der Bevölkerung zu verzeichnen ist. Entsprechend können die durch die Flächeninanspruchnahme und die durch Verkehrsströme induzierten negativen Umweltauswirkungen reduziert werden, so dass tendenziell nur geringe, insbesondere kleinräumige **tendenziell negative Umweltauswirkungen (-)**, bei guter Versorgungslage, zu verzeichnen sind. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Einkauf häufig auf dem Weg zur / von der Arbeit erledigt wird, weswegen es entscheidend darauf ankommt, mit welchem Verkehrsmittel diese Wege zurückgelegt werden. Zudem liegt eine Verhaltenssteuerung der Kunden außerhalb der Regelungsmöglichkeiten der Landesplanung.

Insbesondere bei umfangreichen und schweren Einkäufen ist es nachvollziehbar, wenn Geschäfte mit dem PKW angefahren werden.

7.8.5 Kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen

Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen bezogen auf ein Schutzgut verstanden. Kumulative Umweltauswirkungen können entweder tendenziell positiv oder negativ sein. Für die in der 4. LEP-Änderung enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die nur eine geringe räumliche Konkretisierung aufweisen, sind erhebliche, kumulative Umweltauswirkungen auf einzelne Schutzgüter in bestimmten (Teil-)Räumen des Landes daher nicht ermittelbar. Auch Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.

7.8.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen

Ein relevantes Potenzial für Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen besteht auf den nachfolgenden Planungsebenen, hier insbesondere bei der Konkretisierung der Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, zu den überregionalen und regionalen Entwicklungsachsen sowie zum Zentralörtlichen System. Für diese Festlegungen sind in erster Linie negative Auswirkungen durch Inanspruchnahme und Versiegelung von Flächen – auch im Hinblick auf eine dadurch lokal mögliche Verschärfung sommerlicher Hitzeperioden – sowie durch Emissionen des motorisierten Individualverkehrs zu erwarten.

Um diese negativen Effekte zu minimieren, sind auf den nachfolgenden Planungsebenen u.a. die unter Ziffer 3.1 der 3. LEP-Änderung (GVBl. S. 409) getroffenen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung möglichst optimal umzusetzen. Sie sehen z.B. eine weitestgehende Minimierung der Ausdehnung der Siedlungsflächeninanspruchnahme, den Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung sowie integrierte Planungen zur Anpassung an den Klimawandel, zur Luftreinhaltung und Lärminderung vor. Damit beinhalten die Festlegungen der 3. LEP-Änderung wertvolle Vermeidungsstrategien, die für die vorliegende LEP-Änderung gleichermaßen von hoher Relevanz sind.

Flächensparsame Konzepte (auch durch interkommunale Siedlungskonzepte und die Einführung eines Leerstandskatasters), die forcierte Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am ÖPNV (insbesondere an der Schieneninfrastruktur), der Ausbau der flächensparsamen Dach- und Fassadenbegrünung zur Minderung der nachteiligen Effekte des Vegetationsverlustes sowie von Konzepten zur Grauwasser- und Regenwassernutzung zwecks Minimierung des Verbrauchs der Ressource Grundwasser und zwecks Entwicklung eines verdunstungsaktiven und dadurch kühlend wirkenden Stadtgrüns sind nur einige der im Einzelnen möglichen Vermeidungsstrategien.

7.8.7 Gesamtbewertung und zusammenfassendes Ergebnis

Die Festlegungen in der 4. LEP-Änderung können aufgrund ihrer strategischen Ausrichtung und fehlenden räumlichen Konkretisierung für sich genommen keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorrufen. Für eine vertiefende Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen bedarf es der räumlichen Konkretisierung (z.B. Umfang und räumliche Verteilung der Siedlungszuwachsflächen) auf den nachfolgenden Planungsebenen.

Im Rahmen der Erstellung der Regionalpläne bzw. der jeweiligen Bauleitpläne und Genehmigungsverfahren ist jeweils eine Umweltprüfung durchzuführen. Trotz der vereinzelt möglichen **tendenziell negativen Umweltauswirkungen (-)** der Festlegungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sowie Flora, Fauna und biologische Vielfalt sowie weitere Schutzgüter ist in der Gesamtbewertung auf der Ebene des LEP von einer **tendenziell positiven Umweltauswirkung (+)** der Festlegungen auszugehen. Die mit diesen Festlegungen bezweckte Steuerungswirkung dient der räumlich ausgewogenen Siedlungsentwicklung und Daseinsvorsorge, zur Verringerung des Flächenbedarfs sowie einem geringeren Verkehrsaufkommen. Eingriffe in Natur und Umwelt sowie der Ressourcenverbrauch werden somit minimiert und größere und zusammenhängende Freiräume können gezielt erhalten werden.

7.8.8 Geplante Überwachungsmaßnahmen

Ziel der Überwachung ist es insbesondere, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und rechtzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wirken gemäß § 8 Abs. 4 ROG dahingehend mit, dass sie die für den Raumordnungsplan zuständige Stelle unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Nach den Ausführungen des EU-Leitfadens zur Umsetzung der SUP-Richtlinie sind unvorhergesehene negative Auswirkungen eher im Sinne von Unzulänglichkeiten der Prognosen im Umweltbericht (z. B. hinsichtlich der vorhergesagten Intensität von Auswirkungen auf die Umwelt) oder im Sinne von unvorhergesehenen Auswirkungen zu verstehen, die aus veränderten Umständen resultieren. Dabei handelt es sich in der Regel um die im Umweltbericht beschriebenen Auswirkungen und damit schwerpunktmäßig um Informationen, die vernünftigerweise verlangt werden können, wenn man den Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms und dessen Stellung im Entscheidungsprozess berücksichtigt. Die Hauptaufgabe der Überwachung besteht darin, diejenigen Informationsquellen zu ermitteln, die eine geeignete Grundlage für die Durchführung der Überwachungen darstellen.

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EG	Europäische Gemeinschaft
EPLR	Entwicklungsplan für den ländlichen Raum
EU	Europäische Union
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FOC	Factory-Outlet-Center
G	Grundsatz
GG	Grundgesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GZ	Grundzentrum
HA	Hessen Agentur
HLPg	Hessisches Landesplanungsgesetz
HSL	Hessisches Statistisches Landesamt
Kfz	Kraftfahrzeug
IC / ICE	Intercity / Intercity-Express
LEADER	Förderprogramm der Europäischen Union, mit dem modellhaft innovative Aktionen im ländlichen Raum gefördert werden
LEP	Landesentwicklungsplan
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
MZ	Mittelzentrum
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OZ	Oberzentrum
PKW	Personenkraftwagen
RB	Regierungsbezirk
REHK	Regionales Einzelhandelskonzept
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
SUP	Strategische Umweltprüfung
UNESCO	Organisation d. Vereinten Nationen f. Erziehung, Wissenschaft u. Kultur
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziel

Quellenverzeichnis

- Akademie für Raumforschung und Landesplanung (2003): Verflechtungsbereich. Internet: <https://www.arl-net.de/de/lexica/de/verflechtungsbereich>. (30.10.2019).
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2019): Unser Plan für Deutschland – Gleichwertige Lebensverhältnisse überall. Schlussfolgerungen zur Arbeit der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“. Berlin.
- EHI Retail Institute (2019). Stationärer Einzelhandel Deutschland 2019. Köln.
- Hessen Agentur (2020a): Erreichbarkeit des nächsten Mittel-/Oberzentrums in Hessen mit dem öffentlichen Personennahverkehr. HA Report 1003. Wiesbaden.
- Hessen Agentur (2020b): Erreichbarkeit des nächsten Mittel-/Oberzentrums in Hessen mit dem motorisierten Individualverkehr. HA Report 1004. Wiesbaden.
- Hessen Agentur (2019a): Studie zur empirischen Überprüfung der Zentralen Orte in Hessen. HA Report 998. Wiesbaden.
- Hessen Agentur (2019b): Ergebnisse der Bevölkerungsvorausschätzung für Hessen und seine Regionen als Grundlagen der Landesentwicklungsplanung. Projektion bis zum Jahr 2035 und Trendfortschreibung bis 2050. HA Report 990. Wiesbaden.
- Hessen Agentur (2016): Hessenreport 2016. Prognose zu Wirtschaft und Arbeitsmarkt in Hessen und seinen Regionen bis 2030. Wiesbaden.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2021): Starkes Land – gutes Leben. Aktionsplan für den ländlichen Raum. Wiesbaden.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (o.J.): Ländlicher Raum. Regionalentwicklung. Internet: <https://umwelt.hessen.de/landwirtschaft/laendlicher-raum/foerderung-der-laendlichen-entwicklung/regionalentwicklung>. (30.10.2019).
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (2019): Expertenkommission Zentrale Orte und Raumstruktur (ZORa) - Ergebnisbericht. Internet: <https://landesplanung.hessen.de/lep-hessen/Expertenkommission-Zentrale-Orte-und-Raumstruktur-ZORa>. Wiesbaden.
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (2000): Landesentwicklungsplan Hessen 2000. Wiesbaden.
- Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) (2016): Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland. Berlin, Bonn.
- Präsident des Hessischen Rechnungshofs (2018): Kommunalbericht 2018. Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften. Wiesbaden.
- Prognos (2019): Deutschland Report. Berlin.
- Servicestelle Vitale Orte 2030 (2016): LEADER-Regionen und Landkreise in Hessen. Internet: http://vitale-orte.hessen-nachhaltig.de/de/LEADER_Regionen_Landkreise.html. (18.11.2016).
- UNESCO (2017): Bericht über die 41. Sitzung des Welterbekomitees in Krakau (Polen), 2.-12. Juli 2017. Krakau.

Rechtsquellen

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

EG-Dienstleistungsrichtlinie: Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305/42), Anhänge in der aktuellen Fassung 2013/17/EU vom 13. Mai 2013

GG: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)

HLPG: Hessisches Landesplanungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

MetropolG: Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

PlanSiG: Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom

20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

ROG: Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005, zugestimmt durch Gesetz vom 19. Oktober 2005 (GVBl. I S. 688)

SUP-Richtlinie: Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

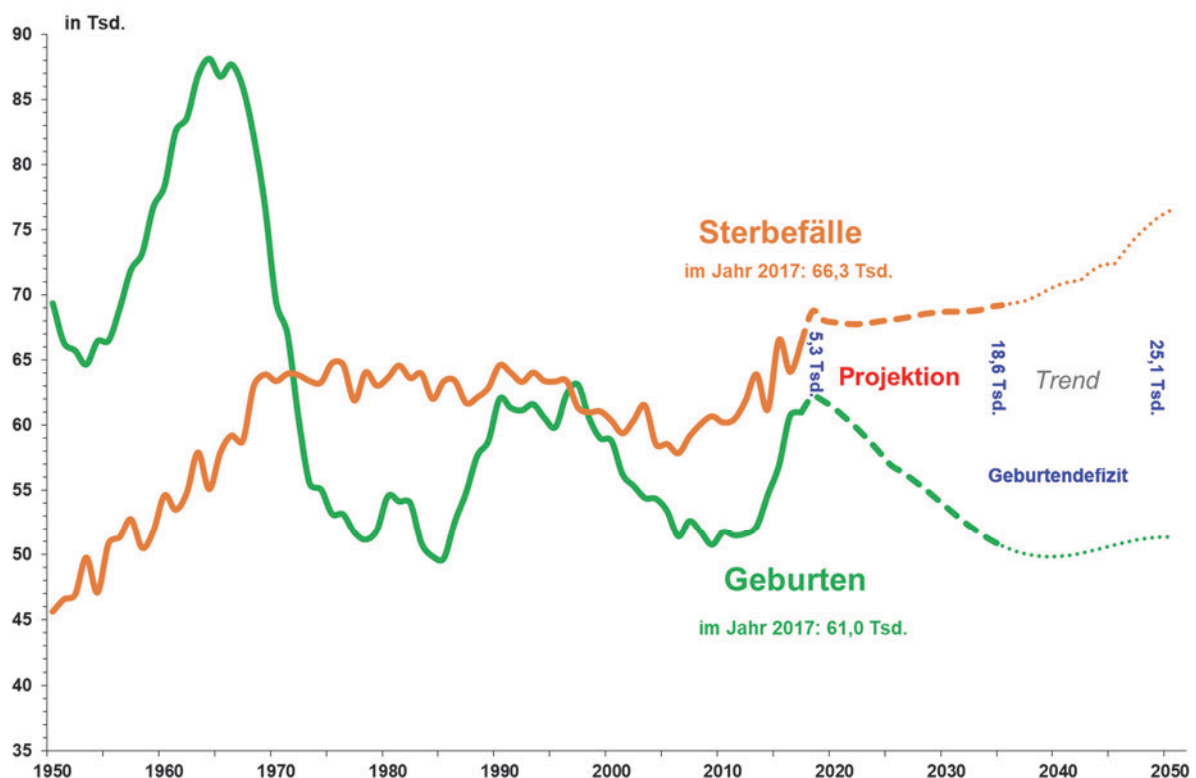
Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

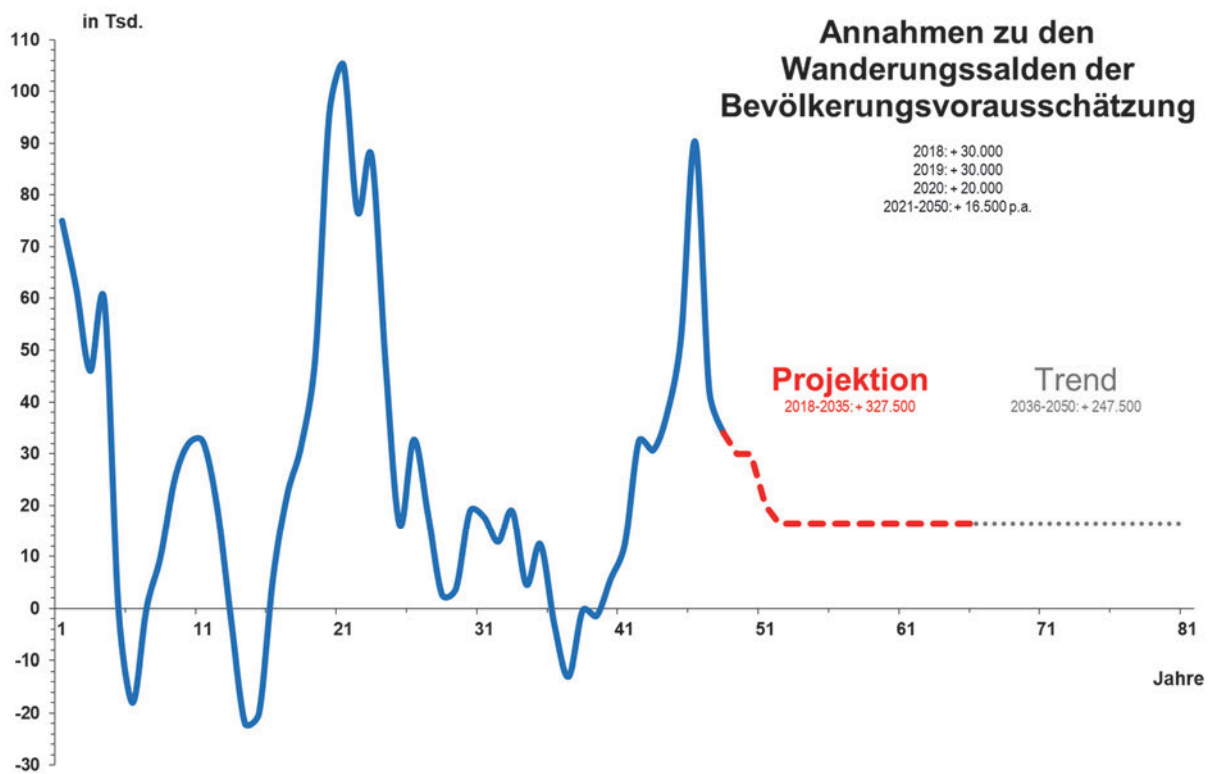
Anhang

A. Statistische Angaben zu demografischen und ökonomischen Einflussfaktoren auf die Landesplanung

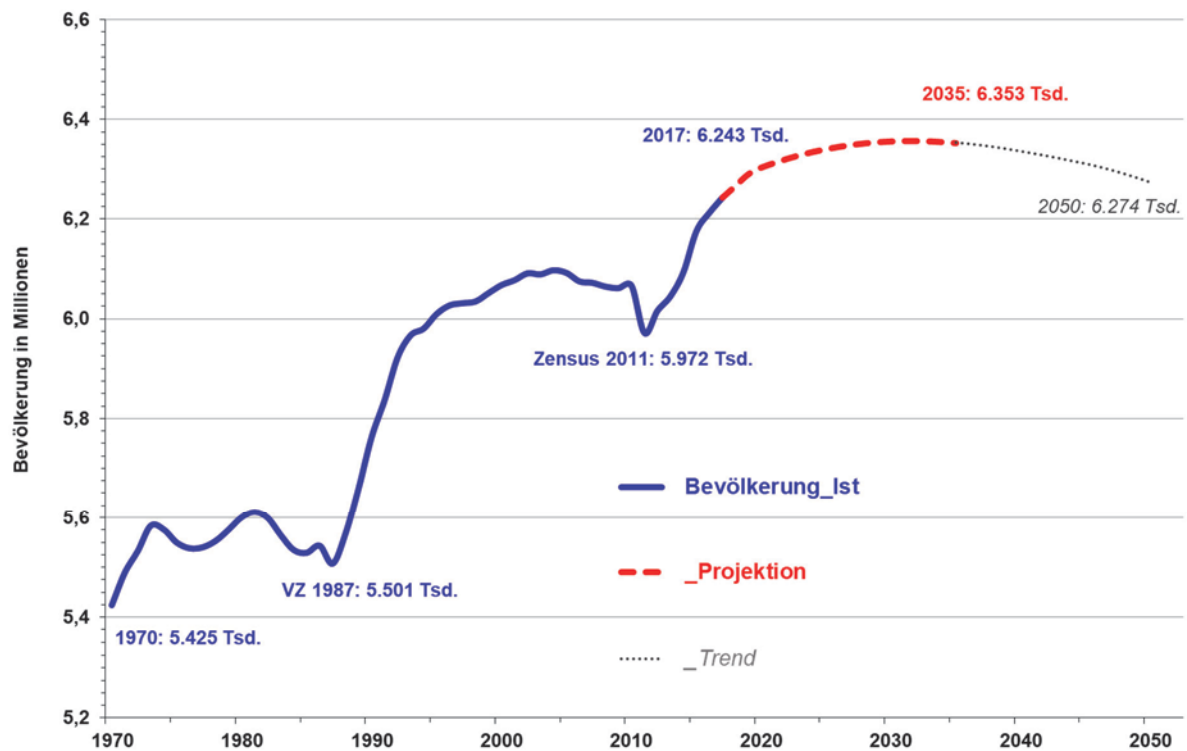
Die folgenden Abbildungen sind ein Auszug der „Ergebnisse der Bevölkerungsvorausschätzung für Hessen und seine Regionen als Grundlagen der Landesentwicklungsplanung. Projektion bis zum Jahr 2035 und Trendfortschreibung bis 2050“ (Hessen Agentur Report 990, Juni 2019b).

A.1 Langfristige Entwicklung der Geburten und Sterbefälle

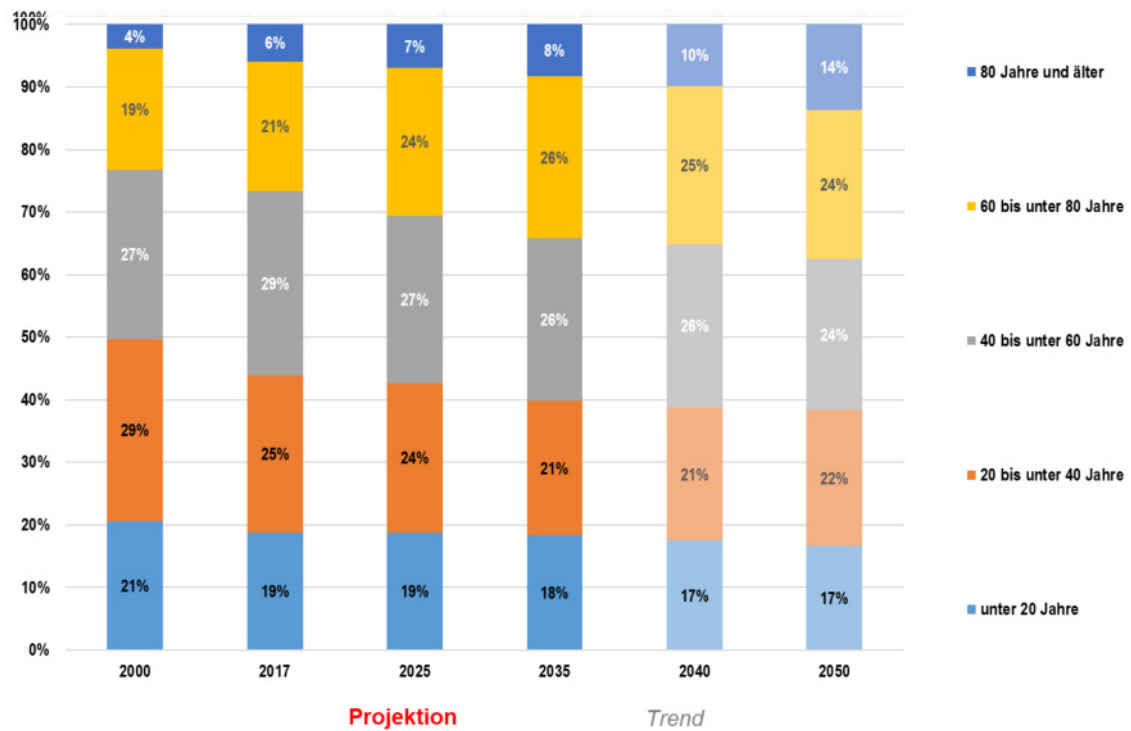


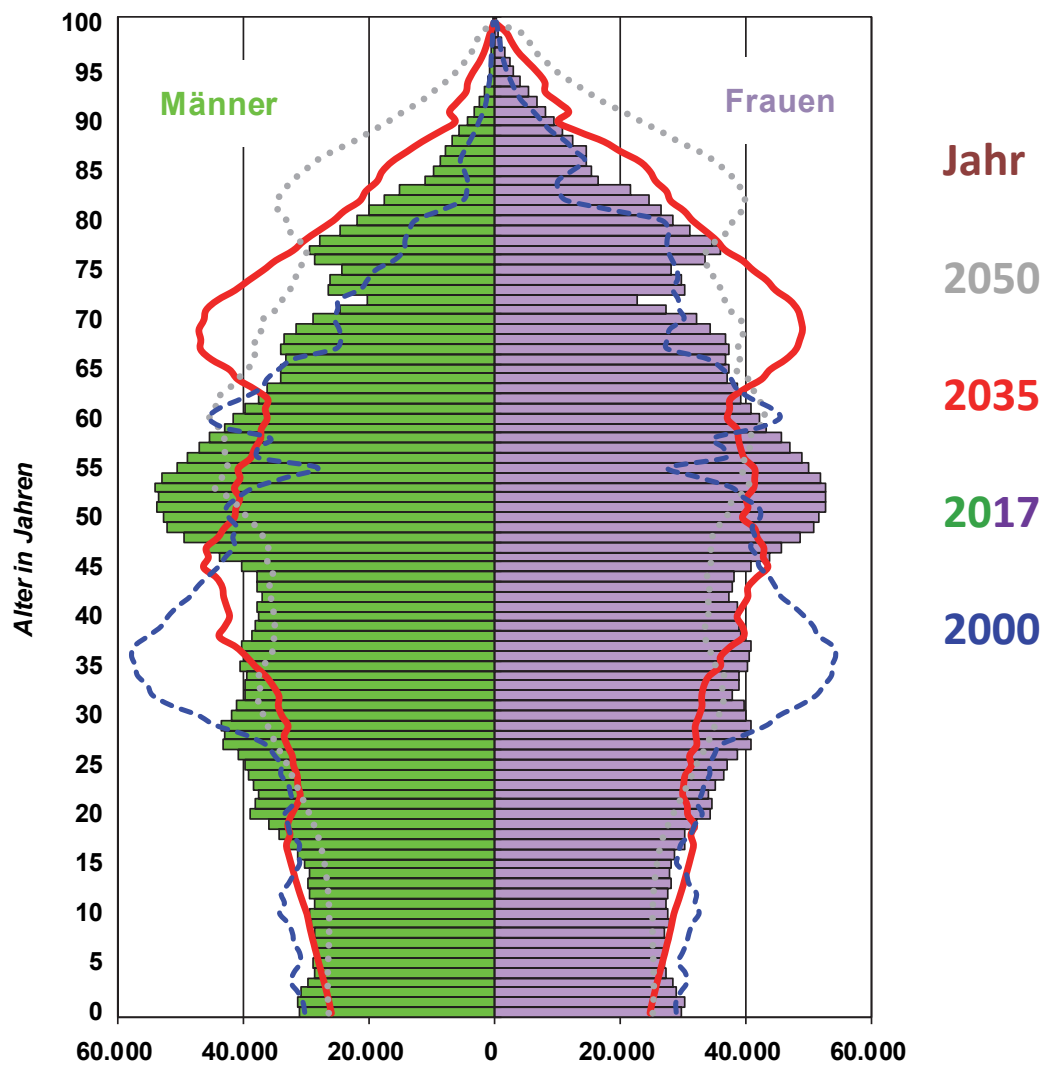
A.2 Wanderungssalden Hessens von 1970 bis 2017 (Ist), von 2018 bis 2035 (Projektion) und von 2036 bis 2050 (Trend)

A.3 Bevölkerungsentwicklung in Hessen von 1970 bis 2050

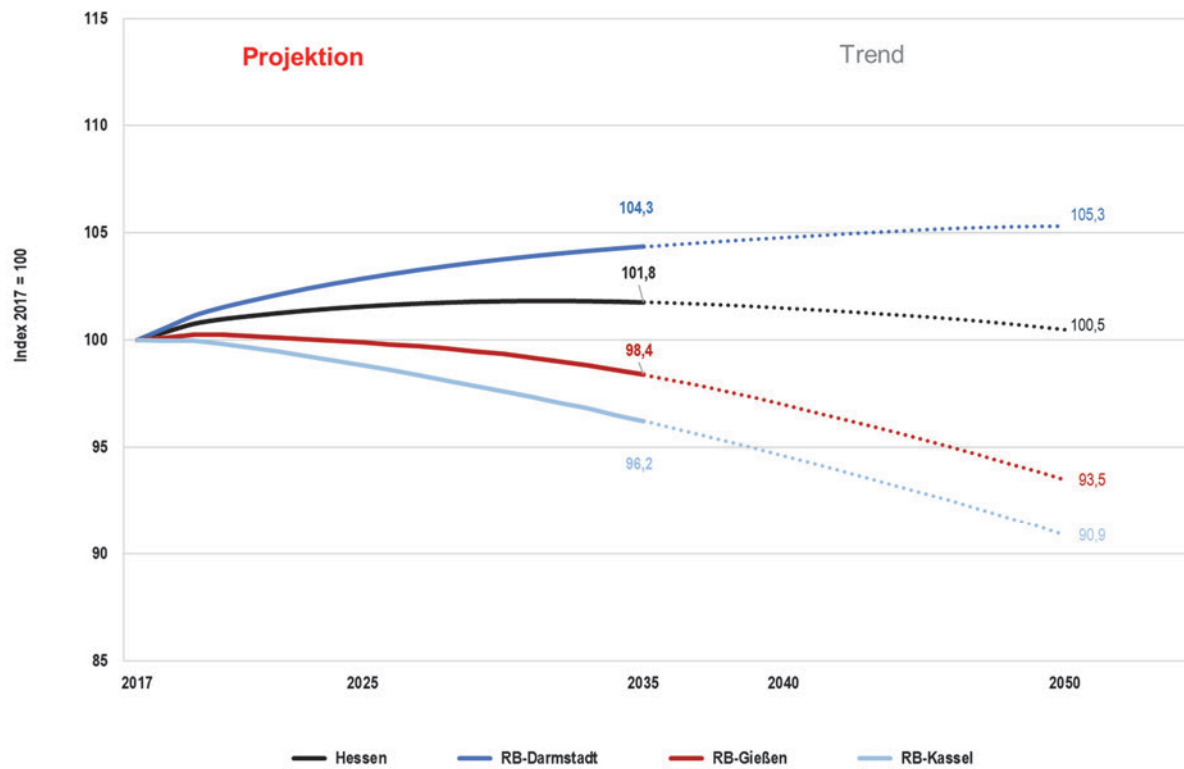


A.4 Die altersstrukturelle Zusammensetzung der Bevölkerung im Zeitverlauf





A.6 Bevölkerungsentwicklung in Hessen und seinen Regierungsbezirken von 2017 bis 2050 (Basisjahr 2017 = 100)



A.7 Bevölkerungsentwicklung in den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten

	Bevölkerungsbestand zum 31.12. ...			Veränderung im Zeitraum ...					
	2017	2035	2050	2017- 2035	2035- 2050	2017- 2050	2017- 2035	2035- 2050	2017- 2050
				in 1.000			in Prozent		
Darmstadt, St.	158,3	176,7	185,9	18,5	9,2	27,7	11,7	5,2	17,5
Frankfurt am Main, St.	746,9	838,8	884,2	91,9	45,5	137,4	12,3	5,4	18,4
Offenbach am Main, St.	126,7	142,0	151,7	15,4	9,7	25,0	12,1	6,8	19,8
Wiesbaden, St.	278,7	294,4	303,1	15,7	8,8	24,5	5,6	3,0	8,8
LK Bergstraße	268,8	263,6	252,6	-5,2	-11,0	-16,2	-1,9	-4,2	-6,0
LK Darmstadt-Dieburg	296,0	300,5	295,4	4,5	-5,2	-0,7	1,5	-1,7	-0,2
LK Groß-Gerau	271,4	287,5	294,6	16,1	7,2	23,2	5,9	2,5	8,6
Hochtaunuskreis	236,0	240,3	241,6	4,3	1,3	5,6	1,8	0,5	2,4
Main-Kinzig-Kreis	418,2	418,9	408,4	0,7	-10,5	-9,8	0,2	-2,5	-2,4
Main-Taunus-Kreis	237,0	246,2	250,5	9,3	4,3	13,6	3,9	1,7	5,7
Odenwaldkreis	96,6	91,6	84,8	-5,0	-6,8	-11,8	-5,2	-7,4	-12,2
LK Offenbach	351,7	361,1	362,0	9,5	0,8	10,3	2,7	0,2	2,9
Rheingau-Taunus-Kreis	186,6	183,9	176,4	-2,7	-7,5	-10,2	-1,4	-4,1	-5,5
Wetteraukreis	305,3	305,4	297,5	0,1	-7,9	-7,8	0,0	-2,6	-2,6
Reg.-Bez. Darmstadt	3.978,1	4.151,0	4.188,7	172,9	37,7	210,6	4,3	0,9	5,3
LK Gießen	267,1	275,2	268,3	8,1	-6,9	1,2	3,0	-2,5	0,5
Lahn-Dill-Kreis	254,2	244,5	230,9	-9,7	-13,6	-23,2	-3,8	-5,5	-9,1
LK Limburg-Weilburg	172,0	166,1	156,2	-5,9	-9,9	-15,8	-3,4	-6,0	-9,2
LK Marburg-Biedenkopf	246,2	247,6	238,3	1,5	-9,3	-7,9	0,6	-3,8	-3,2
Vogelsbergkreis	106,5	95,4	83,8	-11,0	-11,6	-22,6	-10,4	-12,2	-21,3
Reg.-Bez. Gießen	1.045,8	1.028,8	977,5	-17,0	-51,3	-68,3	-1,6	-5,0	-6,5
Kassel, St.	200,7	210,7	212,9	10,0	2,2	12,1	5,0	1,0	6,1
LK Fulda	221,8	222,1	215,1	0,3	-7,0	-6,6	0,1	-3,1	-3,0
LK Hersfeld-Rotenburg	121,1	113,1	104,6	-8,0	-8,5	-16,5	-6,6	-7,5	-13,6
LK Kassel	236,7	221,5	204,8	-15,1	-16,7	-31,9	-6,4	-7,6	-13,5
Schwalm-Eder-Kreis	180,8	167,8	153,5	-13,0	-14,3	-27,3	-7,2	-8,5	-15,1
LK Waldeck-Frankenberg	157,3	147,1	135,8	-10,1	-11,3	-21,5	-6,4	-7,7	-13,7
Werra-Meißner-Kreis	101,1	90,9	81,4	-10,2	-9,5	-19,7	-10,1	-10,5	-19,5
Reg.-Bez. Kassel	1.219,4	1.173,2	1.108,1	-46,2	-65,1	-111,3	-3,8	-5,6	-9,1
Land Hessen	6.243,3	6.353,0	6.274,3	109,7	-78,7	31,0	1,8	-1,2	0,5

A.8 Bevölkerungsentwicklung in Hessen und den Regierungsbezirken von 2017 bis 2035 (Projektion) bzw. bis 2050 (Trend)

	Hessen	RB Darmstadt	RB Gießen	RB Kassel
Amtliches Ist:	- alle Angaben in 1.000 -			
31.12.2017	6.243,3	3.978,1	1.045,8	1.219,4
Projektion:				
31.12.2025	6.340,9	4.091,4	1.044,5	1.204,9
31.12.2035	6.353,0	4.151,0	1.028,8	1.173,2
Trend:				
31.12.2050	6.274,3	4.188,7	977,5	1.108,1
Veränderung (absolut)				
2017-2025	97,6	113,4	-1,3	-14,5
2025-2035	12,1	59,5	-15,7	-31,7
2017-2035	109,7	172,9	-17,0	-46,2
2035-2050	-78,7	37,7	-51,3	-65,1
2017-2050	31,0	210,6	-68,3	-111,3
Veränderung (relativ)	- alle folgenden Angaben in % -			
2017-2025	1,6	2,9	-0,1	-1,2
2025-2035	0,2	1,5	-1,5	-2,6
2017-2035	1,8	4,3	-1,6	-3,8
2035-2050	-1,2	0,9	-5,0	-5,6
2017-2050	0,5	5,3	-6,5	-9,1

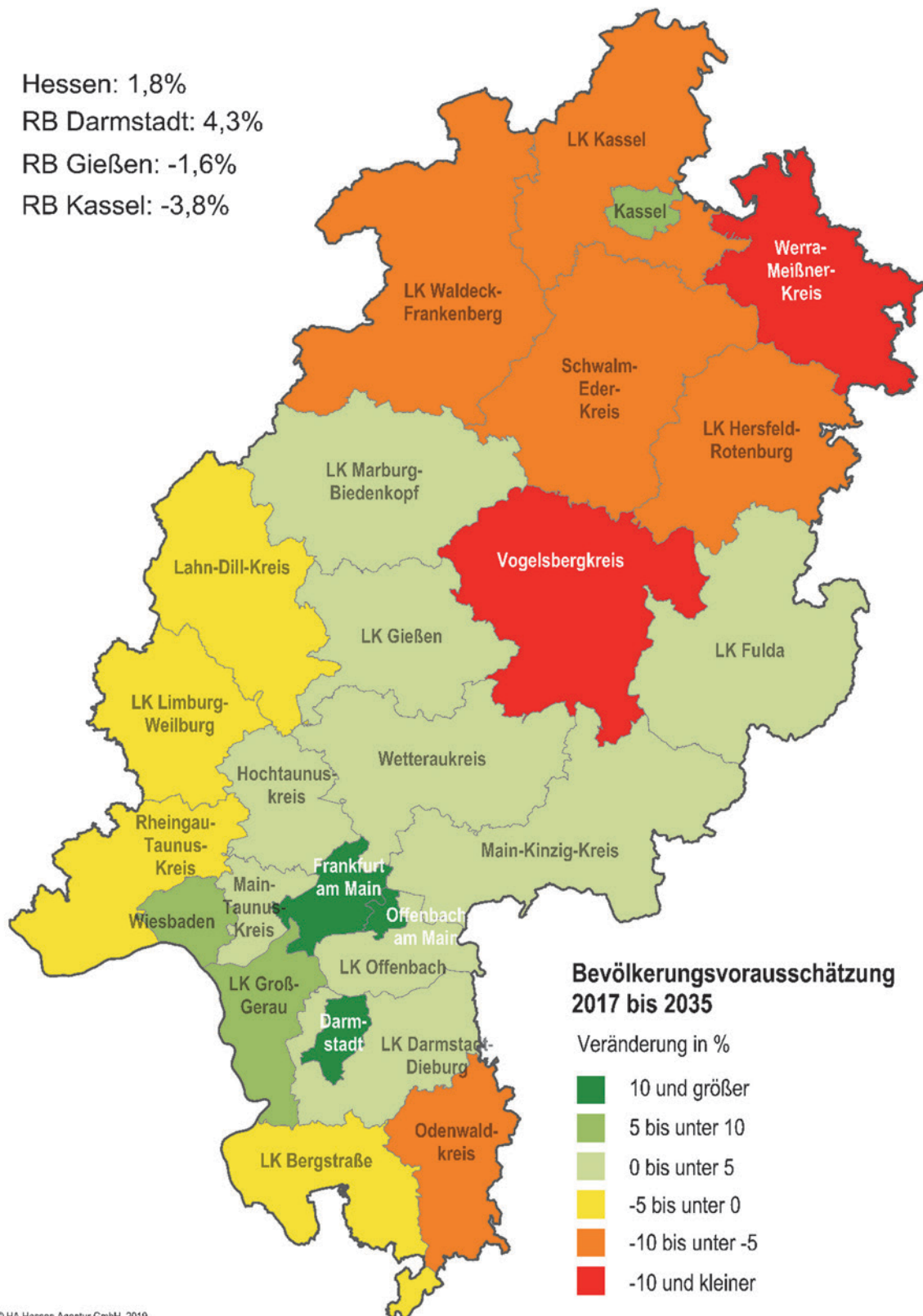
A.9 Kartografische Darstellung der regionalen Bevölkerungsveränderungen von 2017 bis 2035

Hessen: 1,8%

RB Darmstadt: 4,3%

RB Gießen: -1,6%

RB Kassel: -3,8%



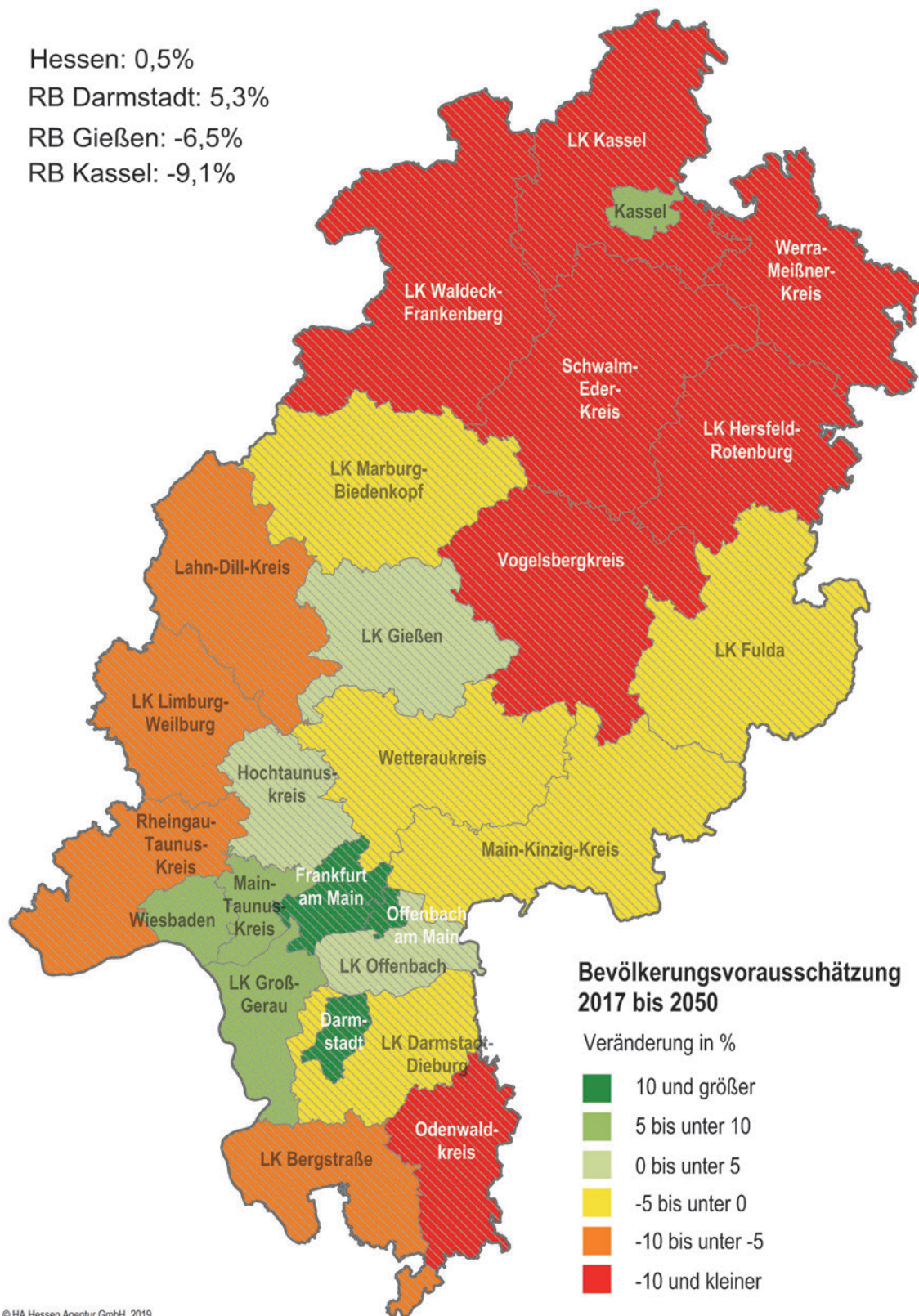
A.10 Kartografische Darstellung der regionalen Bevölkerungsveränderungen von 2017 bis 2050

Hessen: 0,5%

RB Darmstadt: 5,3%

RB Gießen: -6,5%

RB Kassel: -9,1%



B. Grenzüberschreitende Landes- und Regionalplanung

Metropolregion Frankfurt/RheinMain



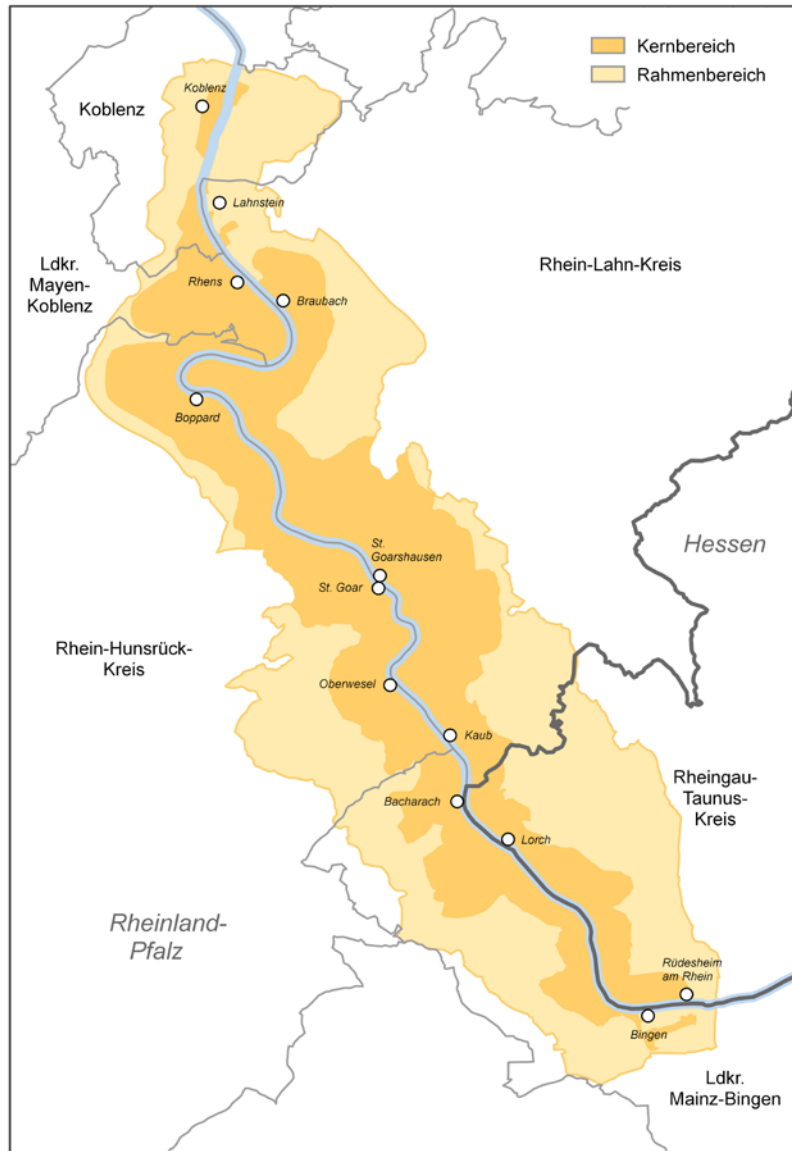
Metropolregion Rhein-Neckar



Regionalverband FrankfurtRheinMain



UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal



C. Hessische Städte und Gemeinden und ihre Mittelbereiche

Gemeinde/Stadt	Mittel-/Oberzentrum
Aarbergen	Taunusstein, Stadt
Abtsteinach	Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt
Ahnatal	Vellmar, Stadt
Alheim	Rotenburg a. d. Fulda, Stadt
Allendorf (Lumda), Stadt	Grünberg, Stadt
Allendorf (Eder)	Allendorf (Eder)
Alsbach-Hähnlein	Pfungstadt, Stadt
Alsfeld, Stadt	Alsfeld, Stadt
Altenstadt	Büdingen, Stadt
Amöneburg, Stadt	Kirchhain, Stadt
Angelburg	Biedenkopf, Stadt
Antrifttal	Alsfeld, Stadt
Aßlar, Stadt	Wetzlar, Stadt
Babenhausen, Stadt	Dieburg, Stadt
Bad Arolsen, Stadt	Bad Arolsen, Stadt
Bad Camberg, Stadt	Limburg a.d. Lahn, Kreisstadt
Bad Emstal	Wolfhagen, Hans-Staden-Stadt
Bad Endbach	Gladenbach, Stadt
Bad Hersfeld, Kreisstadt	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Bad Homburg v. d. Höhe, Stadt	Bad Homburg v. d. Höhe, Stadt
Bad Karlshafen, Stadt	Hofgeismar, Stadt
Bad König, Stadt	Michelstadt, Stadt
Bad Nauheim, Stadt	Bad Nauheim, Stadt
Bad Orb, Stadt	Bad Orb, Stadt
Bad Salzschlirf	Fulda, Stadt
Bad Schwalbach, Kreisstadt	Bad Schwalbach, Kreisstadt
Bad Soden am Taunus, Stadt	Bad Soden am Taunus, Stadt
Bad Soden-Salmünster, Stadt	Bad Soden-Salmünster, Stadt
Bad Sooden-Allendorf, Stadt	Eschwege, Kreisstadt
Bad Vilbel, Stadt	Bad Vilbel, Stadt
Bad Wildungen, Stadt	Bad Wildungen, Stadt
Bad Zwesten	Borken (Hessen), Stadt
Battenberg (Eder), Stadt	Battenberg (Eder), Stadt
Baunatal, Stadt	Baunatal, Stadt
Bebra, Stadt	Bebra, Stadt
Bensheim, Stadt	Bensheim, Stadt
Berkatal	Eschwege, Kreisstadt
Beselich	Limburg a.d. Lahn, Kreisstadt
Biblis	Bürstadt, Stadt
Bickenbach	Pfungstadt, Stadt
Biebergemünd	Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt

Gemeinde/Stadt	Mittel-/Oberzentrum
Biebertal	Gießen, Universitätsstadt
Biebesheim am Rhein	Groß-Gerau, Stadt
Biedenkopf, Stadt	Biedenkopf, Stadt
Birkenau	Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt
Birstein	Wächtersbach, Stadt
Bischoffen	Herborn, Stadt
Bischofsheim	Rüsselsheim am Main, Stadt
Borken (Hessen), Stadt	Borken (Hessen), Stadt
Brachtal	Wächtersbach, Stadt
Braunfels, Stadt	Wetzlar, Stadt
Brechen	Limburg a.d. Lahn, Kreisstadt
Breidenbach	Biedenkopf, Stadt
Breitenbach a. Herzberg	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Breitscheid	Herborn, Stadt
Brensbach	Michelstadt, Stadt
Breuberg, Stadt	Michelstadt, Stadt
Breuna	Wolfhagen, Hans-Staden-Stadt
Brombachtal	Michelstadt, Stadt
Bromskirchen	Allendorf (Eder)
Bruchköbel, Stadt	Bruchköbel, Stadt
Büdingen, Stadt	Büdingen, Stadt
Burghaun, Marktgemeinde	Hünfeld, Konrad-Zuse-Stadt
Burgwald	Frankenberg (Eder), Philipp-Soldan-Stadt
Bürstadt, Stadt	Bürstadt, Stadt
Buseck	Gießen, Universitätsstadt
Büttelborn	Groß-Gerau, Stadt
Butzbach, Friedrich-Ludwig-Weidig-Stadt	Butzbach, Friedrich-Ludwig-Weidig-Stadt
Calden	Vellmar, Stadt
Cölbe	Marburg, Universitätsstadt
Cornberg	Sontra, Stadt
Darmstadt, Wissenschaftsstadt	Darmstadt, Wissenschaftsstadt
Dautphetal	Biedenkopf, Stadt
Dieburg, Stadt	Dieburg, Stadt
Diemelsee	Korbach, Hansestadt, Kreisstadt
Diemelstadt, Stadt	Bad Arolsen, Stadt
Dietzenbach, Kreisstadt	Dietzenbach, Kreisstadt
Dietzhöhlztal	Dillenburg, Oranienstadt
Dillenburg, Oranienstadt	Dillenburg, Oranienstadt
Dipperz	Fulda, Stadt
Dornburg	Limburg a.d. Lahn, Kreisstadt
Dreieich, Stadt	Dreieich, Stadt
Driedorf	Herborn, Stadt
Ebersburg	Fulda, Stadt
Ebsdorfergrund	Marburg, Universitätsstadt

Gemeinde/Stadt	Mittel-/Oberzentrum
Echzell	Nidda, Stadt
Edermünde	Fritzlar, Dom- und Kaiserstadt
Edertal, Nationalparkgemeinde	Bad Wildungen, Stadt
Egelsbach	Langen (Hessen), Stadt
Ehrenberg (Rhön)	Fulda, Stadt
Ehringshausen	Wetzlar, Stadt
Eichenzell	Fulda, Stadt
Einhausen	Lorsch, Karolingerstadt
Eiterfeld, Marktgemeinde	Hünfeld, Konrad-Zuse-Stadt
Elbtal	Limburg a.d. Lahn, Kreisstadt
Eltville am Rhein, Stadt	Eltville am Rhein, Stadt
Elz	Limburg a.d. Lahn, Kreisstadt
Eppertshausen	Dieburg, Stadt
Eppstein, Stadt	Hofheim am Taunus, Kreisstadt
Erbach, Kreisstadt	Erbach, Kreisstadt
Erlensee, Stadt	Hanau, Brüder-Grimm-Stadt
Erzhausen	Weiterstadt, Stadt
Eschborn, Stadt	Eschborn, Stadt
Eschenburg	Dillenburg, Oranienstadt
Eschwege, Kreisstadt	Eschwege, Kreisstadt
Espenau	Vellmar, Stadt
Feldatal	Alsfeld, Stadt
Felsberg, Stadt	Melsungen, Stadt
Fernwald	Gießen, Universitätsstadt
Fischbachtal	Groß-Umstadt, Stadt
Flieden	Fulda, Stadt
Flörsbachtal	Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt
Flörsheim am Main, Stadt	Flörsheim am Main, Stadt
Florstadt, Stadt	Friedberg (Hessen), Kreisstadt
Frankenau, Nationalparkstadt	Frankenberg (Eder), Philipp-Soldan-Stadt
Frankenberg (Eder), Philipp-Soldan-Stadt	Frankenberg (Eder), Philipp-Soldan-Stadt
Frankfurt am Main, Stadt	Frankfurt am Main, Stadt
Fränkisch-Crumbach	Michelstadt, Stadt
Freiensteinau	Lauterbach (Hessen), Kreisstadt
Freigericht	Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt
Friedberg (Hessen), Kreisstadt	Friedberg (Hessen), Kreisstadt
Friedewald	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Friedrichsdorf, Stadt	Friedrichsdorf, Stadt
Frielendorf, Marktflecken	Homburg (Efze), Reformationsstadt, Kreisstadt
Fritzlar, Dom- und Kaiserstadt	Fritzlar, Dom- und Kaiserstadt
Fronhausen	Marburg, Universitätsstadt
Fulda, Stadt	Fulda, Stadt
Fuldabrück	Kassel, documenta-Stadt
Fuldataal	Kassel, documenta-Stadt

Gemeinde/Stadt	Mittel-/Oberzentrum
Fürth	Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt
Gedern, Stadt	Nidda, Stadt
Geisenheim, Hochschulstadt	Geisenheim, Hochschulstadt
Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt	Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt
Gemünden (Felda)	Alsfeld, Stadt
Gemünden (Wohra), Stadt	Frankenberg (Eder), Philipp-Soldan-Stadt
Gernsheim, Schöfferstadt	Groß-Gerau, Stadt
Gersfeld (Rhön), Stadt	Fulda, Stadt
Gießen, Universitätsstadt	Gießen, Universitätsstadt
Gilserberg	Schwalmstadt, Konfirmationsstadt
Ginsheim-Gustavsburg, Stadt	Rüsselsheim am Main, Stadt
Gladenbach, Stadt	Gladenbach, Stadt
Glashütten	Königstein im Taunus, Stadt
Glauburg	Büdingen, Stadt
Gorxheimertal	Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt
Grasellenbach	Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt
Grävenwiesbach	Usingen, Stadt
Grebenau, Stadt	Alsfeld, Stadt
Grebenhain	Lauterbach (Hessen), Kreisstadt
Grebenstein, Stadt	Hofgeismar, Stadt
Greifenstein	Herborn, Stadt
Griesheim, Stadt	Griesheim, Stadt
Großalmerode, Stadt	Witzenhausen, Stadt
Groß-Bieberau, Stadt	Groß-Umstadt, Stadt
Großenlüder	Fulda, Stadt
Groß-Gerau, Stadt	Groß-Gerau, Stadt
Großkrotzenburg	Hanau, Brüder-Grimm-Stadt
Groß-Rohrheim	Bürrstadt, Stadt
Groß-Umstadt, Stadt	Groß-Umstadt, Stadt
Groß-Zimmern	Dieburg, Stadt
Grünberg, Stadt	Grünberg, Stadt
Gründau	Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt
Gudensberg, Stadt	Fritzlar, Dom- und Kaiserstadt
Guxhagen	Melsungen, Stadt
Habichtswald	Wolfhagen, Hans-Staden-Stadt
Hadamard, Stadt	Limburg a.d. Lahn, Kreisstadt
Haiger, Stadt	Haiger, Stadt
Haina (Kloster)	Bad Wildungen, Stadt
Hainburg	Seligenstadt, Einhardstadt
Hammersbach	Bruchköbel, Stadt
Hanau, Brüder-Grimm-Stadt	Hanau, Brüder-Grimm-Stadt
Hasselroth	Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt
Hattersheim am Main, Stadt	Hattersheim am Main, Stadt
Hatzfeld (Eder), Stadt	Battenberg (Eder), Stadt

Gemeinde/Stadt	Mittel-/Oberzentrum
Hauneck	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Haunetal	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Heidenrod	Bad Schwalbach, Kreisstadt
Helsa	Kassel, documenta-Stadt
Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt	Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt
Herborn, Stadt	Herborn, Stadt
Herbstein, Stadt	Lauterbach (Hessen), Kreisstadt
Heringen (Werra), Stadt	Heringen (Werra), Stadt
Herleshausen	Eschwege, Kreisstadt
Hessisch Lichtenau, Stadt	Hessisch Lichtenau, Stadt
Heuchelheim a. d. Lahn	Gießen, Universitätsstadt
Heusenstamm, Stadt	Heusenstamm, Stadt
Hilders, Marktgemeinde	Fulda, Stadt
Hirschhorn (Neckar), Stadt	Viernheim, Stadt
Hirzenhain	Nidda, Stadt
Hochheim am Main, Stadt	Hochheim am Main, Stadt
Höchst i. Odw.	Michelstadt, Stadt
Hofbieber	Fulda, Stadt
Hofgeismar, Stadt	Hofgeismar, Stadt
Hofheim am Taunus, Kreisstadt	Hofheim am Taunus, Kreisstadt
Hohenahr	Wetzlar, Stadt
Hohenroda	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Hohenstein	Taunusstein, Stadt
Homburg (Efze), Reformationsstadt, Kreisstadt	Homburg (Efze), Reformationsstadt, Kreisstadt
Homburg (Ohm), Stadt	Alsfeld, Stadt
Hosenfeld	Fulda, Stadt
Hünfeld, Konrad-Zuse-Stadt	Hünfeld, Konrad-Zuse-Stadt
Hünfelden	Limburg a.d. Lahn, Kreisstadt
Hungen, Stadt	Hungen, Stadt
Hünstetten	Idstein, Hochschulstadt
Hüttenberg	Wetzlar, Stadt
Idstein, Hochschulstadt	Idstein, Hochschulstadt
Immenhausen, Stadt	Vellmar, Stadt
Jesberg	Schwalmstadt, Konfirmationsstadt
Jossgrund	Bad Orb, Stadt
Kalbach	Fulda, Stadt
Karben, Stadt	Bad Vilbel, Stadt
Kassel, documenta-Stadt	Kassel, documenta-Stadt
Kaufungen	Kassel, documenta-Stadt
Kefenrod	Büdingen, Stadt
Kelkheim (Taunus), Stadt	Kelkheim (Taunus), Stadt
Kelsterbach, Stadt	Rüsselsheim am Main, Stadt
Kiedrich	Eltville am Rhein, Stadt
Kirchhain, Stadt	Kirchhain, Stadt

Gemeinde/Stadt	Mittel-/Oberzentrum
Kirchheim	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Kirtorf, Stadt	Alsfeld, Stadt
Knüllwald	Homburg (Efze), Reformationsstadt, Kreisstadt
Königstein im Taunus, Stadt	Königstein im Taunus, Stadt
Korbach, Hansestadt, Kreisstadt	Korbach, Hansestadt, Kreisstadt
Körle	Melsungen, Stadt
Kriftel	Hofheim am Taunus, Kreisstadt
Kronberg im Taunus, Stadt	Kronberg im Taunus, Stadt
Künzell	Fulda, Stadt
Lahnau	Wetzlar, Stadt
Lahntal	Marburg, Universitätsstadt
Lampertheim, Stadt	Lampertheim, Stadt
Langen (Hessen), Stadt	Langen (Hessen), Stadt
Langenselbold, Stadt	Hanau, Brüder-Grimm-Stadt
Langgöns	Gießen, Universitätsstadt
Laubach, Stadt	Laubach, Stadt
Lauterbach (Hessen), Kreisstadt	Lauterbach (Hessen), Kreisstadt
Lautertal (Odenwald)	Bensheim, Stadt
Lautertal (Vogelsberg)	Lauterbach (Hessen), Kreisstadt
Leun, Stadt	Wetzlar, Stadt
Lich, Stadt	Lich, Stadt
Lichtenfels, Stadt	Korbach, Hansestadt, Kreisstadt
Liebenau, Stadt	Hofgeismar, Stadt
Liederbach am Taunus	Kelkheim (Taunus), Stadt
Limburg a.d. Lahn, Kreisstadt	Limburg a.d. Lahn, Kreisstadt
Limeshain	Büdingen, Stadt
Linden, Stadt	Gießen, Universitätsstadt
Lindenfels, Stadt	Bensheim, Stadt
Linsengericht	Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt
Lohfelden	Kassel, documenta-Stadt
Löhnberg	Weilburg, Stadt
Lohra	Gladenbach, Stadt
Lollar, Stadt	Gießen, Universitätsstadt
Lorch, Stadt	Rüdesheim am Rhein, Stadt
Lorsch, Karolingerstadt	Lorsch, Karolingerstadt
Ludwigsau	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Lützelbach	Michelstadt, Stadt
Mainhausen	Seligenstadt, Einhardstadt
Maintal, Stadt	Maintal, Stadt
Malsfeld	Melsungen, Stadt
Marburg, Universitätsstadt	Marburg, Universitätsstadt
Meinhard	Eschwege, Kreisstadt
Meißen	Eschwege, Kreisstadt
Melsungen, Stadt	Melsungen, Stadt

Gemeinde/Stadt	Mittel-/Oberzentrum
Mengerskirchen, Marktflecken	Weilburg, Stadt
Merenberg, Marktflecken	Weilburg, Stadt
Messel	Darmstadt, Wissenschaftsstadt
Michelstadt, Stadt	Michelstadt, Stadt
Mittenaar	Herborn, Stadt
Modautal	Darmstadt, Wissenschaftsstadt
Mörfelden-Walldorf, Stadt	Mörfelden-Walldorf, Stadt
Mörlenbach	Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt
Morschen	Melsungen, Stadt
Mossautal	Michelstadt, Stadt
Mücke	Grünberg, Stadt
Mühlheim am Main, Stadt	Mühlheim am Main, Stadt
Mühltal	Darmstadt, Wissenschaftsstadt
Münchhausen	Marburg, Universitätsstadt
Münster (Hessen)	Dieburg, Stadt
Münzenberg, Stadt	Butzbach, Friedrich-Ludwig-Weidig-Stadt
Nauheim	Groß-Gerau, Stadt
Naumburg, Stadt	Wolfhagen, Hans-Staden-Stadt
Neckarsteinach, Stadt	Viernheim, Stadt
Nentershausen	Bebra, Stadt
Neu-Anspach, Stadt	Usingen, Stadt
Neuberg	Hanau, Brüder-Grimm-Stadt
Neu-Eichenberg	Witzenhausen, Stadt
Neuenstein	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Neuental	Borken (Hessen), Stadt
Neuhof	Fulda, Stadt
Neu-Isenburg, Stadt	Neu-Isenburg, Stadt
Neukirchen, Stadt	Schwalmstadt, Konfirmationsstadt
Neustadt (Hessen), Stadt	Stadtallendorf, Stadt
Nidda, Stadt	Nidda, Stadt
Niddatal, Stadt	Friedberg (Hessen), Kreisstadt
Nidderau, Stadt	Bruchköbel, Stadt
Niedenstein, Stadt	Fritzlar, Dom- und Kaiserstadt
Niederaula, Marktgemeinde	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Niederdorfelden	Maintal, Stadt
Niedernhausen	Idstein, Hochschulstadt
Nieste	Kassel, documenta-Stadt
Niestetal	Kassel, documenta-Stadt
Nüsttal	Hünfeld, Konrad-Zuse-Stadt
Oberaula	Schwalmstadt, Konfirmationsstadt
Ober-Mörlen	Bad Nauheim, Stadt
Ober-Ramstadt, Stadt	Darmstadt, Wissenschaftsstadt
Obertshausen, Stadt	Obertshausen, Stadt
Oberursel (Taunus), Stadt	Oberursel (Taunus), Stadt

Gemeinde/Stadt	Mittel-/Oberzentrum
Oberzent, Stadt	Erbach, Kreisstadt
Oestrich-Winkel, Stadt	Geisenheim, Hochschulstadt
Offenbach am Main, Stadt	Offenbach am Main, Stadt
Ortenberg, Stadt	Büdingen, Stadt
Ottrau	Schwalmstadt, Konfirmationsstadt
Otzberg	Groß-Umstadt, Stadt
Petersberg	Fulda, Stadt
Pfungstadt, Stadt	Pfungstadt, Stadt
Philippsthal (Werra), Marktgemeinde	Heringen (Werra), Stadt
Pohlheim, Stadt	Gießen, Universitätsstadt
Poppenhausen (Wasserkuppe)	Fulda, Stadt
Rabenau	Grünberg, Stadt
Ranstadt	Nidda, Stadt
Rasdorf, Point-Alpha-Gemeinde	Hünfeld, Konrad-Zuse-Stadt
Raunheim, Stadt	Rüsselsheim am Main, Stadt
Rauschenberg, Stadt	Kirchhain, Stadt
Reichelsheim (Odenwald)	Michelstadt, Stadt
Reichelsheim (Wetterau), Stadt	Friedberg (Hessen), Kreisstadt
Reinhardshagen	Hofgeismar, Stadt
Reinheim, Stadt	Groß-Umstadt, Stadt
Reiskirchen	Grünberg, Stadt
Riedstadt, Büchnerstadt	Groß-Gerau, Stadt
Rimbach	Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt
Ringgau	Sontra, Stadt
Rockenberg	Butzbach, Friedrich-Ludwig-Weidig-Stadt
Rodenbach	Hanau, Brüder-Grimm-Stadt
Rödermark, Stadt	Rödermark, Stadt
Rodgau, Stadt	Rodgau, Stadt
Romrod, Stadt	Alsfeld, Stadt
Ronneburg	Hanau, Brüder-Grimm-Stadt
Ronshausen	Bebra, Stadt
Rosbach v. d. Höhe, Stadt	Friedberg (Hessen), Kreisstadt
Rosenthal, Stadt	Frankenberg (Eder), Philipp-Soldan-Stadt
Roßdorf	Darmstadt, Wissenschaftsstadt
Rotenburg a. d. Fulda, Stadt	Rotenburg a. d. Fulda, Stadt
Rüdesheim am Rhein, Stadt	Rüdesheim am Rhein, Stadt
Runkel, Stadt	Limburg a.d. Lahn, Kreisstadt
Rüsselsheim am Main, Stadt	Rüsselsheim am Main, Stadt
Schaafheim	Groß-Umstadt, Stadt
Schauenburg	Baunatal, Stadt
Schenklengsfeld	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Schlangenbad	Bad Schwalbach, Kreisstadt
Schlitz, Stadt	Lauterbach (Hessen), Kreisstadt
Schlüchtern, Stadt	Schlüchtern, Stadt

Gemeinde/Stadt	Mittel-/Oberzentrum
Schmitten	Königstein im Taunus, Stadt
Schöffengrund	Wetzlar, Stadt
Schöneck	Maintal, Stadt
Schotten, Stadt	Lauterbach (Hessen), Kreisstadt
Schrecksbach	Schwalmstadt, Konfirmationsstadt
Schwalbach am Taunus, Stadt	Schwalbach am Taunus, Stadt
Schwalmstadt, Konfirmationsstadt	Schwalmstadt, Konfirmationsstadt
Schwalmtal	Alsfeld, Stadt
Schwarzenborn, Stadt	Homburg (Efze), Reformationsstadt, Kreisstadt
Seeheim-Jugenheim	Pfungstadt, Stadt
Seligenstadt, Einhardstadt	Seligenstadt, Einhardstadt
Selters (Taunus)	Limburg a.d. Lahn, Kreisstadt
Siegbach	Herborn, Stadt
Sinn	Herborn, Stadt
Sinntal	Schlüchtern, Stadt
Söhrewald	Kassel, documenta-Stadt
Solms, Stadt	Wetzlar, Stadt
Sontra, Stadt	Sontra, Stadt
Spangenberg, Liebenbachstadt	Melsungen, Stadt
Stadtallendorf, Stadt	Stadtallendorf, Stadt
Staufenberg, Stadt	Gießen, Universitätsstadt
Steffenberg	Biedenkopf, Stadt
Steinau an der Straße, Brüder-Grimm-Stadt	Schlüchtern, Stadt
Steinbach (Taunus), Stadt	Kronberg im Taunus, Stadt
Stockstadt am Rhein	Groß-Gerau, Stadt
Sulzbach (Taunus)	Schwalbach am Taunus, Stadt
Tann (Rhön), Stadt	Fulda, Stadt
Taunusstein, Stadt	Taunusstein, Stadt
Trebur	Rüsselsheim am Main, Stadt
Trendelburg, Stadt	Hofgeismar, Stadt
Twistetal	Korbach, Hansestadt, Kreisstadt
Ulrichstein, Stadt	Lauterbach (Hessen), Kreisstadt
Usingen, Stadt	Usingen, Stadt
Vellmar, Stadt	Vellmar, Stadt
Viernheim, Stadt	Viernheim, Stadt
Villmar, Marktflecken	Limburg a.d. Lahn, Kreisstadt
Vöhl, Nationalparkgemeinde	Korbach, Hansestadt, Kreisstadt
Volkmarsen, Stadt	Bad Arolsen, Stadt
Wabern	Homburg (Efze), Reformationsstadt, Kreisstadt
Wächtersbach, Stadt	Wächtersbach, Stadt
Waldbrunn (Westerwald)	Limburg a.d. Lahn, Kreisstadt
Waldeck, Stadt	Korbach, Hansestadt, Kreisstadt
Waldems	Idstein, Hochschulstadt
Waldkappel, Stadt	Eschwege, Kreisstadt

Gemeinde/Stadt	Mittel-/Oberzentrum
Wald-Michelbach	Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt
Waldsolms	Wetzlar, Stadt
Walluf	Eltville am Rhein, Stadt
Wanfried, Stadt	Eschwege, Kreisstadt
Wartenberg	Lauterbach (Hessen), Kreisstadt
Wehretal	Eschwege, Kreisstadt
Wehrheim	Usingen, Stadt
Weilburg, Stadt	Weilburg, Stadt
Weilmünster, Marktflecken	Weilburg, Stadt
Weilrod	Usingen, Stadt
Weimar (Lahn)	Marburg, Universitätsstadt
Weinbach	Weilburg, Stadt
Weißenborn	Eschwege, Kreisstadt
Weiterstadt, Stadt	Weiterstadt, Stadt
Wesertal	Hofgeismar, Stadt
Wettenberg	Gießen, Universitätsstadt
Wetter (Hessen), Stadt	Marburg, Universitätsstadt
Wetzlar, Stadt	Wetzlar, Stadt
Wiesbaden, Landeshauptstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt
Wildeck	Bebra, Stadt
Willingen (Upland)	Korbach, Hansestadt, Kreisstadt
Willingshausen	Schwalmstadt, Konfirmationsstadt
Witzenhausen, Stadt	Witzenhausen, Stadt
Wohratal	Kirchhain, Stadt
Wölfersheim	Friedberg (Hessen), Kreisstadt
Wolfhagen, Hans-Staden-Stadt	Wolfhagen, Hans-Staden-Stadt
Wöllstadt	Friedberg (Hessen), Kreisstadt
Zierenberg, Stadt	Wolfhagen, Hans-Staden-Stadt
Zwingenberg, Stadt	Bensheim, Stadt

D. Übersicht der Mittelzentren nach Regierungsbezirken

Regierungsbezirk Darmstadt

Kommune	Landkreis	Differenzierung
Bad Homburg v. d. Höhe	Hochtaunuskreis	VG
<i>Bad Nauheim</i>	<i>Wetteraukreis</i>	V II
Bad Orb	Main-Kinzig-Kreis	V II
Bad Schwalbach	Rheingau-Taunus-Kreis	L I
Bad Soden am Taunus	Main-Taunus-Kreis	VG
Bad Soden-Salmünster	Main-Kinzig-Kreis	V II
Bad Vilbel	Wetteraukreis	VG
Bensheim	Landkreis Bergstraße	V I
Bruchköbel	Main-Kinzig-Kreis	V I
Büdingen	Wetteraukreis	L I
Bürstadt	Landkreis Bergstraße	V II
Butzbach	Wetteraukreis	VG
Dieburg	Landkreis Darmstadt-Dieburg	V I
Dietzenbach	Landkreis Offenbach	VG
Dreieich	Landkreis Offenbach	VG
Eltville am Rhein	Rheingau-Taunus-Kreis	V II
Erbach	Odenwaldkreis	L I
Eschborn	Main-Taunus-Kreis	VG
Flörsheim am Main	Main-Taunus-Kreis	VG
<i>Friedberg (Hessen)</i>	<i>Wetteraukreis</i>	V II
Friedrichsdorf	Hochtaunuskreis	VG
Geisenheim	Rheingau-Taunus-Kreis	L III
Gelnhausen	Main-Kinzig-Kreis	V I
Griesheim	Landkreis Darmstadt-Dieburg	V II
Groß-Gerau	Landkreis Groß-Gerau	VG
Groß-Umstadt	Landkreis Darmstadt-Dieburg	V I
Hattersheim am Main	Main-Taunus-Kreis	VG
Heppenheim (Bergstraße)	Landkreis Bergstraße	V I
Heusenstamm	Landkreis Offenbach	VG
Hochheim am Main	Main-Taunus-Kreis	VG
Hofheim am Taunus	Main-Taunus-Kreis	VG
Idstein	Rheingau-Taunus-Kreis	V I
Kelkheim (Taunus)	Main-Taunus-Kreis	VG
Königstein im Taunus	Hochtaunuskreis	VG
Kronberg im Taunus	Hochtaunuskreis	VG
Lampertheim	Landkreis Bergstraße	V II
Langen (Hessen)	Landkreis Offenbach	VG
Lorsch, Karolingerstadt	Landkreis Bergstraße	V II
Maintal	Main-Kinzig-Kreis	VG
Michelstadt	Odenwaldkreis	L I

Kommune	Landkreis	Differenzierung
Mörfelden-Walldorf	Landkreis Groß-Gerau	VG
Mühlheim am Main	Landkreis Offenbach	VG
Neu-Isenburg	Landkreis Offenbach	VG
Nidda	Wetteraukreis	L I
Obertshausen	Landkreis Offenbach	VG
Oberursel (Taunus)	Hochtaunuskreis	VG
Pfungstadt	Landkreis Darmstadt-Dieburg	V II
Rödermark	Landkreis Offenbach	VG
Rodgau	Landkreis Offenbach	VG
Rüdesheim am Rhein	Rheingau-Taunus-Kreis	L III
<i>Rüsselsheim am Main</i>	<i>Landkreis Groß-Gerau</i>	VG
Schlüchtern	Main-Kinzig-Kreis	V I
Schwalbach am Taunus	Main-Taunus-Kreis	VG
Seligenstadt	Landkreis Offenbach	V I
Taunusstein	Rheingau-Taunus-Kreis	V II
Usingen	Hochtaunuskreis	V I
Viernheim	Landkreis Bergstraße	V I
Wächtersbach	Main-Kinzig-Kreis	V II
Weiterstadt	Landkreis Darmstadt-Dieburg	V I

„Kursiv gedruckte“ Städte: Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums

Regierungsbezirk Gießen

Kommune	Landkreis	Differenzierung
Alsfeld	Vogelsbergkreis	L I
Biedenkopf	Landkreis Marburg-Biedenkopf	L I
Dillenburg	Lahn-Dill-Kreis	V II
Gladenbach	Landkreis Marburg-Biedenkopf	L I
Grünberg	Landkreis Gießen	L I
Haiger	Lahn-Dill-Kreis	V II
Herborn	Lahn-Dill-Kreis	V I
Hungen	Landkreis Gießen	L III
Kirchhain	Landkreis Marburg-Biedenkopf	L III
Laubach	Landkreis Gießen	L III
Lauterbach (Hessen)	Vogelsbergkreis	L I
Lich	Landkreis Gießen	L III
<i>Limburg a. d. Lahn</i>	<i>Landkreis Limburg-Weilburg</i>	V I
Stadtallendorf	Landkreis Marburg-Biedenkopf	L III
Weilburg	Landkreis Limburg-Weilburg	L I

„Kursiv gedruckte“ Städte: Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums

Regierungsbezirk Kassel

Kommune	Landkreis	Differenzierung
Allendorf (Eder)	Landkreis Waldeck-Frankenberg	L III
Bad Arolsen	Landkreis Waldeck-Frankenberg	L I
<i>Bad Hersfeld</i>	<i>Landkreis Hersfeld-Rotenburg</i>	<i>L I</i>
Bad Wildungen	Landkreis Waldeck-Frankenberg	L I
Battenberg (Eder)	Landkreis Waldeck-Frankenberg	L III
Baunatal	Landkreis Kassel	V I
Bebra	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	L III
Borken (Hessen)	Schwalm-Eder-Kreis	L III
Eschwege	Werra-Meißner-Kreis	L I
Frankenberg (Eder)	Landkreis Waldeck-Frankenberg	L I
Fritzlar	Schwalm-Eder-Kreis	L I
Heringen (Werra)	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	L II
Hessisch Lichtenau	Werra-Meißner-Kreis	L II
Hofgeismar	Landkreis Kassel	L I
Homburg (Efze)	Schwalm-Eder-Kreis	L III
Hünfeld	Landkreis Fulda	L I
Korbach	Landkreis Waldeck-Frankenberg	L I
Melsungen	Schwalm-Eder-Kreis	L I
Rotenburg a. d. Fulda	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	L III
Schwalmstadt	Schwalm-Eder-Kreis	L I
Sontra	Werra-Meißner-Kreis	L II
Vellmar	Landkreis Kassel	V I
Witzenhausen	Werra-Meißner-Kreis	L I
Wolfhagen	Landkreis Kassel	L I

„Kursiv gedruckte“ Städte: Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

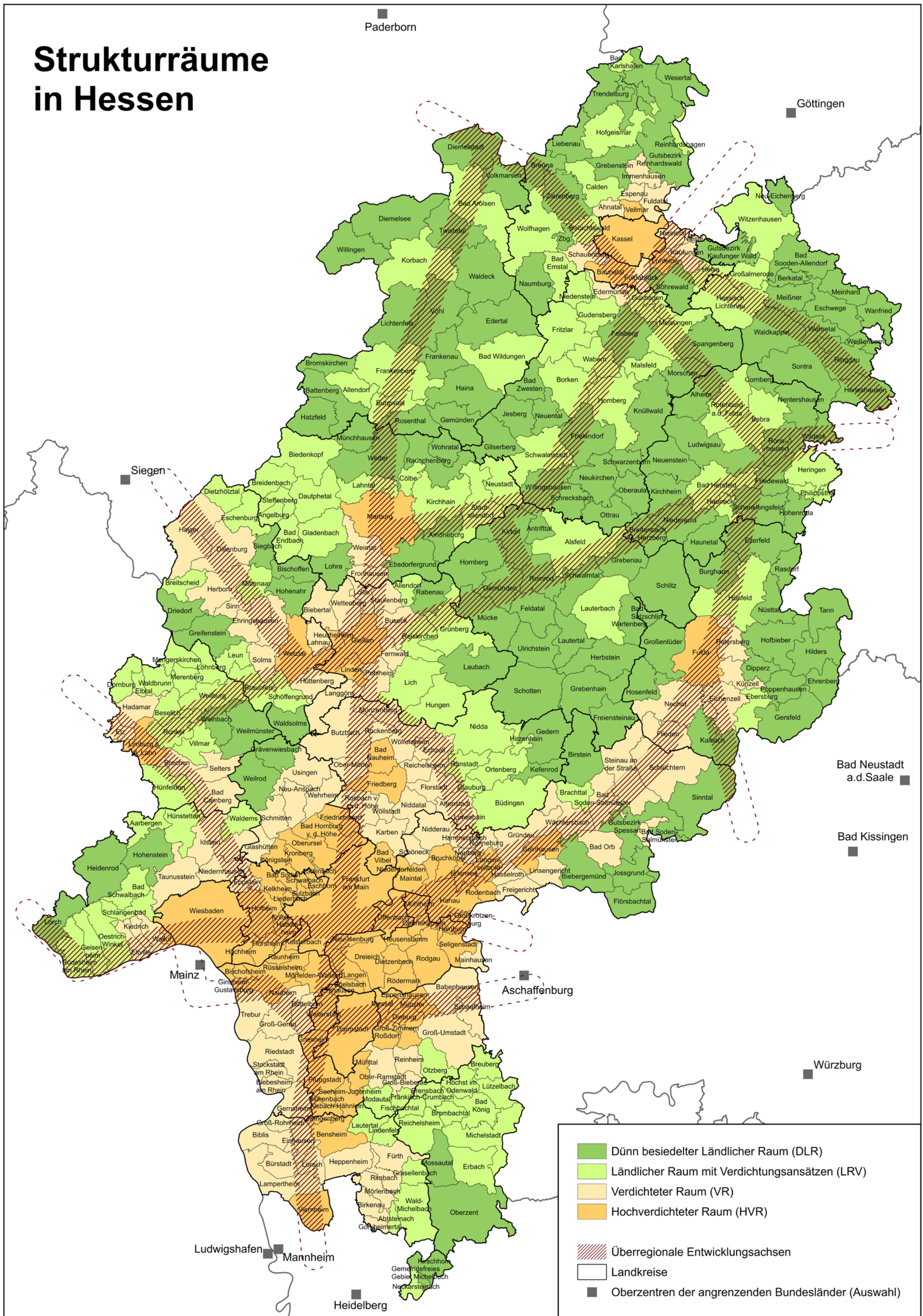
Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Strukturräume in Hessen



Zentrale Orte und Mittelbereiche

